

Zeitschrift: Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus

Herausgeber: Kantonales Statistisches Bureau Bern

Band: - (1927)

Heft: [3]

Artikel: Die Krankenversicherung im Kanton Bern : im Auftrage der Direktion des Inneren des Kantons Bern

Autor: Hünerwadel, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Krankenversicherung im Kanton Bern

Im Auftrage der Direktion des Innern des Kantons Bern

bearbeitet von

**Dr. jur. Hans Hünerwadel, Fürsprech,
Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung**

Bern, Januar 1927



Motto :

« Das höchste Gut des Menschen ist unstreitig die Gesundheit. Wem sie fehlt, ist zu einer vollwertigen Lebensarbeit nicht fähig und ebensowenig zum Genusse einer heitern Lebensfreude. Es ist demnach eine der ersten Staatsaufgaben, sowohl beim einzelnen Menschen als auch für den gesamten Volkskörper, auf die Erhaltung dieses kostlichen Gutes Bedacht zu nehmen. »

(Einleitung der Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zum Gesetzesentwurf über die obligatorische Krankenversicherung – März 1919.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Geschichte	5
I. Einleitung	5
II. Die Krankenpflegeeinrichtungen im allgemeinen	5
1. Inselspital	5
2. Ausserkrankenhaus	5
3. Bezirkskrankenanstalten	6
4. Privatspitäler, Krankenasyle	6
5. Gemeindekrankenkassen	7
III. Die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsgesellschaften	9
IV. Die Entstehung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911	13
B. Der heutige Stand der Krankenversicherung im Kanton Bern	15
I. Allgemeines	15
1. Die Bedingungen der Anerkennung und weitere Gesetzesvorschriften	15
2. Die anerkannten Krankenkassen des Kantons Bern	17
II. Stand der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern	18
III. Der Verband deutsch-bernischer Krankenkassen	19
1. Allgemeines	19
2. Die Förderung der Krankenversicherung	20
IV. Die obligatorische Krankenversicherung im Kanton Bern	21
C. Der Staat und die Krankenversicherung	25
I. Allgemeines	25
II. Das Interesse des Staates an der Krankenversicherung	27
III. Die Beiträge des Bundes	28
1. Ordentliche, allgemeine Beiträge an die anerkannten Krankenkassen	28
2. Wöchnerinnen-Bundesbeitrag	29
3. Gebirgszuschlag	29
4. Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung	29
IV. Die Beiträge anderer Kantone	30
Appenzell A.-Rh.	30
Basel-Stadt	30
Freiburg	31
Genf	32
Glarus	33

	Seite
Graubünden	33
Luzern	34
St. Gallen	34
Schaffhausen	34
Schwyz	35
Solothurn	36
Tessin	36
Thurgau	37
Uri	37
Waadt	38
Wallis	38
Zürich	38
Zug	39
V. Beiträge der Kantone, der Gemeinden und des Bundes an Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe	39
VI. Die Stellung des Kantons Bern	40
Amtliche Quellennachweise und Literaturangaben	46
Anlage 1: Die anerkannten Krankenkassen des Kantons Bern (Gegenüberstellung des ersten Jahres der Anerkennung und des Jahres 1925 nach dem Mitgliederbestand, den Totaleinnahmen, den Totalausgaben und dem Totalvermögen)	51
Anlage 1 a: Mitgliederbestand der Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich nur auf den Kanton Bern erstreckt	67
Anlage 1 b: Mitgliederbestand der Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich über die ganze Schweiz erstreckt (Sektionen im Kt. Bern)	73
Anlage 2: Zusammenstellung über :	
A. Anerkannte Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich über die ganze Schweiz erstreckt bzw. deren Sektionen im Kt. Bern	78
B. Anerkannte Krankenkassen mit Sitz im Kanton Bern, deren Tätigkeit sich auch über andere Kantone erstreckt	81
C. Anerkannte ausserkantonale Krankenkassen, deren Tätigkeit sich in gewissem Umfange auch auf den Kanton Bern erstreckt	81
D. Die Sektionen der Krankenkasse für den Kanton Bern	82
Anlage 3: Auszüge aus den Statuten der im Kanton Bern tätigen Krankenkassen	

A. Geschichte.

I. Einleitung.

Die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaute Krankenversicherung stellt, wie anderwärts, so auch im Kanton Bern keine alte Institution dar. Vor etwas mehr als hundert Jahren sind die ersten Krankenkassen entstanden. Daraus darf natürlich nicht geschlossen werden, dass es vorher an Fürsorgeeinrichtungen für Kranken fehlte. Wir treffen schon sehr früh Bestrebungen, die dahinzielten, den Kranken die nötige Pflege und Hilfe angedeihen zu lassen. In diesem uneigentlichen Sinne finden wir den Versicherungsgedanken schon seit längerer Zeit, wobei es sich allerdings in der Hauptsache darum handelte, den kranken Dürftigen zu helfen. Die bezüglichen Einrichtungen dürfen zum Teil als die Vorläufer der Krankenversicherung bezeichnet werden; wir finden sie hauptsächlich in folgender Gestalt.

II. Die Krankenpflege-Einrichtungen im allgemeinen.

1. Inselspital.

Diese im Laufe der Jahrhunderte zu dem grossen Umfange und der nicht minder grossen Bedeutung herangewachsene Heilanstalt hat ihren Ursprung in einer hochherzigen Stiftung der Frau Anna Seiler aus dem Jahre 1354, mit dem Zwecke, der Pflege und Heilung dürftiger Kranker zu dienen; es wurden aber von jeher auch Vermögliche verpflegt, allerdings gegen Entrichtung eines angemessenen Pflege- (Kost-) geldes. Lange Zeit wurde der Betrieb des Inselspitals aus privaten Mitteln bestritten, und zwar, abgesehen vom Stiftungsvermögen, aus weiten Vermächtnissen. Die Leistungen des Staates setzten erst spät ein und wurden zuerst nur mit Unterbrechungen gewährt, bis vom Jahre 1879 hinweg die Staatshilfe eine ständige wurde.

2. Ausserkrankenhaus.

Noch älteren Datums als das Inselspital ist das Ausserkrankenhaus, das im Jahre 1284 gegründet wurde und zunächst für Aussätzige bestimmt war. Dieses Krankenhaus erfuhr im Laufe der Zeit mehrfache

Ausgestaltungen, hauptsächlich als Anstalt zur Behandlung ansteckender Krankheiten, wie auch zur Pflege Unheilbarer. Das äussere Krankenhaus wurde im Jahre 1768 mit der Insel unter der gleichen Verwaltung vereinigt. Lange Zeit beteiligte sich der Staat an dieser Anstalt nicht.¹⁾

3. Bezirkskrankenanstalten.

Verhältnismässig spät sind die Bezirkskrankenanstalten entstanden, nachdem in Interlaken und in Pruntrut schon früher Spitäler existierten. Mit Dekret vom Jahre 1835 liess der Grosse Rat vier Spitäler (Krankenzimmer für Notfälle) errichten, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 10,000 auf die Staatskasse angewiesen wurde. Eine weitere Entwicklung nahmen diese Institutionen zufolge des Gesetzes über die Armenanstalten vom Jahre 1848, wonach die Zahl der Staatsbetten bis auf 100 vermehrt wurde unter Erhöhung des jährlichen Kredites bis auf Fr. 365,000. Die Entwicklung der Krankenhäuser in den Bezirken erlangte eine neue Förderung durch den Volksbeschluss vom 28. November 1880, womit die Anzahl der Staatsbetten von 100 auf 175 erhöht und das Kostgeld pro Bett von Fr. 1.50 auf Fr. 2 hinaufgesetzt wurde. Die letzte Schranke für eine ungehinderte Entwicklung der Bezirkskrankenanstalten fiel dann mit dem Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899. Dadurch werden dem Staate bedeutende Mehrleistungen auferlegt. Es folgten weitere Dekrete vom 22. November 1901 und 25. Februar 1903 betreffend Beiträge des Staates aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.

4. Privatspitäler, Krankenasylen.

Eine wichtige Stellung in der Krankenpflege nehmen auch die verschiedenen Privatspitäler und Krankenasylen ein, ebenso die Asyle und Anstalten für Rekonvaleszenten. Endlich dürfen nicht unerwähnt bleiben die Gesellschaften und Vereine zur Hilfe und Unterstützung von Kranken im allgemeinen, ferner die Stiftungen und Legate zum gleichen Zwecke.²⁾

¹⁾ Betr. Insel und Ausserkrankenhaus s. Mitteilungen des bernischen kant. statistischen Bureaus, Jahrg. 1892, Liefg. I: Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern und ferner Kurt Demme, Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern, 1904, Verlag Neukomm & Zimmermann.

²⁾ Näheres über die Bezirkskrankenanstalten, die Privatanstalten usw., s. die beiden schon zitierten Werke des bern. statist. Bureaus und von Kurt Demme.

5. Gemeindekrankenkassen.

Trotz der allgemein gebräuchlichen Bezeichnung kommt auch den Gemeindekrankenkassen nicht der Charakter von wirklichen gegenseitigen Hilfskassen zu. Auf alle Fälle ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit, wenn auch zum Teil vorgesehen, nicht zur Durchführung gelangt.

Diese Einrichtung geht zurück auf das kantonale Gesetz über das Armenwesen vom 1. Juli 1857. § 42 dieses Gesetzes bestimmt: «Die organisierte freiwillige Wohltätigkeit nimmt sich dieser Dürftigen an vermittelst zweier Hülfsanstalten, nämlich

1. der Spendkasse und 2. der Krankenkasse.

Beide sind gemeinnützige Anstalten, welche unter dem Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, namentlich §§ 5, 6 und 7 stehen.»

Hier interessieren die Krankenkassen, deren Bildung gemäss § 47 des zitierten Gesetzes nach Kirchgemeinden oder nach Einwohnergemeinden zu geschehen hat. Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Bildung einer gemeinsamen Krankenkasse vereinigen.

Die Verwaltung der Krankenkasse erfolgt durch den Präsidenten des Spendausschusses oder, wo in einer Kirchgemeinde mehrere getrennte Spendkassen sind, durch die Präsidenten der Ausschüsse in Verbindung mit dem oder den Geistlichen und einem vom Einwohnergemeinderat zu bezeichnenden Lehrer der Kirchgemeinde. Diese Behörde kann durch Zuziehung anderer Personen verstärkt werden.

Die Aufgabe der Krankenpflege ist in § 48 wie folgt umschrieben:

- a) Den beitretenden Mitgliedern der Krankenkasse in Krankheitsfällen in bestimmtem Masse ärztliche Hülfe zu gewähren;
- b) den erkrankten Dürftigen, so weit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein.

Die nähere, innere und äussere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen und Sanitätswesen, unterliegen.

Für die Finanzierung der Krankenpflege und insbesondere der Krankenkassen sieht § 49 des Armengesetzes folgende Quellen vor:

- a) der örtliche, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmende Anteil an den Heiratseinzugsgeldern;
- b) die vom Gewerbegesetz § 89 vorgesehenen obligatorischen Beiträge aller fremden Gesellen;
- c) die Eintritts- und Unterhaltungsgelder aller beigetretenen kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten;

- d) allfällige Legate und freie Gaben für die Kranken;
- e) Sammlungen von Haus zu Haus.

Als Leistungen des Staates an die Krankenpflege werden erwähnt:

- a) Leistungen für die Notfallstuben;
- b) Leistungen für die Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen;
- c) Leistungen an die Waldau, für arme, heilbare Irre;
- d) Leistungen für die Poliklinik;
- e) Leistungen für die Armenimpfungen;
- f) einen Teil der Spenden.

Interessant ist die Tatsache, dass man bereits im Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 ein gewisses Krankenversicherungsobligatorium für kantonsfremde Gesellen geordnet hat und zwar durch § 89 mit folgendem Wortlaut: «In jedem Amtsbezirk ist eine Hülfs- und Krankenkasse für Gesellen zu errichten. Auf Verlangen können solche auch nur für einzelne Ortschaften gegründet werden.

Jeder kantonsfremde Geselle ist verpflichtet, an die betreffenden Kassen einen Beitrag zu leisten, welcher vom Regierungsrate festgesetzt wird.»

Die Schaffung von Gemeindekrankenkassen muss als ein erfreulicher Fortschritt in der Krankenpflege verzeichnet werden. Die Benützung dieser Kassen war aber nicht die erhoffte und zudem fehlte es an der richtigen Organisation und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften. Dies hatte zur Folge, dass die Gemeindekrankenkassen ihren Zweck nicht erfüllen konnten.¹⁾

Im neuen Gesetze über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 ist unter dem Titel «Armenpflege der vorübergehend Unterstützten» auch die öffentliche Krankenpflege neu geordnet. In dieser Hinsicht sind als Aufgaben der Armenpflege in § 44, lit. d und e folgende aufgeführt:

«d) den erkrankten Dürftigen, sowie den dürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen, und, soweit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein;

e) die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und dauernd unterstützungsbedürftig Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bestmöglich zu versorgen.»

In jeder Gemeinde wird gemäss § 45 eine Spendkasse errichtet,

¹⁾ Siehe hierüber Mitteilungen des bernischen kant. statistischen Bureaus, Jahrgang 1892: «Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern», S. 15/16.

welche soweit möglich in Verbindung mit der freiwilligen Liebestätigkeit, die in § 44 umschriebenen Aufgaben durchzuführen hat.

Die Organisation der Armenpflege ist in § 46 geregelt. Die Gemeinden haben behufs Verwaltung der Spendkasse und Leitung der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten die für ihre Verhältnisse zweckdienliche innere und äussere Organisation aufzustellen und die darüber zu erlassenden Reglemente der Sanktion der Armendirektion zu unterbreiten, welche darüber das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt.

Es ist den Gemeinden gestattet, für den Teil, welcher die Unterstützung und Pflege von dürftigen Kranken zum Gegenstande hat, eine eigene Verwaltung nach Art der bestehenden Krankenkassen fortzuführen oder aber die bestehenden Krankenkassen mit der Spendkasse zu vereinigen. Ueberdies sind die Gemeinden berechtigt, mit Genehmigung der Armendirektion, welche vorher das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt, die genannte Verwaltung der Krankenpflege der vorübergehend Unterstützten an organisierte Vereinigungen der Privatwohltätigkeit zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieselben alle nötigen Garantien für eine richtige Durchführung dieser Aufgabe darbieten. Immerhin sind die betreffenden Gemeinden dem Staat für die Erfüllung der durch diese Vereinigungen übernommenen Verpflichtung verantwortlich.

Leisten die Gemeinden innerhalb der ihnen zugeteilten Aufgabe an die genannten Vereinigungen finanzielle Unterstützungen, so beteiligt sich der Staat an denselben nach Massgabe des § 53 und zwar mit Beiträgen von 40 und höchstens 50 % für die Erwachsenen und von wenigstens 60 bis höchstens 70 % für die Kinder.

Eine besondere Regelung hat die Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer erfahren durch das Dekret über diesen Gegenstand vom 26. April 1898. Die hieraus entstehenden Kosten werden alle vom Staat getragen.

III. Die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsgesellschaften.

1. Wiewohl die vorliegende Arbeit sich vor allem mit der Krankenversicherung zu befassen hat, sei es doch gestattet, im geschichtlichen Teil die Hilfsgesellschaften im allgemeinen zu streifen. Neben den Krankenkassen sind es hauptsächlich die Witwen- und Waisenkassen, die zuerst aufgekommen sind. Die älteste Gesellschaft ist die Prediger-Witwen- und Waisenstiftung der Klasse Bern, gegründet im Jahre 1731,

ausserdem sind im 18. Jahrhundert noch vier weitere Gesellschaften errichtet worden und zwar drei für den geistlichen Stand, nämlich 1751 in Burgdorf, 1763 in Thun und 1768 für den Kanton Bern. Die vierte ist die im Jahre 1797 gegründete burgerliche Witwen- und Waisenstiftung von Nidau.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind diese gegenseitigen Hilfsgesellschaften im Kanton Bern noch wenig zahlreich; es handelt sich hauptsächlich um Berufskassen. Nach dem Jahre der Gründung aufgezählt ergibt sich folgende Uebersicht:

- 1808 Allgemeine Witwenstiftung (Witwenkasse).
- 1811 Allgemeine Krankenkasse in Bern.
- 1812 Kasse der Witwen- und Waisenunterstützungsanstalt für Künstler und Handwerker.
- 1817 Krankenkasse für Künstler und Handwerker in Bern.
- 1818 Kasse für Schullehrerwitwen und Waisen (Kantonale bernische Lehrerkasse).
- 1822 Krankenkasse des Brandkorps der Stadt Bern.
- 1823 Kranken- und Hülfskasse in Sumiswald.
- 1824 Krankenkasse für Buchdrucker.
- 1828 Kranken- und Hülfskasse für Handwerksgesellen in Langenthal.
- 1828 Einwohnerkrankenkasse in Thun.
- 1833 Gesellenkrankenverein in Biel.
- 1837 Schweizerische Krankenkasse in Bern.
- 1837 Obligatorischer Handwerker- und Krankenverein in St. Immer.
- 1840 Allgemeine Krankenkasse der Stadt Bern.
- 1840 Schreinerkrankenkasse für die Stadt Bern.
- 1840 Schuhmacherkrankenkasse für die Stadt Bern.
- 1840 Allgemeine Krankenkasse der Gemeinde Wangen.
- 1842 Gesellenkrankenkasse in Burgdorf.
- 1843 Arbeiterkrankenkasse in Thun.
- 1845 Gesellenkrankenkasse in Neuenstadt.

Dazu kommt noch eine Unterstützungskasse der Landjäger (Invalidenkasse), die bereits im Jahre 1836 existiert hat.¹⁾

Es sei gestattet, über die älteste bernische Krankenkasse, die im Jahre 1811 durch freiwillige Verbrüderung von Bürgern aus der handwerkreibenden Classe gegründete Allgemeine Krankenkasse in Bern, einige Angaben zu machen: Jeder ehrenfähige männliche Einwohner von 16 bis 45 Jahren findet gegen eine Einlagegebühr von 3 bis 7 Franken je nach seinem Alter und gegen einen jährlichen Beitrag von 42 Batzen Aufnahme und an Leistungen erhalten die Mitglieder ein Wochengeld von 25 Batzen. Beim Hinscheid eines Mitgliedes oder dessen Ehefrau wird für dieselben ein anständiges Leichenbegängnis angeordnet und als Beitrag an die Beerdigungskosten den Hinterlassenen Fr. 8 bezahlt.

¹⁾ Ueber diese Hülfs gesellschaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts s. die zitierte Arbeit des bernischen kant. statistischen Bureaus, S. 18 ff. und ferner Adressbuch der Republik Bern v. 1836, S. 161 ff.

Nach einer gedruckten Mitgliederliste von Anfang des Jahres 1822 zählte diese Kasse 334 Mitglieder.

2. Ueber den Stand der gegenseitigen Hülfsgesellschaften in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts orientieren zwei grundlegende Werke von Dr. Hermann Kinkelin:

a) Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865 nach den von der Schweiz. Statistischen Gesellschaft gesammelten Materialien bearbeitet;

b) Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz 1880, nach den von der Schweiz. Statistischen Gesellschaft gesammelten Materialien bearbeitet.

Die Untersuchungen sind kantonsweise zusammengestellt. Betreffend den Kanton Bern ist für das Jahr 1865 zu entnehmen, dass insgesamt 60 solcher Hülfsgesellschaften existierten, die sich auf die Amtsbezirke wie folgt verteilen:

Aarberg	.	.	1	Konolfingen	.	.	2
Aarwangen	.	.	1	Laupen	.	.	1
Bern	.	.	28	Münster	.	.	1
Biel	.	.	1	Pruntrut	.	.	1
Burgdorf	.	.	3	Signau	.	.	1
Courtelary	.	.	2	Thun	.	.	5
Delsberg	.	.	2	Trachselwald	.	.	1
Erlach	.	.	2	Wangen	.	.	3
Interlaken	.	.	3				

Die gesamte Mitgliederzahl dieser 60 Kassen betrug: 7603 Männer, 313 Frauen, keine Kinder, total 7916.

Den Totaleinnahmen der 60 Gesellschaften von Fr. 177,406 standen Totalausgaben von Fr. 123,072 gegenüber. Das Totalvermögen stellte sich auf Fr. 1,477,182.

Auf das Jahr 1880 veränderte sich dieses Bild: Die Zahl der Hülfs- gesellschaften betrug 124, die sich auf die Amtsbezirke verteilen wie folgt:

Aarberg	.	.	1	Fraubrunnen	.	.	2
Aarwangen	.	.	5	Interlaken	.	.	7
Bern	.	.	27	Konolfingen	.	.	3
Biel	.	.	8	Laufen	.	.	2
Büren	.	.	2	Laupen	.	.	1
Burgdorf	.	.	10	Münster	.	.	7
Courtelary	.	.	11	Neuenstadt	.	.	2
Delsberg	.	.	2	Nidau	.	.	5
Erlach	.	.	2	Oberhasle	.	.	3

Pruntrut	.	.	3	Thun	.	.	9
Seftigen	.	.	1	Trachselwald	.	.	2
Signau	.	.	4	Wangen	.	.	5

Die gesamte Mitgliederzahl dieser 124 Kassen betrug: 23,463 Männer, 4840 Frauen, 4 Kinder, total 28,307.

Die Totaleinnahmen der 124 Kassen beliefen sich auf Fr. 476,198 und die Totalausgaben auf Fr. 375,440, das Totalvermögen betrug Fr. 2,614,802.

Als Vorarbeit für die Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung veranlasste der Bundesrat im Jahre 1903 neue Erhebungen betreffend die Hilfsgesellschaften der Schweiz. Das eingegangene Material wurde durch Dr. A. Gutknecht, Mathematiker des eidg. Industriedepartementes bearbeitet und im Jahre 1907 erschien, vom gleichen Departement veröffentlicht, eine neue Hilfskassenstatistik, «Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1903».

Nach dieser dritten Statistik betrug die Zahl der gegenseitigen Hilfsgesellschaften im Kanton Bern 232 und zwar verteilt auf die Amtsbezirke wie folgt:

Aarberg	.	.	2	Konolfingen	.	.	5
Aarwangen	.	.	6	Laufen	.	.	6
Bern	.	.	58	Laupen	.	.	1
Biel	.	.	18	Münster	.	.	11
Büren	.	.	3	Neuenstadt	.	.	4
Burgdorf	.	.	19	Nidau	.	.	7
Courtelary	.	.	29	Oberhasle	.	.	5
Delsberg	.	.	5	Pruntrut	.	.	10
Erlach	.	.	1	Signau	.	.	3
Freibergen	.	.	3	Thun	.	.	12
Fraubrunnen	.	.	5	Trachselwald	.	.	4
Interlaken	.	.	8	Wangen	.	.	9

Die gesamte Mitgliederzahl dieser 232 Kassen betrug: 49,893 Männer, 8743 Frauen, 4 Kinder, zusammen 58,640.

Die Totaleinnahmen der 232 Kassen erreichten Fr. 1,097,886 und die Totalausgaben Fr. 926,983. Das Totalvermögen betrug Fr. 3,669,824.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle die drei erwähnten Statistiken sich nicht nur auf die reinen Krankenkassen beziehen, sondern allgemein alle Hilfsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in sich schliessen. Sie geben deshalb wohl ein Bild über die Sozialversicherung im allgemeinen, nicht aber über die spezielle Krankenversicherung.

Die Statistik von 1903 verzeigt an Kassen, die für Krankheit versichern, sei es als reine Krankenkassen, sei es als gemischte Kassen, d. h. in

Verbindung mit Todesfallversicherung, Witwen-, Waisen-, Alters- oder Invaliditätsversicherung, insgesamt für die ganze Schweiz 1812, mit einer Gesamt-Mitgliederzahl von 432,798, wovon 345,013 Männer und 87,785 Frauen.

3. Wenn auch auf die Geschichte der einzelnen Krankenkassen nicht eingetreten werden soll, so ist es doch am Platze, die grösste und bedeutendste bernische Krankenkasse, die Krankenkasse für den Kanton Bern, kurz zu würdigen.

Die Krankenkasse für den Kanton Bern verdankt ihre Entstehung der Einsicht einiger sozialdenkender Männer, die erkannten, dass die seinerzeit bestehenden Hilfskassen nur einen ganz kleinen Teil der Bevölkerung in sich zu schliessen vermochten, denn sie hatten nur lokalen Charakter oder waren nur für Angehörige einiger Berufe oder Gewerbe bestimmt. Es sollte also eine Kasse geschaffen werden, die der gesamten Bevölkerung des Kantons Bern offen stand, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf, Gewerbe etc. Am 12. Dezember 1869 fand die Gründungsversammlung in Bern statt. Es wurden die ersten Statuten beraten und genehmigt mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 1870. Diese ersten Statuten sahen für den Eintritt als Mindestalter 16 Jahre vor und als Höchsteintrittsalter 50 Jahre. Das tägliche Mindestkrankengeld war festgesetzt auf Fr. 1, doch bestand die Möglichkeit, sich für den doppelten oder für den dreifachen Betrag zu versichern. Im Todesfalle eines Mitgliedes wurde ein Beitrag an die Beerdigungskosten von Fr. 25 zugesichert.

Die Entwicklung der Kasse seit ihrer Gründung ist eine ganz bedeutende: in 66 Sektionen Ende 1874 hatte sie einen Mitgliederbestand von 4769. Für die ersten fünf Jahre (1870/1874) betrugen die Totaleinnahmen Fr. 171,547.34, die Totalausgaben Fr. 142,289.32 und das Vermögen Ende 1874 Fr. 29,258.02. Auf Ende 1925 ergibt sich folgendes Bild: Sektionen 169, Mitgliederzahl 36,210, Totaleinnahmen Fr. 1,101,021, Totalausgaben Fr. 962,769.05, Totalvermögen Fr. 1,356,297.25.

IV. Die Entstehung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.

In der Abstimmung vom 26. Oktober 1890 hat das Schweizer Volk dem folgenden Art. 34^{bis} der Bundesverfassung zugestimmt: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.»

Gestützt auf diesen Verfassungsgrundsatz schritt der Bundesrat alsbald zur Schaffung eines Gesetzes. Es entstand die sogenannte Lex Forrer, jenes grossangelegte, auf dem Obligatorium aufgebaute Sozialversicherungswerk, das in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1901 verworfen worden ist.

Unterm 10. Dezember 1906 gelangte der Bundesrat mit einer neuen Botschaft an die Bundesversammlung, begleitet von einem abgeänderten Gesetzesentwurf, der das Obligatorium nur noch hinsichtlich der Unfallversicherung aufrecht erhielt. Hinsichtlich der Krankenversicherung wurde lediglich eine Förderung der Krankenversicherung vorgeschlagen durch Gewährung von Bundesbeiträgen an diejenigen Krankenkassen, welche die im Gesetze aufgestellten Bedingungen erfüllen. An dieser grundsätzlichen Lösung wurde auch in der Gesetzesberatung festgehalten. Die Bundesversammlung verabschiedete das Gesetz am 13. Juni 1911 und es wurde in der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912 nach ziemlich heftigem Kampfe angenommen.

Ohne Verzug schritt der Bundesrat an die Durchführung des Gesetzes, zu welchem Zwecke er mit Beschluss vom 19. Dezember 1912 das Bundesamt für Sozialversicherung schuf. Zunächst galt es, das Anerkennungsverfahren vorzubereiten. Der Bundesrat stellte allen Hilfsgesellschaften die von der Statistik von 1903 erfasst worden waren, Musterstatuten und eine Wegleitung zu, zwecks Erleichterung der Anpassung der Kassenstatuten an das Bundesgesetz. In einer Verordnung I über die Krankenversicherung vom 7. Juli 1913 legte der Bundesrat die Bestimmungen betreffend die Anerkennung von Krankenkassen und betreffend den Abschluss der Betriebsrechnungen nieder, die Verordnung II über die Krankenversicherung vom 30. Dezember 1913 sodann ordnete das Vorgehen und das Verfahren betreffend die Erhältlichmachung und die Festsetzung der Bundesbeiträge. Schon im Jahre 1913 langten zahlreiche Anerkennungsgesuche von Krankenkassen ein, d. h. Gesuche an den Bundesrat (Bundesamt für Sozialversicherung), als bundesbeitragsberechtigte Kasse anerkannt zu werden.

Auf den 1. Januar 1914 ist der Titel Krankenversicherung des KUVG in Kraft erklärt worden. Mit diesem Datum begann auch die Bundesbeitragsberechtigung der anerkannten Krankenkassen.

B. Der heutige Stand der Krankenversicherung im Kanton Bern.

I. Allgemeines.

Mit dem Jahr 1914 setzte für die Krankenversicherung eine neue Zeit der Entwicklung und des Aufstieges ein. Durch die Zusicherung von Bundesbeiträgen in Verbindung mit der Aufstellung gewisser Bedingungen hat das Bundesgesetz fördernd gewirkt, ohne dass die Zwangsversicherung von Bundeswegen eingeführt worden ist. Das Recht, die Krankenversicherung obligatorisch zu erklären und öffentliche Krankenkassen zu errichten, ist den Kantonen überlassen worden, die diese Befugnis an ihre Gemeinden (Kreise) delegieren können.

Während die Gesuche, als bundesbeitragsberechtigte Kasse anerkannt zu werden, sehr zahlreich beim Bundesamt für Sozialversicherung eingingen, bekundeten die Kantone in der Einführung der obligatorischen Versicherung eher eine Zurückhaltung, was seinen Grund zweifellos in hohem Masse im Ausbruch des europäischen Krieges hat, der, namentlich was die Finanzierung der Zwangsversicherung betraf, hindernd wirkte.

1. Die Bedingungen der Anerkennung und weitere Gesetzesvorschriften.

Die allgemeinen und grundsätzlichen Bedingungen finden sich niedergelegt hauptsächlich in Art. 3 KUVG;

- a) die Kassen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b) sie dürfen Schweizer nicht ungünstiger behandeln als andere Mitglieder;
- c) sie haben die Krankenversicherung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu betreiben;
- d) sie müssen Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können;
- e) es steht ihnen frei, neben der Krankenversicherung noch andere Versicherungsarten zu betreiben;
- f) die Anerkennung darf einer Kasse nicht deswegen verweigert werden, weil ihre Statuten die Aufnahme von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe oder Betriebe oder zu einer bestimmten Konfession oder politischen Partei abhängig machen.

Von diesen Grundsätzen sind es namentlich die Gegenseitigkeit und die Sicherheit, die am häufigsten Anlass zu nähern Untersuchungen und Beanstandungen geben; sie stellen aber auch die für eine gut funktionierende Krankenversicherung lebenswichtigsten Prinzipien dar.

Art. 5 KUVG ordnet für den Schweizerbürger das Recht auf Mitgliedschaft und bestimmt insbesondere, dass die Bedingung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder zu einer bestimmten politischen Partei demjenigen Schweizerbürger, der bei einer Kasse seines Aufenthaltsortes eintreten will, nicht entgegengehalten werden darf, wenn ihm daselbst keine Kasse offen steht, deren allgemeine Aufnahmebedingungen er erfüllt.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird durch Art. 6 KUVG ausgesprochen, eine Anerkennungsbedingung, der gegenüber dem früheren Zustand eine grosse Bedeutung zukommt. Denn bisher war das weibliche Geschlecht von den Krankenkassen seines erhöhten Risikos wegen meistens ausgeschlossen, woher es denn auch kam, dass die Statistiken gegenüber den versicherten Männern eine ganz kleine Zahl von versicherten Frauen verzeigten. Aber noch einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Lage des weiblichen Geschlechts tat das KUVG, es stellte mit Art. 14 das Wochenbett einer versicherten Krankheit unter bestimmten Voraussetzungen gleich. Die Kassen müssen der Wöchnerin, ohne Anrechnung auf der Unterstützungsduer, die gleichen Leistungen gewähren, wie im Krankheitsfalle und zwar auf die Dauer von 6 Wochen. Bei zehnwöchigem Stillen haben die Kassen ein Stillgeld von Fr. 20 zu verabfolgen, das ihnen vom Bund rückvergütet wird.

Mit den Art. 7 bis 9 KUVG ist den Kassenmitgliedern Freizügigkeit unter den anerkannten Kassen der ganzen Schweiz garantiert, sofern sie ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens eines Jahres anerkannten Krankenkassen angehört haben. Der Anspruch auf Verbleiben in einer Kasse (Art. 10 KUVG) wird demjenigen Züger gewährt, dem keine andere anerkannte Krankenkasse offen steht, deren allgemeine Aufnahmebedingungen er erfüllt, oder unter den gleichen Voraussetzungen demjenigen Mitgliede einer Betriebskrankenkasse, das seine Freizügigkeit zufolge mehr als fünfjähriger Zugehörigkeit zu der betreffenden Kasse eingebüsst hat.

Art. 12 KUVG auferlegt den anerkannten Kassen folgende Mindestleistungen: Gewährung ärztlicher Behandlung und Arznei oder eines täglichen Krankengeldes von Fr. 1. Als Mindestunterstützungsduer verlangt Art. 13 KUVG 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arznei nur

zu drei Vierteilen 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Erhöhen die Kassen die Leistungsdauer auf 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, so sichern sie sich damit einen erhöhten Bundesbeitrag (s. Art. 35 KUVG).

Die Art. 15—25 KUVG beziehen sich auf die Arzt- und Apothekerauswahl, auf die für Aerzte und Apotheker massgebenden Tarife und auf die Erledigung von Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Aerzten oder Apothekern.

Um der Ueberversicherung zu begegnen, verbietet Art. 26 KUVG die Versicherung bei mehr als einer Krankenkasse und er stellt ferner den Grundsatz auf, dass die Kassen dafür zu sorgen haben, dass ihren Mitgliedern aus der Versicherung kein Gewinn erwächst.

Die Kassenmittel dürfen gemäss Art. 28 KUVG dem Versicherungszwecke nicht entfremdet werden, denn sonst würden auch die Bundesbeiträge ihrem Zwecke entzogen.

Die anerkannten Kassen besitzen kraft des Gesetzes die Persönlichkeit, und eine persönliche Haftung der Versicherten für die Verbindlichkeiten der Kasse ist ausgeschlossen (Art. 29 KUVG).

Den Kassen wird ihr Betrieb dadurch erleichtert, dass sie steuerfrei erklärt werden, mit Ausnahme für Grundeigentum, das nicht unmittelbar dem Kassenbetriebe dient. Desgleichen sind auch die Urkunden, die unmittelbar für den Kassenbetrieb ausgestellt werden, von öffentlichen Gebühren befreit (Art. 31 KUVG).

Endlich verpflichtet Art. 32 KUVG die Kasse, ihre Betriebsrechnungen jährlich abzuschliessen und sie dem Bundesrat bezw. dem Bundesamt für Sozialversicherung einzureichen.

Strafbestimmungen für den Fall der Verletzung gesetzlicher Vorschriften sind in Art. 33 und 40 KUVG enthalten.

2. Die anerkannten Krankenkassen des Kantons Bern.

Bilden die bernischen Krankenkassen einen schönen Teil der über 1100 anerkannten Kassen, so ist die Krankenversicherung im Kanton Bern doch noch nicht so verbreitet, wie beispielsweise in der Ostschweiz. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, dass die Ostschweiz mehr ein Industriegebiet darstellt, während Bern mehr landwirtschaftliche Kreise aufweist, die sich gegenüber der Versicherung im allgemeinen und gegenüber der Sozialversicherung im besonderen eher zurückhaltend zeigen. Zwar dringt auch bei der Landbevölkerung mehr und mehr die Anschauung durch, dass die Sozialversicherung für den Landwirt nicht

nur wünschbar ist, sondern dass sie geradezu notwendig ist, wenn er für die Wechselfälle des Lebens gewappnet sein will.

Neben den spezifisch bernischen Kassen gibt es aber noch eine grosse Anzahl von Sektionen schweizerischer bzw. ausserkantonaler Kassen, die einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung umfassen.

II. Stand der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern.

Die Entwicklung der Krankenversicherung im Kanton Bern muss, trotz der vorstehend gemachten Feststellungen, als eine erfreuliche bezeichnet werden. Alles Nähere ist aus den fünf Anlagen ersichtlich, die demnach als Bestandteil dieses Abschnittes zu bezeichnen sind.¹⁾

1. *Die Anlage 1.* Diese Aufstellung gibt Aufschluss über diejenigen anerkannten Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet nur innerhalb der Grenzen des Kantons Bern liegt und zwar werden für jede einzelne Kasse folgende Angaben gemacht:

- a) Nummer der bundesrechtlichen Anerkennung,
- b) Name der Kasse,
- c) Datum der Wirksamkeit der Anerkennung,
- d) Mitgliederzahl im ersten Jahre der Anerkennung, unterschieden nach Männern, Frauen und Kindern,
- e) Mitgliederzahl im Jahre 1925, unterschieden nach Männern, Frauen und Kindern,
- f) Angabe der Leistungsart in summarischer Form,
- g) Totaleinnahmen im ersten Jahre der Anerkennung,
- h) Totaleinnahmen im Jahre 1925,
- i) Totalausgaben im ersten Jahre der Anerkennung,
- k) Totalausgaben im Jahre 1925,
- l) Totalvermögen im ersten Jahre der Anerkennung,
- m) Totalvermögen im Jahre 1925.

2. *Anlage 1a:* Diese Statistik orientiert über den Mitgliederbestand Ende 1925 der anerkannten Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet nur innerhalb der Grenzen des Kantons Bern liegt und zwar unterschieden nach Männern, Frauen und Kindern und im Total.

3. *Anlage 1b:* Hier handelt es sich um die gleiche Statistik wie bei Anlage 1a, jedoch für die Sektionen derjenigen anerkannten Kranken-

¹⁾ Betreffend die Verhältnisse in der Stadt Bern s. «Das Krankenversicherungswesen in der Stadt Bern», herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Bern, 1926.

kassen, deren Tätigkeit sich über die ganze Schweiz bzw. über mehrere Kantone erstreckt. Die Angaben beschränken sich auf den Totalmitgliederbestand, da die nach Männern, Frauen und Kindern ausgeschiedenen Zahlen nicht durchwegs erhältlich waren.

4. *Anlage 2.* Diese Anlage bietet eine Zusammenstellung über:

- A. Anerkannte Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich über die ganze Schweiz erstreckt, bzw. deren Sektionen im Kanton Bern.
- B. Anerkannte Krankenkassen mit Sitz im Kanton Bern, deren Tätigkeitsgebiet sich aber auch über andere Kantone erstreckt.
- C. Anerkannte ausserkantonale Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich in gewissem Umfange auch auf den Kanton Bern erstreckt.
- D. Die Sektionen der Krankenkasse für den Kanton Bern.

5. *Anlage 3.* Mit dieser letzten Anlage wird in Form von Statutenauszügen eine Uebersicht über den wichtigsten Statuteninhalt der im Kanton Bern tätigen anerkannten Krankenkassen gegeben, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Anerkennungsnummer,
- b) Sitz der Kasse,
- c) Name der Kasse,
- d) Datum der geltenden Statuten mit den ergangenen Revisionen,
- e) Organisation der Kasse,
- f) Tätigkeitsgebiet der Kasse,
- g) Aufnahmebedingungen,
- h) Karenzzeit,
- i) Leistungen,
- k) Leistungsdauer,
- l) besondere Leistungen.

Alle diese Anlagen befassen sich nur mit den vom Bunde anerkannten Krankenkassen. Es erhellt aus allen, dass die Krankenversicherung gegenüber dem früheren Zustande ganz gewaltige Fortschritte gemacht hat. Dabei zeigt sich deutlich der Einfluss des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.

III. Der Verband deutsch-bernischer Krankenkassen.

1. Allgemeines.

Dieser Verband fusst zur Zeit auf den Statuten vom 25. Juni 1920. Seine Zwecke sind in Art. 1, Abs. 1 wie folgt umschrieben:

«Behufs Ein- und Durchführung der Freizügigkeit im Kanton und Anschluss an das schweizerische Freizügigkeits-Konkordat verbinden

sich die deutsch-bernischen Krankenkassen zu einem Kantonalverband. Derselbe bezweckt die Hebung und Förderung des Krankenkassenwesens im allgemeinen, ferner Förderung der Errichtung von Erholungsheimen, Sanatorien, Abschluss von Verträgen mit Aerzten, Apothekern, Spitätern, zwecks günstiger Verpflegung, Eingaben an Behörden, Handhabung der Gesetze, Erteilung von Ratschlägen, Werbung neuer Sektionen und Förderung der obligatorischen Krankenversicherung. »

Der Verband umfasst sowohl bündesrechtlich anerkannte als auch nicht anerkannte Krankenkassen. Für diese letzteren hat die Freizügigkeit kraft Bundesgesetz keine Gültigkeit, dagegen geniessen sie Freizügigkeit innerhalb der dem Konkordat Schweizerischer Krankenkassen angeschlossenen Kassen.

Nach dem Jahresbericht des Verbandes für das Jahr 1925 gehören diesem insgesamt 56 Krankenkassen an, von denen 44 vom Bunde anerkannt sind, wogegen 12 die Anerkennung nicht besitzen. Eine grössere Anzahl von anerkannten Kassen stehen dem Kantonalverband noch fern und es ist anzunehmen, dass diesem auch noch eine Anzahl von nicht anerkannten Kassen nicht angehören werden.

2. Die Förderung der Krankenversicherung.

Im Bestreben, die ihm durch Art. 1 der Verbandsstatuten zugewiesenen Aufgaben nach Möglichkeit zu erfüllen, hat der Verband von jeher eine rege Tätigkeit entfaltet. Es sei nur erwähnt die Propaganda für die Annahme des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, die Eingabe an die Kantonsregierung zwecks Erhältlichmachung einer kantonalen Subvention an die Krankenkassen im Hinblick auf die Mehrkosten zufolge der Grippe-Epidemie, ferner die Bemühungen zur Erreichung eines beförderlichen Erlasses der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung und der Vorschlag betreffend Herausgabe von Musterstatuten für Krankenkassen, die sich an der Durchführung der Zwangsversicherung beteiligen wollen. Unterm 2. September 1925 ist der Verband an den Regierungsrat des Kantons Bern gelangt, um ihm folgende Resolution der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1925 zu unterbreiten:

« Die in Langenthal tagende Delegiertenversammlung bernischer Krankenkassen, nach Anhörung eines Referates von Herrn Dr. Aemmer, Regierungsrat in Basel, über die öffentliche Krankenversicherung in Baselstadt, bedauert, dass es noch immer nicht möglich ist, dieselbe auch im Kanton Bern durchzuführen. Da bereits 15 andere Kantone, in richtiger Würdigung der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Kran-

kenversicherung, die bestehenden Krankenkassen subventionieren, wäre es an der Zeit, dass auch der Kanton Bern, diesem Beispiel folgend, die Krankenkassen in ihren menschenfreundlichen Bestrebungen unterstützt. Die Versammlung beauftragt daher den Vorstand des Verbandes bernischer Krankenkassen, eine diesbezügliche Vorlage auszuarbeiten und der Regierung beförderlichst einzureichen.»

In weiteren Ausführungen wurde auf die Notwendigkeit der Förderung der Krankenversicherung durch den Kanton hingewiesen.

Mit ihrer Antwort vom 12. Januar 1926 erinnerte der Regierungsrat an die dem Kanton kraft Einführungsgesetz vom 4. Mai 1919 obliegenden Leistungen an die obligatorische Krankenversicherung, hob aber auch gleichzeitig hervor, dass die derzeitige Finanzlage des Kantons nicht gestatte, weitere Aufwendungen zu machen. Zufolge einer am 1. Februar 1926 im Grossen Rat eingebrachten Interpellation Dr. Guggisberg und Mitunterzeichner präzisierte dann der Berichterstatter des Regierungsrates, Regierungsrat Dr. Tschumi, die Stellungnahme der Regierung noch dahin, dass erklärt wurde, die Anfrage des Interpellanten könne dahin beantwortet werden, dass alles, was den Gemeinden an Belastung aus der obligatorischen Krankenversicherung erwächst, vom Staate zu einem Drittel zurückzuvergüten sei.

Von grosser Bedeutung für das bernische Krankenversicherungswesen ist der Abschluss eines Kollektivvertrages zwischen dem Krankenkassenverband bzw. der Tarifkommission der Krankenkassen im Kanton Bern und der Aerztegesellschaft des Kantons Bern. Diesem Vertrage sind langwierige Unterhandlungen vorausgegangen. Es ist zu hoffen, dass durch dieses Uebereinkommen die Krankenpflegeversicherung eine Neubebelung erfahre. Erst mit dem Abschluss des Vertrages war es auch der Krankenkasse für den Kanton Bern, als der grössten Kasse des Kantons, möglich, die Versicherungsabteilung A (ärztliche Behandlung und Arznei) zu eröffnen.

Der Verband bernischer Krankenkassen ist dem Konkordate der Schweiz. Krankenkassen angeschlossen, welch letzteres seinerseits in hervorragendem Masse die Interessen der Kassen und deren Hebung vertritt.

IV. Die obligatorische Krankenversicherung im Kanton Bern.

Zu einem durchbrechenden Erfolge der obligatorischen Krankenversicherung ist es im Kanton Bern bis heute nicht gekommen. Wohl gab es gewisse Anläufe dazu, wie sich bereits aus dem geschichtlichen

Abschnitte ergibt, aber eine Entwicklung wie sie beispielsweise Baselstadt, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Appenzell A.-Rh. und Solothurn aufweisen, findet sich im Kanton Bern nicht.¹⁾

Die Grundlage zur Einführung der obligatorischen Krankenversicherung ist mit Art. 2 KUVG geschaffen worden, der in seinen ersten beiden Absätzen lautet:

« Die Kantone sind ermächtigt:

- a) die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären;
- b) öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen;
- c) die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden.

Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen. »

Mehr als fünf Jahre seit dem Inkrafttreten des ersten Titels des KUVG sind verstrichen, bis der Kanton Bern sein Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung erhalten hat. Mit Botschaft vom März 1919 unterbreitete der Grosse Rat dem Berner Volk einen Gesetzesentwurf über die erwähnte Materie, der in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 angenommen worden ist. Mit diesem Gesetze verzichtet der Kanton auf die Einführung der Zwangsversicherung von kantonswegen und zwar, wie die Botschaft ausführt, aus folgenden Gründen:

« 1. Die Bedürfnisse und die Lebensweise in den einzelnen Landesteilen des Kantons sind so verschieden, dass es ausserordentlich schwer fallen würde, den mannigfachen Wünschen der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen. Vor allem erfordert der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen Berücksichtigung.

2. Zudem ist im Kanton Bern der Gedanke der allgemeinen Krankenversicherung noch nicht so tief in alle Volkskreise eingedrungen, dass heute schon an ihre obligatorische Durchführung gedacht werden dürfte.

¹⁾ Betr. den Stand der obligatorischen Krankenversicherung in den andern Kantonen s. das Werk: Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, Einsiedeln 1925 und ferner: Hünerwadel H., Die Krankenversicherung in der Schweiz 1914—1923, Zürich 1925.

3. Die Festsetzung einer Einkommensgrenze, bis zu welcher die Bevölkerung vom Obligatorium erfasst werden kann, verlangt eine weitgehende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

4. Die allgemeine Einführung der obligatorischen Krankenversicherung würde eine ganz bedeutende finanzielle Belastung des Staates zur Folge haben, die mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage nicht zu verantworten wäre.»

Mit dieser Begründung gelangte der Grossen Rat dazu, das Recht zur Einführung des Obligatoriums den Einwohnergemeinden zu überlassen, unter Zusicherung von gewissen Staatsbeiträgen an die Auslagen, die den Gemeinden aus der Uebernahme der Prämien dürftiger obligatorisch versicherter Kassenmitglieder erwachsen und in der Annahme, dass auf diesem Wege die Krankenversicherungspflicht im Kanton Bern viel leichter Eingang und Verbreitung finden werde, als wenn der Versuch unternommen würde, das Obligatorium gleich auf kantonalem Boden einzuführen. Wie heute, nach 8 Jahren, festgestellt werden muss, war diese Annahme eine irrite, denn der Erfolg war bisher der, dass einzig die Gemeinden Wangen a. A., Attiswil bei Wangen und Gadmen ein beschränktes Obligatorium für Kinder zustande gebracht haben. Diese Erscheinung kann wohl nicht so sehr befremden, denn die Finanzlage der Gemeinden, auf die es ja hauptsächlich ankommt, ist nicht besser als diejenige des Kantons, und ohne dass der Kanton seinerseits die Krankenversicherung, und im besondern die Zwangsversicherung, durch allgemein wirksame Beiträge fördert, wird auf kommunalem Boden wohl kaum ein grosser Fortschritt zu erwarten sein.

Abgesehen von diesen finanziellen Momenten bilden das bernische Einführungsgesetz vom 4. Mai 1919 und insbesondere die Verordnung zu diesem Gesetze vom 28. Oktober 1924 eine gute Grundlage zur Schaffung einer ziemlich ausgebauten obligatorischen Krankenversicherung:

1. Als versicherungspflichtig können alle in der Gemeinde niedergelassenen Einzelpersonen und Familien erklärt werden, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen in städtischen und industriellen Verhältnissen weniger als Fr. 5000, in ländlichen Verhältnissen weniger als 3000 Fr. beträgt. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat, welche Einkommensgrenze für eine Gemeinde anzuwenden ist. Die Versicherungspflicht beginnt nach einem dreimonatigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde.

2. Die Versicherungspflicht besteht nicht für die über 60 Jahre alten Personen, sowie für dauernd kranke Personen. Ebenso sind vom

Versicherungzwang ausgenommen die Angehörigen fremder Staaten, die weniger als 10 Jahre in der Gemeinde wohnen.

3. Für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung hat die Gemeinde oder der Versicherungsverband von Gemeinden entweder einen Vertrag mit einer anerkannten Krankenkasse (Vertragskasse) abzuschliessen oder eine öffentliche Krankenkasse zu errichten.

4. An Leistungen hat die obligatorische Krankenversicherung den Versicherten zu gewähren: entweder ärztliche Behandlung und Arznei, voll oder zu drei Vierteilen, oder ein tägliches Krankengeld von Fr. 1 bei einer Leistungsdauer von 180 bzw. 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

5. Der Begriff der Krankenpflege ist durch die Ausführungsverordnung ziemlich weit umschrieben worden; sie umfasst:

- a) ärztliche Behandlung und die vom behandelnden Arzte verordneten Arzneien;
- b) medikamentöse Bäder, die vom Arzte als zur Heilung notwendig erachtet werden;
- c) Verpflegung (Verköstigung und Unterkunft) in Kantons- und Bezirksspitätern zu den mit der Kasse vereinbarten Taxen und in Privatospitätern und Sanatorien bis zur Höhe dieser Taxen;
- d) spezialärztliche Behandlung und Konsultation durch einen dem Vertrag nicht beigetretenen Spezialarzt nach Tarif;
- e) Röntgenaufnahmen zur Feststellung einer Diagnose, die mit andern üblichen Hilfsmitteln nicht möglich ist;
- f) an Strahlenbehandlung und elektrische Bäder können auf Gesuch hin Beiträge geleistet werden.

Mit diesen Hauptgrundsätzen lässt sich eine den Bedürfnissen der Bevölkerung genügende Krankenversicherung durchführen. Es ist nur zu hoffen, dass es den vereinten Kräften von Gemeinden und Kanton gelingen werde, dem Gedanken der obligatorischen Krankenversicherung zum Durchbruch und zum Erfolge zu verhelfen. Je früher dies möglich ist, desto zeitiger werden auch die Bundesbeiträge beansprucht werden können, die für die Krankenkassen und deren Versicherte sowohl als auch für die Gemeinden eine wesentliche Erleichterung bedeuten.

Nach dem bernischen Einführungsgesetz kann es sich lediglich um ein beschränktes Obligatorium handeln, dergestalt, dass nur gewisse Bevölkerungskategorien davon erfasst werden.

C. Der Staat und die Krankenversicherung.

I. Allgemeines.

Die Frage, ob der Staat sich zur Sozialversicherung und insbesondere zur Krankenversicherung bekennen soll, braucht eigentlich nicht erst untersucht und entschieden zu werden. Einmal kann im weitesten, uneigentlichen Sinne alles als Sozialversicherung bezeichnet werden, was der Staat auf dem Wege irgend einer Hilfeleistung dem Volksganzen zukommen lässt, mit der Absicht, damit dem Wohle des Ganzen und des Einzelnen zu dienen und mitzuwirken, um die Volkswirtschaft und jeden Einzelnen bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit schadlos zu halten. So verstanden, trifft man die Sozialversicherung auf den verschiedensten Gebieten. Was aber insbesondere die Fürsorge für die kranken Tage betrifft, so ergibt sich aus dem geschichtlichen Abriss, dass der Kanton Bern schon seit langer Zeit das Ziel verfolgt hat, aus Staatsmitteln zu helfen und zwar insbesondere beim Betriebe von Krankenhäusern, Spitätern etc. und sodann bei der Fürsorge für arme Kranke. Vergegenwärtigt man sich diese Momente, so gelangt man zum Schluss, dass der Staat eigentlich schon längst Sozialversicherung und namentlich soziale Krankenversicherung getrieben hat und es könnte dies als ein Präjudiz angesehen werden hinsichtlich der Stellung, die der Kanton der heutigen Sozialversicherung gegenüber einzunehmen hat.

Zu dieser Schlussfolgerung braucht man jedoch nicht Zuflucht zu nehmen, vielmehr führt das allgemeine Interesse des Staates an einer entwickelten und hochstehenden Volkswirtschaft und an einem gesunden Volkskörper ohne weiteres dazu, dass das Gemeinwesen als solches sich hier nicht untätig verhalten darf und es hat dies auch nicht getan; im Gegenteil, der Staat als solcher hat sich in dieser Hinsicht mit enormen Werten verpflichtet. Die grosse Frage bleibt aber immer, wo weiter geholfen werden soll und wie geholfen werden soll. Diese Frage stellt sich auch hinsichtlich der Krankenversicherung.

Es ist dies kein neues Problem. Bereits im Jahre 1884 hat Dr. Georg Glaser in Münchenbuchsee eine Broschüre veröffentlicht unter dem Titel: «Wie ist im Kanton Bern die Krankenversicherung am zweckmässigsten zu fördern?» Wie der Verfasser in seinem Vorwort erwähnt, wurde damals die Frage der Krankenpflege bezw. der Krankenversicherung fast ausschliesslich dahin untersucht, ob der Freiwilligkeit oder dem Obligatorium der Vorzug zu geben sei. Dies veranlasste den Verfasser, zu zeigen, dass, wenn die Krankenversicherung auf einen

etwas breiteren Boden gestellt würde, der Wirkungskreis nicht unerheblich erhöht werden könnte. Nach einer kurzen Einleitung wird das Thema in neun Abschnitten erschöpft unter nachstehenden Titeln:

- a) Wesen und Bedeutung der Krankenversicherung. Aufgabe des Staates, sie zu fördern.
- b) Auf Grundlage der gegenwärtigen Organisation der meisten Krankenkassen ist eine wesentliche Förderung der Krankenversicherung nicht möglich.
- c) Von der obligatorischen Krankenversicherung.
- d) Die Forderung der unentgeltlichen Krankenpflege.
- e) Staatliche Organisation und Unterstützung der Krankenversicherung.
- f) Finanzielle Belastung des Staates infolge der Organisation und Unterstützung des Krankenversicherungswesens in bisher erörtertem Sinne.
- g) Ermöglichung einer Krankheits-Statistik durch eine staatliche Ordnung des Krankenversicherungswesens.
- h) Rekapitulation der Vorschläge für eine staatlich geordnete und unterstützte freiwillige Krankenversicherung.

Dr. Glaser bekennt sich nicht als Freund einer obligatorischen Krankenversicherung. Seine Gedanken gehen dahin, die freiwillige Krankenversicherung durch den Staat zu fördern. Wenn auch seine Darlegungen von der heutigen Sozialpolitik im allgemeinen überholt sind, so dürfen die aufgestellten Grundsätze doch noch Interesse beanspruchen. Sie lauten:

1. Oeffnung der Krankenkassen für alle Personen vom 16. bis 60. Lebensjahr, sofern diese zur Zeit des Versicherungsgesuches nicht krank sind.
2. Anpassung der Leistungen der Kassen an die wirklichen Bedürfnisse der Versicherungsnehmer: für Wohlhabendere durch Ermöglichung einer mehrfachen Versicherung, für Arme durch Ausrichtung eines erhöhten Krankengeldes.
3. Uebernahme der Mehrbelastung der Versicherungskassen, die sich aus der Ausführung der in Ziffern 1 und 2 angeführten Grundsätze gegenüber ihrer Inanspruchnahme bei der gegenwärtigen Organisation ergeben würde, durch den Staat.
4. Verpflichtung der Arbeitgeber, bei Erkrankung ihrer Arbeiter für deren genügende Besorgung einzutreten im Sinne von § 341 des Schweiz. Obligationenrechtes und Haftbarerklärung derselben für die aus vorübergehender Krankenbehandlung ihrer Arbeiter sich ergebenden Kosten und für deren Prämien im Versicherungsfalle.

5. Ausdehnung der Leistungspflicht der einzelnen Kassen auf das Gebiet des ganzen Kantons.
6. Wünschbarkeit einer Erhöhung des normalen einfachen Krankengeldes von Fr. 1 auf Fr. 1.50.
7. Einheitliche Buchführung sämtlicher Kassen nach einem von der Sanitätsdirektion festzustellenden Schema und Einsendung der hieraus nach ebenfalls vorgeschriebenem Formular zusammengestellten Jahresergebnisse an die Sanitätsdirektion, womit die Erzielung einer für Versicherungs- wie für medizinisch wissenschaftliche Zwecke wertvollen Krankheitsstatistik ermöglicht würde.

Diese Gedanken haben im grossen und ganzen ihre Verwirklichung gefunden in dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und deren Ausführungsverordnungen. Während durch dieses Gesetz dem Bunde die Leistung erheblicher Beiträge auferlegt wird, werden die Kantone zu keinen Beiträgen, weder an die Krankenversicherung noch an die Unfallversicherung verpflichtet, so dass die Kantone in dieser Richtung auch heute noch vollständig frei sind, d. h. es steht im Belieben jedes einzelnen Kantons, ob und in welcher Weise er die Sozialversicherung fördern und unterstützen will.

II. Das Interesse des Staates an der Krankenversicherung.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man versucht sein zu erklären, dass jeder Einzelne selbst und aus eigenen Mitteln das vorkehren soll, was er zur Erhaltung seiner Gesundheit als notwendig und zweckdienlich erachtet. Eine derartige Anschauung hält natürlich nicht Stand, weder vor dem Mitgefühl für Kranke und Bedürftige, noch vor den gewaltigen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte auf wirtschaftlichem Gebiete mit ihren grossen sozialen Forderungen. Es wird denn auch kaum jemandem einfallen, gewisse Pflichten des Staates gegenüber dem Volksganzen und gegenüber dem einzelnen Bürger schlechthin zu verneinen, jedoch kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein betreffend den Umfang der staatlichen Hilfe.

Im geordneten Rechtsstaate herrscht ein Gegenseitigkeits-Prinzip in dem Sinne, dass der Einzelne ein Interesse am Wohl des Staates hat und dass der Staat ein Interesse am Wohle des Einzelnen hat. Auf die Krankenversicherung übertragen, ergibt sich daraus, dass der Einzelne als Glied des Gemeinwesens, abgesehen von den persönlichen Interessen, die Pflicht hat, seine Gesundheit zu erhalten zum Wohl des

Volksganzen, dass aber anderseits der Staat als der Inbegriff der Volksgemeinschaft die Pflicht hat, zunächst alles vorzukehren, was zur Sicherung der Gesundheit des Einzelnen und damit des Volksganzen dienen kann. Der Staat soll und darf aber nicht so weit gehen, dass die Energie des Einzelnen, sich nach Möglichkeit aus eigener Kraft und aus eigenen Mitteln selbst für die Tage der Krankheit vorzusehen, lahmgelegt und eine gewisse Sorglosigkeit hervorgerufen wird. Die Hilfe des Staates soll aber immerhin derart sein, dass sie für den einzelnen Bürger und für die Gemeinden einen Ansporn bildet, nach eigenem Vermögen an die Einrichtungen zur Sicherung der Gesundheit beizutragen und auf diese Weise mitzuhelfen, sie auszugestalten.

Es sind verschiedene Lösungen denkbar, mit denen der Staat die Krankenversicherung fördern kann. Bevor aber hierüber Näheres ausgeführt wird, sei noch ein Blick auf die Ordnung beim Bund und bei den übrigen Kantonen geworfen.

III. Die Beiträge des Bundes.

Nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) beteiligt sich der Bund in vierfacher Weise an der Krankenversicherung.

1. Ordentliche allgemeine Beiträge an die anerkannten Krankenkassen.

Der Bund zahlt für jedes Mitglied pro Jahr:

- a) Für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, Fr. 3.50,
- b) Für andere Mitglieder: Fr. 3.50 für männliche und Fr. 4 für weibliche Versicherte, denen die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld von Fr. 1 gewährt, sofern die Leistungsdauer 180 Tage bzw. 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen beträgt.

Fr. 5 für Versicherte, denen die Kasse sowohl ärztliche Behandlung und Arznei, als auch ein tägliches Krankengeld von mindestens Fr. 1 gewährt und zwar beide Leistungen für 180 bzw. 270 im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen (Art. 35 in Verbindung mit Art. 13 KUVG).

- c) Die vorstehend bezeichneten Bundesbeiträge werden um je 50 Rappen erhöht für diejenigen Mitglieder, denen die Kasse im Krankheits-

falle die Versicherungsleistungen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen während wenigstens 360 Tagen gewährt (Art. 35 KUVG).

Gewährt eine Kasse sowohl ärztliche Behandlung und Arznei als auch ein tägliches Krankengeld; so tritt die für die Verlängerung der Dauer der Leistungen vorgesehene Erhöhung des Bundesbeitrages von Fr. 5 auf Fr. 5.50 nur ein, wenn die Unterstützungsduauer für beide Arten der Leistungen verlängert wird (Art. 18 der Verordnung II über die Krankenversicherung).

2. Wöchnerinnen-Bundesbeitrag.

a) Für jedes Wochenbett, für welches die gesetzlichen (Art. 14 KUVG) bzw. die statutarischen Bedingungen erfüllt sind, bezahlt der Bund einen Beitrag von Fr. 20 (Art. 35 KUVG).

b) Für diejenigen Wöchnerinnen, für welche die Kasse gemäss Art. 14, letzter Absatz KUVG bzw. gemäss statutarischer Bestimmung ein Stillgeld für zehnwöchiges Stillen verabfolgen muss, rückvergütet der Bund einen Betrag von Fr. 20 (s. Art. 35, letzter Absatz KUVG und Art. 14 der Verordnung II über die Krankenversicherung).

3. Gebirgszuschlag.

Für Versicherte in dünnbevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit leistet der Bund pro Jahr und Mitglied bis Fr. 7.

4. Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung Dürftiger.

Wenn Kantone oder Gemeinden die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären und die Beiträge dürftiger Kassenmitglieder ganz oder teilweise auf sich nehmen, so gewährt ihnen der Bund Beiträge bis auf einen Drittel dieser Auslagen (Art. 38 KUVG).

Ausser diesen Subventionen leistet der Bund den Kantonen für sich oder zuhanden ihrer Gemeinden Beiträge an Einrichtungen in Gebirgsgegenden, die die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezoeken. Diese Beiträge dürfen den Gesamtbetrag der von Kanton, Gemeinden oder Dritten geleisteten Summen, und jedenfalls 3 Franken jährlich auf den Kopf der beteiligten Bevölkerung nicht übersteigen.

Die Bundesbeiträge haben für das Jahr 1925 und für die ganze Schweiz bzw. für den ganzen Kanton Bern folgende Summen erreicht:

1. Ordentliche Bundesbeiträge gemäss Art. 35 KUVG Fr. 5,216,881.20, wovon auf den Kanton Bern Fr. 636,633.10 entfallen.

2. Gebirgszuschläge Fr. 447,441.—, wovon für den Kanton Bern Fr. 7253.50.
3. Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung Dürftiger Fr. 88,082.50. Kanton Bern nichts.
4. Beiträge für Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe Fr. 206,042.—, wovon für den Kanton Bern Fr. 71,883.—.

Neben diesen gesetzlichen Bundesbeiträgen hat der Bund die schweizerische Krankenversicherung noch durch ausserordentliche Subventionen unterstützt, nämlich:

- a) anlässlich der Grippeepidemie mit einer Summe von Fr. 2,878,069.—,
- b) die Frauenversicherung mit einer Summe von Fr. 490,358.—,
- c) ausserordentliche Beiträge von je 1 Million Franken für die Jahre 1924, 1925 und 1926.

IV. Die Beiträge anderer Kantone.

Appenzell A.-Rh.

Uebernimmt eine Gemeinde für die der Versicherungspflicht unterstehenden und in der öffentlichen Krankenkasse versicherten weiblichen Mitglieder oder Kinder oder für beide einen Teil der Beiträge und zwar in der Weise, dass diese nicht den Charakter und die Folgen der Armenunterstützung tragen, so leistet der Kanton der Gemeinde einen Beitrag von 30 % der ihr erwachsenden Auslagen.

Die von Wohngemeinden aus der Uebernahme der Beiträge dürftiger versicherungspflichtiger Kassenmitglieder erwachsenen Auslagen werden nach Abzug der in Art. 38 KUVG vorgesehenen Bundesbeiträge von Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

Der Kanton gewährt ein kantonales Stillgeld für je vier Wochen, während welchen die Wöchnerin ihr Kind über die zehn ersten Wochen hinaus stillt.

(§§ 11 und 34 der Verordnung zum Gesetz betreffend die Krankenversicherung vom 30. Mai 1924.)

Basel-Stadt.

Dieser Kanton beteiligt sich an der obligatorischen Krankenversicherung durch Uebernahme der ganzen Versicherungsprämie oder eines Teiles derselben und zwar je nach Einkommenskategorien.

Für die Versicherten mit vollem kantonalem Beitrag trägt der Kanton die ganze Versicherungsprämie.

Für die Versicherten mit kantonalem Beitrag von zwei Dritteln übernimmt der Kanton zwei Dritteln.

Für die Versicherten mit kantonalem Beitrag von einem Drittel übernimmt er einen Dritteln der Versicherungsprämie.

(§§ 14, 15 und 16 des Gesetzes betreffend die Oeffentliche Krankenkasse des Kantons Basel-Stadt, vom 12. März 1914, abgeändert durch die Gesetze vom 10. Oktober 1918 und 23. Februar 1922.)

Freiburg.

Die Krankenversicherung für die Erwachsenen wird unterstützt durch die Verabfolgung von Beiträgen an Krankenkassen, die vom Bunde anerkannt sind, zu welchem Zwecke alljährlich im Staatsvoranschlag ein Kredit ausgesetzt wird.

1. Der Kanton entrichtet den Kassen, welche ihren Sitz im Kanton haben, pro Erwachsenen, der sein 15. Lebensjahr begonnen hat, für das ganze Jahr folgende Beiträge:

- a) Fr. 1 für die Versicherten männlichen Geschlechtes und Fr. 1.50 für die Versicherten weiblichen Geschlechtes, insofern die Kasse während der gesetzlichen Unterstützungszeit die Arzt- und Apothekerkosten oder ein tägliches Krankengeld von mindestens Fr. 1 übernimmt.
- b) Fr. 2 insofern die Kasse während der gesetzlichen Unterstützungs-dauer sowohl Arzt- und Apothekerkosten als auch mindestens Fr. 1 tägliches Krankengeld übernimmt.
- c) Fr. 10 für jede Geburt. Dieser Beitrag wird auf Fr. 20 erhöht für die Kindbetterinnen, welche Anrecht haben auf den Bezug des bundesgesetzlichen Stillgeldes. Mindestens die Hälfte dieser letzten Beiträge muss den Kindbetterinnen entrichtet werden.

Die gleichen Beiträge werden den Sektionen der interkantonalen Kassen bewilligt, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben, vorausgesetzt, dass diese Beiträge zur Erhöhung der Leistungen der Kassen an die im Kanton niedergelassenen Versicherten dienen.

In den Gebirgsgegenden mit schwierigen Verkehrsverhältnissen gewährt der Staatsrat den Kassen pro Versicherten und pro volles Jahr einen Zuschlag zum ordentlichen kantonalen Beitrag von Fr. 2 bis Fr. 3.

Alle Beiträge werden verdoppelt, insofern die Gemeinden den Kassen gleichhohe Beiträge verabfolgen, wie sie vorstehend ausgesetzt sind, unter der Bedingung, dass die Leistungen der Versicherungskassen an die Versicherten in gleichem Verhältnis erhöht werden.

Uebernehmen die Gemeinden die Beiträge der unbemittelten Versicherten ganz oder teilweise, so vergütet ihnen der Kanton einen Drittel ihrer bezüglichen Auslagen.

(Art. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 6. März 1919 über die Krankenversicherung.)

2. Die Regionalkassen der obligatorischen Schülerversicherung werden gespiesen u. a.:

- a) durch die kantonale Subvention von Fr. 15,000 jährlich, d. h. 50 Rappen pro versichertes Kind;
- b) die Beisteuer der Gemeinden von 50 Rappen pro versichertes Kind.

Die Gemeinden, die für unbemittelte, versicherungspflichtige Schüler die Entrichtung der Beiträge an die Krankenkasse übernehmen, erhalten einen kantonalen Beitrag in der gleichen Höhe, wie er vom Bunde gemäss Art. 38 KUVG festgesetzt wird.

(Art. 12 und 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 betr. Errichtung einer Krankenversicherung und einer Schülerersparniskasse für die Primarschulen.)

Genf.

Der Kanton gewährt den im Kanton errichteten Sociétés de secours mutuels en cas de maladie folgende Beiträge:

	p. Mann	p. Frau od. Kind
	Fr.	Fr.
a) Bei Gewährung eines Krankengeldes für 6 Monate	3.50	4.—
b) Bei Gewährung eines Krankengeldes an Männer und Frauen und ärztlicher Behandlung und Arznei an Kinder während 12 Monaten	4.50	5.—
c) Bei Gewährung eines Krankengeldes für 6 Monate und ärztlicher Behandlung und Arznei	4.50	5.—
d) Bei Gewährung eines Krankengeldes während 12 Monaten und ärztlicher Behandlung und Arznei	5.50	6.—
e) Bei Gewährung der unter lit. d erwähnten Leistungen sowie auf dem Wege einer Rückversicherung oder direkt während 2 Jahren eines Krankengeldes von wenigstens Fr. 1 pro Tag	7.—	7.50
f) Bei Gewährung sowohl von ärztlicher Behandlung und Arznei und eines Krankengeldes während 12 Monaten von wenigstens Fr. 2.50 pro Tag einen Zuschlag von	2.50	3.—

(Loi accordant le concours de l'Etat aux Sociétés de secours mutuels en cas de maladie du 27 mai 1903 et loi abrogeant l'article premier de cette loi, du 19 octobre 1918.)

Glarus.

Die Beiträge des Kantons an die in seinem Gebiete tätigen, vom Bunde anerkannten Krankenkassen sind folgende:

- a) Für jedes in seinem Gebiete für Krankenpflege versicherte Kind
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| für Familien mit einem Kind | Fr. 1.— |
| für Familien mit 2 Kindern | je » 2.— |
| für Familien mit 3 Kindern | je » 3.— |
| für Familien mit 4 Kindern | je » 4.— |
| für Familien mit 5 und mehr Kindern | je » 5.— |

Mit dem vollendeten 14. Altersjahr hört diese Beitragsleistung auf.

- b) Für jede im Kanton wohnhafte und bei einer, oder höchstens zwei, im Kanton Glarus tätigen Krankenkassen versicherte, mehr als 14 Jahre alte Person die Hälfte des gesetzlichen Bundesbeitrages. Für die nur für Krankengeld versicherten Personen muss aber das tägliche Krankengeld mindestens Fr. 2 betragen.

(Gesetz über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus, erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1920.)

Graubünden.

Der Kanton gewährt den vom Bunde und Kanton anerkannten Krankenkassen, die ihren Sitz im Kanton haben und deren Tätigkeitsgebiet nicht über die Kantongrenzen hinausreicht, einschliesslich der bündnerischen Sektionen von ausserkantonalen Krankenkassen, einen jährlichen Beitrag von 25 bis 60 % des den Kassen oder Sektionen von Kassen gemäss Art. 35, Absätze 1 bis 3 und Art. 37, Abs. 1 KUVG zukommenden Bundesbeitrages.

Für die obligatorischen Krankenkassen und die öffentlichen Kreis- und Gemeindekrankenkassen beträgt das Minimum des Beitrages des Kantons Fr. 1.50 pro Mitglied.

Der Grosse Rat setzt innert diesen Grenzen die Beiträge und den Zeitpunkt der Auszahlung derselben fest.

Die an die Sektionen ausserkantonaler Krankenkassen für ihre im Kanton Graubünden wohnhaften Mitglieder auszurichtenden Beiträge dürfen nur für diese verwendet werden.

Der Kanton vergütet den Kreisen oder Gemeinden, welche die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen

obligatorisch erklären und die Prämien bedürftiger Kassenmitglieder ganz oder teilweise übernehmen, einen Drittel der ihnen hieraus entstehenden Auslagen.

(Art. 3, 4 und 5 des bündnerischen Gesetzes über die Krankenversicherung, vom Volke angenommen am 8. April 1923.)

Luzern.

Der Staat gewährt den anerkannten öffentlichen und privaten Krankenkassen für die im Kanton für ärztliche Behandlung und Arznei obligatorisch oder freiwillig versicherten Kassenmitglieder einen jährlichen Beitrag von:

- a) Fr. 1 für jedes Kind bis und mit dem Jahre, in dem es das 14. Altersjahr zurücklegt;
- b) Fr. —.50 für jedes andere Mitglied;
- c) Fünf Franken als Entfernungszuschlag für jedes mehr als 8 km vom Domizil des nächsten Arztes wohnende Mitglied, vorausgesetzt, dass bei dieser Höhe des Einzelzuschlages der jährliche Gesamtzuschlag den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt; andernfalls ist der Betrag des Einzelzuschlages verhältnismässig herabzusetzen;
- d) Fr. 5 für jede Wöchnerin.

Der Staat gewährt den Gemeinden, welche für die in anerkannten Krankenkassen obligatorisch versicherten dürftigen Mitglieder die Prämien ganz oder teilweise übernehmen, Beiträge bis zu drei Vierteilen der von der Gemeinde gemachten Leistungen, soweit sie sich auf die Versicherung für ärztliche Behandlung und Arznei beziehen.

(§ 10 des Gesetzes betreffend die Einführung des KUVG, vom 2. März 1915 und Gesetz betreffend die Revision des vorerwähnten Gesetzes, vom 4. März 1925.)

St. Gallen.

Der Kanton vergütet den Gemeinden, welche die Beiträge dürftiger, versicherungspflichtiger Kassenmitglieder übernehmen, mindestens die Hälfte des nach Abzug des Bundesbeitrages gemäss Art. 38 KUVG verbleibenden Betrages der bezüglichen Auslagen.

(§ 60 des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen, erlassen am 28. Mai 1914.)

Schaffhausen.

Der Kanton gewährt den anerkannten Krankenkassen für jedes im Kanton wohnhafte erwachsene Mitglied einen Beitrag von Fr. 1.80 pro

Jahr. Für versicherte Kinder beträgt der Jahresbeitrag Fr. 1.50. An jedes Wochenbett einer Versicherten leistet der Kanton der Krankenkasse einen Beitrag von Fr. 10.

Bei Doppelversicherung wird der kantonale Beitrag unter die beiden Kassen nach Massgabe ihrer Leistungen geteilt.

Der Kanton leistet den Gemeinden an die von ihnen übernommenen Versicherungsprämien für obligatorisch versicherte dürftige Kassenmitglieder Beiträge in der Höhe von einem Drittel dieser Prämien.

Sämtliche Beiträge des Kantons sind zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite, zur Aufnung der von den Aufsichtsbehörden des Bundes verlangten Mindestrücklagen, hernach zur Verbilligung der Prämien oder Verbesserung der Kassenleistungen zu verwenden. Die Beiträge des Kantons werden den einzelnen Kassen direkt ausbezahlt und dürfen nur im Interesse ihrer im Kanton versicherten Mitglieder verwendet werden.

(Art. 11, 12 und 14 des Gesetzes betreffend die Einführung des KUVG, vom 10. Mai 1926.)

Schwyz.

Der Kanton leistet an das Krankenkassenwesen einen jährlichen Beitrag von Fr. 1 auf jede in einer anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenkasse im Kanton versicherte Person. Im Falle gleichzeitiger Mitgliedschaft bei mehr als einer Kasse wird dieser Beitrag nur an diejenige Kasse ausbezahlt, der die versicherte Person am längsten angehört.

Die subventionsberechtigten Kassen haben den Kantonalbeitrag nur für die im Kanton Schwyz wohnenden Mitglieder zu verwenden und zwar wie folgt:

- a) Zu Ergänzungsleistungen über die statutarische Genussberechtigung hinaus (z. B. Röntgenbehandlung, zahnärztliche Behandlung, künstliche Gliedmassen etc.).
- b) Für Zuschüsse zum Krankengeld, wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.
- c) Zur Herabsetzung der Mitgliederbeiträge in der Kinderversicherung.
- d) Zur Unterstützung von allgemeinen Bestrebungen im Interesse der Krankenfürsorge (z. B. Verbesserung der ärztlichen Hilfe in abgelegenen Gemeinden und Gehöften, für häusliche Kranken- und Wöchnerinnenpflege, für Ausbildung von Krankenpflegepersonal, für Unterstützung des Samariterwesens, für Anschaffung von Krankenmobilien und -Automobilen etc.).

(§ 18 des Vollziehungsgesetzes zum KUVG, vom 12. September 1917 und § 2 der Verordnung betreffend Verwendung der kantonalen Subventionen an das Krankenkassenwesen, vom 15. Januar 1919).

Solothurn.

Der Kanton gewährt zur Förderung der Kinderkrankenversicherung an die bei anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenkassen obligatorisch oder freiwillig versicherten Kinder einen Beitrag von Fr. 1 pro Kind und pro Jahr.

Dieser kantonale Beitrag wird für die Fälle obligatorischer Versicherung auf Fr. 1.50 per Kind und per Jahr erhöht, sofern die Wohngemeinde auch ihrerseits einen Beitrag von wenigstens 70 Rappen per Kind und per Jahr übernimmt.

Wenn infolge weiter Entfernung vom nächstwohnenden Arzte die Kosten der ärztlichen Pflege und infolgedessen die Versicherungsprämien aussergewöhnlich hohe sind, kann der Beitrag des Kantons für obligatorisch oder freiwillig versicherte Kinder um höchstens 50 Rappen pro Kind und pro Jahr erhöht werden. Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung und die Höhe dieser Zuschläge.

Der Kanton gewährt den Gemeinden Beiträge an die von ihnen übernommenen Versicherungsprämien für obligatorisch versicherte, dürftige Kassenmitglieder. Diese Beiträge betragen mindestens einen Viertel, höchstens die Hälfte dieser Auslagen der Gemeinde. Der Regierungsrat bestimmt in diesem Rahmen deren Höhe.

(§§ 11 und 13 des Gesetzes betr. die Einführung des KUVG, vom 21. Januar 1917.)

Tessin.

Der Kanton zahlt den Krankenkassen für jedes Mitglied pro Jahr Fr. 1 und in den Gebirgsgegenden im Sinne des Art. 37 KUVG Fr. 2.

Diese Bestimmung wird vom Kantonsrat dahin ausgelegt, dass nur die öffentlichen Krankenkassen Anspruch auf den Beitrag haben sollen.

(Art. 10^{bis} des Testo unico della legge 10 giugno 1918 sull'assicurazione malattie e successiva modificazione del 19 gennaio 1922 (del 25 marzo 1922) — Art. 39 des Regolamento esecutivo del 28 maggio 1923 — Decreto esecutivo concernente la fissazione dei sussidi cantonali alle Casse pubbliche per ammalati riconosciute dalla Confederazione dal 15 settembre 1922).

Thurgau.

Der Kanton fördert die obligatorische Krankenversicherung durch:

- a) einen Beitrag von Fr. 1 für jeden nach dem kantonalen Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung oder gemäss Gemeindebeschluss obligatorisch Versicherten;
- b) einen Beitrag in der Höhe des Bundesbeitrages an die Auslagen der Munizipalgemeinden für Bezahlung von uneinbringlichen Beiträgen dürftiger, obligatorisch versicherter Personen;
- c) einen Beitrag von Fr. 10 an obligatorisch versicherte Wöchnerinnen.

(Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung, vom 24. April 1926.)

Uri.

Der Kanton unterstützt die Krankenversicherung in folgender Weise:

- a) durch Verabfolgung eines jährlichen Beitrages nach Massgabe des jeweiligen Mitgliederbestandes an die im Kanton bestehenden anerkannten Krankenkassen oder Sektionen solcher Kassen;
- b) durch Beitragsleistung an die Gemeinden von einem Drittel ihrer Auslagen an die Bezahlung der Versicherungsprämien für dürftige, obligatorisch versicherte Krankenkassenmitglieder;
- c) durch Leistung eines erhöhten Mitgliederbeitrages oder eines einmaligen Beitrages an den Reservefonds neugegründeter öffentlicher Krankenkassen.

Für Mitglieder, die mehreren Kassen angehören, kann der Beitrag nur derjenigen Kasse verabfolgt werden, welcher das Mitglied zuerst angehörte.

Im Kanton bestehende Sektionen grösserer Kassenverbände, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, können nur dann als beitragsberechtigt betrachtet werden, wenn die kantonalen Beiträge zugunsten der Sektionsmitglieder zu den vom Regierungsrat genehmigten Zwecken verwendet werden.

Bei Festsetzung des Beitrages an die Kassen nach Mitgliederzahl ist auf die topographischen, ökonomischen und personellen Verhältnisse des Wirkungskreises der Krankenkassen Rücksicht zu nehmen.

Der kantonale Beitrag ist wie folgt zu verwenden:

- aa) zur Herabsetzung der Mitgliederbeiträge;
- bb) zur Erhöhung der Zuschüsse zum Krankengeld, wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen;

cc) zu Ergänzungsleistungen über die statutarische Genussberechtigung der Versicherten hinaus (z. B. Röntgenbehandlung, zahnärztliche Behandlung, künstliche Gliedmassen);

dd) zur Unterstützung allgemeiner Bestrebungen im Interesse der Krankenfürsorge (z. B. für Verbesserung der ärztlichen Hilfe in abgelegenen Gemeinden, für häusliche Kranken- und Wöchnerinnenpflege, für Ausbildung von Krankenpflegepersonal, für Unterstützung des Samariterwesens, für Anschaffung von Krankenmobilien und -Automobilen etc.).

(Art. 3 und 4 des Gesetzes betr. Beitragsleistung des Kantons für die Verbesserung der Kranken- und Irrenfürsorge, vom 5. Mai 1912, abgeändert am 4. Mai 1919; ferner § 4 der Vollziehungsverordnung zu dem vorstehenden Gesetze, vom 19. Februar 1920).

Waadt.

Der Kanton gewährt für jedes obligatorisch versicherte Kind einen Beitrag in der gleichen Höhe wie der Bundesbeitrag.

(Art. 6 der Loi du 31 août 1916 créant une Caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile en cas de maladie, revidiert durch Loi du 28 novembre 1918 modifiant la loi du 31 août 1916.)

Wallis.

Der Staat beteiligt sich an der obligatorischen Kinder-Krankenversicherung mit einer jährlichen Beisteuer von Fr. 1.20 für jedes versicherte Kind.

Die fakultative Schülerversicherung, welche von den Gemeinden organisiert wird, sowie auch die privaten Krankenkassen erhalten eine kantonale Beisteuer von Fr. 1 für jedes versicherte Kind.

Die vorerwähnten Leistungen des Staates werden jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Gemeinden bzw. Drittpersonen ihrerseits Beiträge ausrichten, die mindestens die Hälfte der vom Staate gemachten Zuwendungen betragen.

(Art. 2, 3 und 4 des Dekretes vom 15. Mai 1922 betr. die Beisteuer an die Kinderkrankenkassen.)

Zürich.

Der Kanton gewährt den öffentlichen und anerkannten privaten Krankenkassen neben den ihnen zukommenden Leistungen des Bundes für jede obligatorisch für ärztliche Behandlung und Arznei versicherte Person jährlich Fr. 2.

In den Fällen, in denen der Bund gemäss Art. 35 KUVG einen Beitrag an die Kosten des Wochenbettes und an das Stillgeld gewährt, leistet der Kanton im weitern einen Beitrag von je Fr. 10. Der Beitrag an das Stillgeld kommt den Wöchnerinnen zu.

Der Kanton vergütet den Gemeinden einen Drittel der Auslagen, die ihnen aus der Uebernahme der Beiträge für bedürftige, obligatorisch versicherte Personen erwachsen.

Bis zur Einführung der obligatorischen Versicherung durch die Gemeinden bezahlt der Kanton den anerkannten Krankenkassen für die im Kanton Zürich wohnenden Mitglieder jährlich Fr. 1.

(Einführungsgesetz zum KUVG, vom 6. Juni 1926.)

Zug.

Der Kanton leistet allen anerkannten Krankenkassen jährliche Beiträge von Fr. 1 pro Mitglied und den Einwohnergemeinden an die Auslagen für dürftige, obligatorisch versicherte Mitglieder der staatlichen, öffentlichen Kasse Beiträge bis zu 30 % dieser Auslagen.

V. Beiträge der Kantone, der Gemeinden und des Bundes an Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe.¹⁾

In Gebirgskantonen bietet die Sicherung einer genügenden Krankenpflege und Geburtshilfe grosse Schwierigkeiten, weshalb der Bund mit Art. 37, Abs. 2 KUVG den Kantonen und Gemeinden Beiträge garantiert, wenn und soweit sie selbst die Einrichtungen, die die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezeichnen, finanziell unterstützen.

Schon vor dieser bundesgesetzlichen Bestimmung haben sich verschiedene Kantone die Förderung der Krankenpflege und der Geburtshilfe angelegen sein lassen. Dadurch, dass der Bund seinerseits auch Beiträge gewährt, sind die betreffenden Kantone in ihren bezüglichen Bestrebungen noch weiter gegangen und andere Kantone sind erst durch die Zusicherung von Bundesbeiträgen zu eigener Hilfeleistung veranlasst worden.

Dabei ist zu sagen, dass die Hilfe der Kantone nicht durchwegs auf Gebirgsgegenden zugeschnitten ist, dass aber die dem ganzen Kanton

¹⁾ S. zu diesem Abschnitt : Hünerwadel Hans, Die Sicherung der Krankenpflege und der Geburtshilfe in den Gebirgsgegenden, Bern 1927, Verlag von Stämpfli & Cie.

zuteil werdende Förderung der Krankenpflege und der Geburthilfe natürlich auch den Gebirgsgegenden zugute kommt. Daneben betätigen sich auch die Gemeinden, Kreise und Bezirke in gleicher Richtung und werden nach Massgabe ihrer Leistungen vom Bunde subventioniert. Es darf mit Recht erklärt werden, dass die Gemeinden etc. zum Teil erst wegen der Zusicherung von Bundesbeiträgen sich entschlossen haben, aus eigenen Mitteln krankenpflegefördernd zu wirken.

In dieser Richtung finden sich gesetzliche Regelungen hauptsächlich in den Kantonen Bern, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Uri und Wallis.

Der Umfang der kantonalen und kommunalen Leistungen im Interesse der Krankenpflege und der Geburtshilfe in Gebirgsgegenden ist ein ganz bedeutender. Dies zeigt die Tatsache, dass der Bund den genannten Kantonen für das Jahr 1925, wie bereits erwähnt, insgesamt Fr. 206,042 gemäss Art. 37, Absatz 2 KUVG ausgerichtet hat.

VI. Die Stellung des Kantons Bern.

Nach Art. 10 des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung, vom 4. Mai 1919, gewährt der Kanton Bern den Gemeinden Zuschüsse bis zu einem Drittel der Auslagen, die ihnen aus der Unterstützung der obligatorischen Versicherung Bedürftiger erwachsen, soweit sie sich auf die in den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungen erstrecken.

In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden können ausnahmsweise besondere Staatsbeiträge auch über einen Drittel der Kosten der Gemeinde hinaus verabfolgt werden.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird alljährlich für das verflossene Jahr durch den Grossen Rat festgesetzt.

Die Auslagen der Gemeinden dürfen nicht als Ausgaben für das Armenwesen behandelt werden, sofern sich die Beitragsleistung auf dürftige, versicherte Personen bezieht, die nicht auf dem Not-Armenetat der Gemeinde stehen.

Zur Deckung der hieraus dem Staate entstehenden Ausgaben kann der Grossen Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Steuern bis zu einem Zehntel des Einheitsansatzes beschliessen.

Abgesehen von dieser Beitragsleistung fördert der Kanton die Krankenpflege und die Geburtshilfe hauptsächlich gestützt auf nachstehende Erlasse:

a) Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen (vom 28. November 1897), §§ 44, 46 und 53;

- b) Verordnung betreffend die Gebühren für Verrichtungen der Hebammen (vom 29. April 1899) § 4 betreffend Beiträge an Hebammenwartgelder;
- c) Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege (vom 29. Oktober 1899);
- d) Dekret betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds (vom 22. November 1901);
- e) Dekret betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten (vom 25. Februar 1903).

So erfreulich die finanzielle Betätigung des Kantons Bern auf dem Gebiete der Krankenpflege ist, so muss doch anhand der vorstehenden Zusammenstellung hervorgehoben werden, dass hinsichtlich der Förderung der Krankenversicherung der Kanton Bern weit hinter andern Kantonen zurücksteht, und zwar sogar hinter Kantonen mit weniger grossen Finanzquellen. Darin muss denn auch der Grund gesucht werden, weshalb die obligatorische Krankenversicherung im Kanton Bern nur von einer ganz verschwindend kleinen Anzahl Gemeinden eingeführt worden ist (s. oben). Diese Zurückhaltung des Kantons Bern ist umso auffallender, wenn man in Betracht zieht, dass den Einwohnergemeinden für die Einführung der Zwangs-Krankenversicherung durch das Gesetz vom 4. Mai 1919, aber insbesondere durch die regierungsrätliche Verordnung vom 28. Oktober 1924 Richtlinien gegeben worden sind, die erheblich über das hinausgehen, was eine Krankenpflegekasse normalerweise ihren Mitgliedern zusichert. An sich ist diese Tatsache zu begrüßen, denn je ausgebauter eine Krankenversicherung ist, umso mehr wird sie den Bedürfnissen der Kranken gerecht werden können. Allein ohne vermehrte Mittel können grössere Aufwendungen nicht gemacht werden. In der obligatorischen Krankenversicherung aber, die in erster Linie für die weniger begüterten Personen bestimmt ist, können die Einnahmen nicht einfach durch Erhöhung der Mitgliederbeiträge vermehrt werden. Hier muss es gewisse Grenzen geben, denn sonst gleicht die Wohltat, die man der Bevölkerung mit der obligatorischen Krankenversicherung gewähren will, einem zweischneidigen Schwert. Können die Versicherungspflichtigen nicht mit zu grossen Beiträgen belastet werden, so muss das Gemeinwesen, Kanton und Gemeinden, einstehen, um die Einnahmen einer Krankenkasse auf die erforderliche Höhe zu bringen.

Aber nicht nur allein das Interesse an der obligatorischen Krankenversicherung, sondern das Interesse an der Krankenversicherung überhaupt

muss dazu führen, dass Kanton und Gemeinden nach Möglichkeit Beiträge gewähren. Dieser Gedanke hat eine grosse Anzahl anderer Kantone dazu geführt, die Krankenkassen allgemein zu subventionieren. Im Kanton Solothurn ist ein erstes Einführungsgesetz deshalb verworfen worden, weil der kantonale Beitrag an die Krankenversicherung zu niedrig gewesen war; das zweite, vom Volke angenommene Gesetz sieht nun vermehrte kantonale Leistungen vor. Die ersten Gesetze der Kantone Zürich und Luzern sicherten den Kassen bescheidene kantonale Beiträge zu. Da die erhoffte Förderung der Krankenversicherung und insbesondere der obligatorischen Krankenversicherung nicht eintrat, schritt man in beiden Kantonen zu einer Gesetzesrevision, zufolge deren die Krankenkassen bedeutende Mehrleistungen erhalten. Auch die neuesten Einführungsgesetze zum KUVG der Kantone Thurgau und Schaffhausen gehen bedeutend weiter als der Kanton Bern und in den Kantonen Aargau und Baselland, wo man daran ist, die obligatorische Krankenversicherung in begrenztem Umfange einzuführen, wird der Staat sich aller Voraussicht nach zu höheren Beiträgen verpflichten müssen, als wie sie der Kanton Bern bietet.

Diese Orientierungen waren unerlässlich, um die Gründe, die den Verband bernischer Krankenkassen zu seiner auf Seite 20 hievor erwähnten Eingabe führten, zu erklären und näher zu beleuchten. Gelangt man derart zum Schlusse, dass die Begehren der Krankenkassen nicht unrechtfertigt sind, so ist doch noch zu untersuchen, ob der Kanton Bern, wenn er die Krankenversicherung durch vermehrte Beiträge unterstützen will, dies ohne jede Bedingung tun soll. Diese Frage dürfte verneint werden und zwar aus folgender Überlegung heraus:

1. Soweit es sich um die freiwillige Versicherung handelt, ist festzustellen, dass sie dank dem vom Bundesgesetze aufgestellten Gegenseitigkeitsprinzip und dank der in diesem Gesetze enthaltenen sichernden Bestimmungen fast durchwegs gut marschiert und dass die privaten anerkannten Krankenkassen im grossen und ganzen diejenigen Reserven besitzen, die von den Aufsichtsbehörden des Bundes verlangt werden. Die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit des Bundes haben hinsichtlich der Sicherheit der anerkannten Kassen gute Früchte gezeitigt, abgesehen davon, dass, wie oben dargestellt, der Bund diesen Kassen ganz bedeutende Beiträge gewährt. Man wird sich deshalb fragen, ob auf dem Gebiete der freiwilligen Versicherung ein Mehreres getan werden soll und von Gutem ist. Da ist darauf hinzuweisen, dass die Krankenversicherung, so erfreulich auch deren Entwicklung ist, doch noch nicht den Ausbau erfahren hat, mit dem sie den Versicherten eine vollwertige Krankenpflege gewähren

kann. Der Begriff der ärztlichen Behandlung und der Arzneien, wie ihn das Bundesgesetz und dessen Auslegung umschreiben, ist ein begrenzter, d. h. er umfasst nur die Behandlung durch einen eidgenössisch diplomierten bzw. durch einen mit einer kantonalen Bewilligung versehenen Arzt und die Gewährung der vom Arzte verordneten Arzneien, worunter nur diejenigen Medikamente fallen, die in der eidgenössischen Arzneitaxe für Lieferungen an die Militärverwaltung enthalten sind und soweit sie dort nicht ausdrücklich von der Kassenrezeptur ausgenommen werden. Wird also zwar jedem Versicherten ärztliche Hilfe zuteil, so sind die anerkannten Kassen doch nicht verpflichtet, die Kosten jeder Behandlungsweise und die Heilmittel im weitern Sinne zu übernehmen. Sie gehören nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenpflegekassen die künstlichen Bestrahlungen (abgesehen vom Röntgen zu diagnostischen Zwecken), die in der heutigen Heilbehandlung eine grosse Rolle spielen und die oft allein noch einen Heilerfolg versprechen. So fallen orthopädische Behandlungen nicht in vollem Umfange zu Lasten der Kassen und ebensowenig die Behandlung durch einen Zahnarzt. Aber auch zur Tragung der Hebammenkosten sind die Kassen nicht verpflichtet.

Mit diesem Hinweis ist auch gleich gesagt, wo der Krankenversicherung eine weitere Förderung not tut und wo daher der Kanton mit seinem Beitrag grossen Segen bringen könnte. Dabei hat es den Sinn, dass der Kanton von denjenigen anerkannten Kassen, die Anspruch auf die kantonalen Leistungen erheben, die statutarische Regelung bestimmter Mehrleistungen verlangen würde. Es kommen nicht nur Krankenpflegekassen in Betracht, sondern auch reine Krankengeldkassen, die die fraglichen Mehrleistungen in der Weise sicherstellen würden, dass sie einen Zuschlag zum täglichen Krankengeld für bestimmte Heilbehandlungen machen oder auch einmalige Extraunterstützungen gewähren würden.

Der kantonale Beitrag sollte eine Erhöhung erfahren für diejenigen Gebiete, die vom Bundesrate gemäss Art. 16, Abs. 2 und 37 KUVG als Gebirgsgegenden bezeichnet worden sind oder allgemein für alle Gebiete, in denen die Krankenpflege und die Geburtshilfe mit besonderen Schwierigkeiten und vermehrten Kosten verbunden sind. Für solche Gebiete wäre im weitern daran zu denken, dass der Staat an die durch die Entfernungszuschläge der Aerzte verursachten Mehrkosten Beiträge leisten könnte.

Der Kanton könnte aber auch noch anderweitig fördernd wirken, indem er gleich andern Kantonen ein kantonales Stillgeld zur Ausrichtung

gelangen liesse, um auf diese Weise auch seinerseits zur besten und für das Gedeihen eines Säuglings überaus wichtigen natürlichen Ernährung anzuspornen.

2. Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf die obligatorische Krankenversicherung, die im Kanton Bern, wie oben dargetan, noch keine Verbreitung gefunden hat. Wer die Verhältnisse kennt und wer sich insbesondere vergegenwärtigt, welch grosse Not die Krankheit eines Menschen für sich und für die Familie oft hervorruft, der wird kaum mehr daran zweifeln, dass die beschränkte Zwangsversicherung eine Notwendigkeit ist. Die Tatsachen sprechen hier deutlich genug. Abgesehen von den Gleichgültigen, Sorglosen, die die Beiträge für eine Krankenversicherung aufbringen könnten, gibt es eben zahlreiche Einwohner, die in der Sorge ums tägliche Brot nicht in der Lage sind und gar nicht daran denken dürfen, sich einer Krankenkasse anzuschliessen. Für solche Leute ist die obligatorische Krankenversicherung die rettende Hand, mit der sie aus einer grossen Sorge herausgehoben werden. Selbstredend soll jeder Zwangsversicherte nach seinem Vermögen an die Versicherung beitragen, aber wo ihm dies ohne Beeinträchtigung der notwendigen Lebenshaltung oder derjenigen seiner Familie nicht möglich ist, da soll das Gemeinwesen helfend eintreten und durch Beiträge einen Ausgleich für die fehlenden Beiträge der Versicherten schaffen.

Die obligatorische Krankenversicherung ist es, welcher der Staat vor allem seine Unterstützung angedeihen lassen sollte, ohne dabei auch die Förderung der freiwilligen Versicherung aus dem Auge zu lassen. Was das Gemeinwesen in dieser Richtung tut, das muss es auf dem Gebiete des Armenwesens weniger leisten. Dabei ist noch ein wichtiges Moment nicht zu vergessen. Sobald eine Person der Versicherung zugeführt ist, erhält sie auch einen rechtlichen Anspruch auf Versicherungsleistungen und sie ist nicht gezwungen, im Krankheitsfall die Hilfe der Armenbehörde oder der Mildtätigkeit anzurufen. Darin liegt ein überaus wichtiger Faktor gegenüber dem versicherunglosen Zustand, und es gehört zu den Aufgaben einer vollwertigen Sozialpolitik, dass sie danach trachtet, jedem Bürger sein kostbarstes Gut, seine Gesundheit, erhalten zu helfen, ohne dass er der Demütigung ausgesetzt wird, als Armer um Unterstützung bitten zu müssen.

Art. 10 des bernischen Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung vom 4. Mai 1919 sieht allerdings eine bescheidene Beitragsleistung an die obligatorische Krankenversicherung vor, doch nur hinsichtlich der Dürftigen. Dabei ist aber noch Voraussetzung, dass eine Gemeinde selbst vorangehe und die obligatorische Versicherung auf

eigenes Risiko einführe. Da dies aber die wenigsten Gemeinden tun können, sollte es sich der Kanton angelegen sein lassen, durch angemessene Beiträge die Gemeinden bei der Einführung der Zwangsversicherung zu unterstützen. In welcher Richtung und in welchem Umfange dies geschehen soll und kann, das wird Sache der nähern Prüfung sein. Auf alle Fälle empfiehlt es sich, bei der Subventionierung nicht nur die zwangsweise versicherten Personen zugrunde zu legen, sondern die Kassen auch für die freiwillig Versicherten eines Beitrages teilhaftig werden zu lassen.

Vorstehende Ausführungen beziehen sich immer nur auf die vom Bunde anerkannten Krankenkassen, von der Annahme ausgehend, dass nur diese mit einem kantonalen Beitrag bedacht werden sollen. Es hat dies auch seine Berechtigung. Abgesehen davon, dass die anerkannten Kassen bis an wenige Hilfskassen fast alle bestehenden Krankenkassen des Kantons umfassen, hat die Kantonsbehörde bei den anerkannten Kassen die Garantie einer richtigen Geschäftsführung. Sie stehen unter Bundesaufsicht und müssen gemäss Art. 3, Abs. 4 KUVG Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Nicht nur diejenigen anerkannten Krankenkassen, deren Tätigkeit sich auf den Kanton Bern beschränkt, werden dabei in Betracht fallen, sondern auch diejenigen Kassen, bezw. Sektionen von solchen, deren Tätigkeitsgebiet die ganze Schweiz ist, oder deren Wirkungskreis sich wenigstens auch auf den Kanton Bern bezw. auf einen Teil desselben erstreckt.

Gelangt man dergestalt zur grundsätzlichen Bejahung der Beitragsleistung durch den Kanton, so sei nochmals hervorgehoben, dass diese kantonale Hilfe in keiner Weise zur Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit erziehen darf, und sie wird es auch nicht tun. Die Versicherten müssen alle grundsätzlich durch eigene Beiträge an der Versicherung interessiert werden und interessiert bleiben. Wenn aber durch die kantonalen Beiträge bewirkt werden kann, dass die Krankenkassen gewisse Mehrleistungen in die Versicherung einbeziehen, und dass die Gemeinden zur Einführung der obligatorischen Krankenversicherung schreiten, so darf dies als schöner Erfolg gebucht werden, als ein Erfolg zum Wohle der Volksgesundheit.

Amtliches Quellenmaterial und Literaturangaben.

I. Quellen.

a. Auf eidgenössischem Boden.

1. Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1889 betr. Einführung des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung (BBl. 1889, IV 825), mit einem Gutachten von Prof. Dr. H. Kinkelin und einer Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung von Nationalrat L. Forrer, als Anhang.
2. Protokoll über die Verhandlungen der national- und ständerätlichen Kommissionen betr. Gesetzgebungsrecht zur Einführung der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz (10. bis 12. März 1890) (BBl. 1890, II, Beilage am Schlusse des Bandes).
3. Protokoll des Nationalrates vom 3. und 4. Juni 1890 und des Ständerates vom 13. Juni 1890 (im Bundesarchiv).
4. Bundesverfassung Art. 34^{bis} (A. S. n. F. XI, 737 ff.).
5. Entwürfe zu Bundesgesetzen betr. die Krankenversicherung und betr. die Unfallversicherung (Grundlage für die Verhandlungen der Expertenkommission vom 15.—20. Mai 1893).
6. Expertenkommission betr. Kranken- und Unfallversicherung. Stenographisches Bulletin der Verhandlungen vom 15.—20. Mai 1893 (herausgegeben vom Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement).
7. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. Januar 1896 zu den Entwürfen von zwei Bundesgesetzen betr. die Kranken- und Unfallversicherung (BBl. 1890, I, 189).
8. Nachtragsbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 13. April 1897 zu den Entwürfen von zwei Bundesgesetzen betr. die Kranken- und Unfallversicherung (BBl. 1897, II. 883).
9. Bericht der Kommission des Nationalrates zur Vorberatung der Gesetzesentwürfe über die Kranken- und Unfallversicherung vom Juni 1897 (BBl. 1897, III, 751).
10. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Finanzlage des Bundes, vom 12. September 1899 (BBl. 1899, IV. 657).
11. Verhandlungen in den Räten:
Nationalrat: Sten. Bulletin 1897, S. 125 ff.,
» » » 1898, S. 335 ff.,
» » » 1899, S. 589 und S. 743.

Ständerat: Sten. Bulletin 1898, S. 1 ff.

» » 1899, S. 744.

12. Bundesgesetz betr. die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung vom 5. Oktober 1899, Volksabstimmungsvorlage (BBl. 1899, IV, 853 ff.).
13. Botschaft mit Entwurf des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetz betr. die Kranken- und Unfallversicherung, vom 10. Dezember 1906 (BBl. 1906, VI. 229).
14. Bericht der Kommission des Nationalrates für die Vorberatung des Gesetzesentwurfes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 2. Mai 1908 (BBl. 1908, III, 458 ff.).
15. Bericht der Kommission des Ständerates für die Vorberatung des Gesetzesentwurfes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 20. November 1909 (BBl. 1909, VI. 360 ff.).
16. Verhandlungen in den Räten:

Nationalrat: Sten. Bulletin 1908, S. 119 ff. und 377 ff.

» » 1910, S. 361 ff.

» » 1911, S. 69 ff. und 149 ff.

Ständerat: Sten. Bulletin 1909, S. 169 ff.

» » » 1910, S. 3 ff.

» » » 1911, S. 1 ff. und 83 f.

Ferner:

17. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.
18. Bundesrätliche Verordnung I über die Krankenversicherung, vom 7. Juli 1913, betreffend die Anerkennung von Krankenkassen und den Abschluss der Betriebsrechnungen.
19. Bundesrätliche Verordnung II über die Krankenversicherung, vom 30. Dezember 1913, betreffend die Festsetzung der Bundesbeiträge.
20. Wegleitung an die Krankenkassen, Voraussetzungen der Anerkennung. Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 1913.
21. Musterstatuten. Vorschlag zur Anpassung der Statuten schweizerischer Krankenkassen an das Bundesgesetz. Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 1913.
22. Zusammenstellung grundsätzlicher Entscheide und erteilter Antworten. Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung, 5 Hefte, 1913—1922.
23. Zirkulare des Bundesamtes für Sozialversicherung. Nr. 1—55.

24. Geschäftsberichte des Bundesrates, Abschnitt «Bundesamt für Sozialversicherung» 1913 bis 1925.
25. Verschiedene Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betr. die Kranken- und Unfallversicherung.

Bemerkung: Die Materialien zum Ergänzungsgesetz vom 18. Juni 1915 und zum Abänderungsgesetz vom 9. Oktober 1920, sowie zum Bundesgesetz betr. Organisation und Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 28. März 1917 sind, weil nur die Unfallversicherung betreffend, wegge lassen worden.

b. Auf kantonalem Boden.

1. Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, kant. Gesetzesammlung II. Bd. 1847, S. 63 ff.
2. Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, kant. Gesetzesammlung, IV. Bd. 1849, S. 359 ff.
3. Gesetz über das Armenwesen vom 1. Juli 1857, kant. Gesetzesammlung, XII. Bd. 1857, S. 87 ff.
4. Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897, kant. Gesetzesammlung n. F. XXXVI. Bd., 1897, S. 225 ff.
5. Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zum Gesetzesentwurf über die obligatorische Krankenversicherung vom März 1919.

Ferner:

6. Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung, vom 4. Mai 1919.
7. Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung, vom 28. Oktober 1924.
8. Projekt-Statuten der Amtsversammlungen für die Krankenkassen.
9. Projekt-Statuten der Krankenkassen von Kirchgemeinden, diese beiden im Sammelband «Armenwesen Bern 1851—1863» der Stadtbibliothek Bern.

II. Literatur.

1. Allgemein schweizerische:

1. *Aemmer, F.*, Die Oeffentliche Krankenkasse im Kanton Basel-Stadt. Zürich 1925, Verlag der Schweiz. Krankenkassenzeitung.
2. *Aus der Au, O.*, Die Ergebnisse der schweiz. Krankenversicherung, in der «Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik», XXXI. Jahrg. 1925, S. 289 ff.
3. *Blatter, E.*, Grundsätzliches zur Revision der eidg. Krankenversicherung in der «Schweiz. Krankenkassenzeitung», 1922, S. 71 ff.
4. *Blatter, J.*, Leitfaden für die Krankenversicherung, Zürich, Verlag der «Schweizer. Krankenkassenzeitung».

5. Blatter, J., Revision des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in der «Schweiz. Krankenkassenzeitung», 1924, S. 45 f.
6. Blattner, G., Die Krankenkontrolle, Brugg, 1924, Selbstverlag.
7. Bauernsekretariat, Schweiz., Gründe und Vorzüge für die Einrichtung von Krankenkassen in bäuerlichen Verhältnissen, Brugg 1913, Buchdruckerei «Effingerhof A.-G.»
8. Boos-Jegher, Ed., Bibliographie der Schweiz. Landeskunde, Heft I. Allgemeine Gesetzgebung inkl. Arbeiterschutz. Bern 1904, Verlag von K. J. Wyss (Abschnitt Krankenversicherung, S. 256 ff.).
9. Christ, Adolf, und Bischoff, G., Gutachten betreffend obligatorische Krankenversicherung im Auftrage des Staatskollegiums erstattet Ende 1873. Basel 1874. Schweighauserische Buchdruckerei.
10. Giorgio, H., Die Stellung der Krankenversicherung in der Sozialversicherung und ihre Beziehungen zu den andern Sozialversicherungszweigen (Schweiz. Krankenkassen-Kalender, 9. Jahrg. 1924. S. 3 ff.). Bern, Büchler & Cie.
11. Giorgio, H., Die Rechtsstellung der Frau in der schweiz. Sozialversicherung, «Zeitschrift für schweiz. Recht», neue Folge, Bd. XLIV., S. 120 ff.
12. Gisiger, W., Vom Ticketsystem, in der «Schweiz. Krankenkassenzeitung», 1922, S. 87 ff., 1923, S. 126 ff.
13. Göttisheim, F., Denkschrift über die Einführung einer schweiz. Krankenversicherung (erstattet im Auftrage des eidg. Industriedepartementes), Basel 1890.
14. Gutknecht, A., Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften in der Schweiz im Jahre 1903, veröffentlicht durch das eidg. Industriedepartement, Bern 1907.
15. Gutknecht, A., Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, kommentiert, Zürich 1912, Verlag Orell Füssli.
16. Hünerwadel, H., Die besondere Stellung der Gebirgsgegenden in der Krankenversicherung und in der Krankenfürsorge (Fragen der Sozialversicherung, Heft 1, herausgegeben vom Konkordat schweiz. Krankenkassenverbände), Zürich, 1923, Verlag der «Schweiz. Krankenkassenzeitung».
17. Hünerwadel, H., Die Krankenversicherung in der Schweiz 1914—1923 (Fragen der Sozialversicherung, Heft 2, herausgegeben vom Konkordat der schweiz. Krankenkassen), Zürich 1925, Verlag der Schweiz. Krankenkassenzeitung.
18. Hünerwadel, H., Die Wöchnerin im schweizerischen Arbeitsrecht und in der schweiz. Krankenversicherung. Bern 1926. Verlag Ernst Bircher A. G.
19. Hünerwadel, H., Die Sicherung der Krankenpflege und der Geburtshilfe in den Gebirgsgegenden unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Bern 1927. Verlag Stämpfli & Cie.
20. Industriedepartement, Eidg., Entlegene Gebiete und ärztliche Hilfe. Die Verteilung des ärztlichen Personals auf die verschiedenen Gegenden der Schweiz. (Bern 1897. Stämpfli & Cie.)
21. Kentsch, A., Die Versicherungsmöglichkeiten in der schweiz. Landwirtschaft. Langenthal 1925. Verlag Buch- und Akzidenzdruckerei Merkur A. G.
22. Kinkel, H., Die gegenseitigen Hülfs gesellschaften der Schweiz im Jahre 1865. Basel 1868. Verlag G. A. Bonfanti.
23. Kinkel, H., Die gegenseitigen Hülfs gesellschaften der Schweiz 1880. Bern 1887. Verlag Schmid, Francke & Cie.
24. Krumbiegel, K., Die schweiz. Sozialversicherung, insbesondere das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911, verglichen mit der entsprechenden deutschen Gesetzgebung. Jena 1913. Verlag Gustav Fischer.
25. Lamazure, A., Systematische Darstellung der Freizügigkeit, der Versicherungsleistungen und der Bundesbeiträge nach dem KUVG (Schweiz. Krankenkassen-Kalender, 8. Jahrgang, 1923, S. 3 ff.). Bern, Büchler & Cie.

26. *Lamazure, A.*, Einige Gedanken über den Ausbau der gesetzlichen Freizügigkeit, in der «Schweiz. Krankenkassenzeitung», 1925, S. 169 ff.
27. *Moser, Chr.*, Denkschrift über die Höhe der finanziellen Belastung, welche den nach dem Entwurfe zu einem Bundesgesetz betr. die Krankenversicherung einzurichtenden Krankenkassen voraussichtlich erwachsen wird. Veröffentlicht durch das Schweiz. Industriedepartement, Bern 1895, II. Auflage.
28. *Niederer, E.*, Das Krankenkassenwesen der Schweiz und das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911, Zürich 1914.
29. *Pelet, P.*, Les relations juridiques entre médecins et caisses d'assurance-maladie. Lausanne 1925, Imprimerie La Concorde.
30. *Pfenninger, Pfarrer*, Einige Gedanken über die Frage: Inwieweit haben die Gemeinden unseres Kantons Anspruch auf Unterstützung seitens des Staates. Vortrag in der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Andelfingen 1847. Im Sammelband «Armenwesen» der Stadtbibliothek Bern.
31. *Reichesberg, N.*, Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, III. Band, Teil II, S. 1248: Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften von Gutknecht, A., Bern. Verlag Enzyklopädie, 1911.
32. *Schuler, F.*, Die obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz. Zürich 1891. F. Schulthess.
33. *Stüssi, H.*, Der Bund und das Versicherungswesen, Zürich 1892, Verlag Albert Müller.
34. *Tanner, Carl*, Vergleich der Krankheitsverhältnisse in der Landwirtschaft mit dem Durchschnitt aller Berufe 1912, Separatabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung.
35. *Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz*, herausgegeben vom Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Einsiedeln 1925, Verlag Benziger & Cie., A. G. — Geschichte der Schweiz. Sozialversicherung und systematische Darstellung des geltenden Sozialversicherungsrechtes von *Giorgio, H.* Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, systematische Zusammenstellung der bundes- und kantonalrechtlichen Erlasse und Verordnungen, von *Hünerwadel, H.*
36. *Waser, E. O.*, Die schweiz. Kranken- und Unfallversicherung, Studie über die Verfassungsmässigkeit des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911, Weida i. Th. 1922, Verlag Thomas & Hubert.
37. *Zehnder, C.*, Zur Frage der Krankenkassen, in der schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Zürich 1862, S. 370 ff.

2. Bernische:

38. *Demme, K.*, Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern. Bern 1904. Verlag Neukomm & Zimmermann.
39. *Egger, Paul*, Die Krankenkasse für den Kanton Bern, Festschrift zum 50jährigen Jubiläum. Bern 1920. Buchdruckerei Neukomm & Zimmermann.
40. *Glaser, Georg*, Wie ist im Kanton Bern die Krankenversicherung am zweckmässigsten zu fördern? Bern 1884, Dalp'sche Buchhandlung, Karl Schmid.
41. *Krankenkasse für den Kanton Bern*, Jahresberichte und Rechnungen seit dem Jahre 1870. Sammelband in der Stadtbibliothek Bern.
42. *Statistisches Amt der Stadt Bern*, Das Krankenversicherungswesen in der Stadt Bern. Bern 1926.
43. *Statistisches Bureau, bernisches, kantonales, Mitteilungen*, Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern, in Lieferung I des Jahrganges 1892.
44. *Statistisches Bureau, bernisches, kantonales, Mitteilungen*, Ueber die Leistungen der organisierten freiwilligen Krankenpflege im Kanton Bern und verwandter Bestrebungen. Lieferung II., s. Jahrgang 1894.
45. *Statistisches Bureau, bernisches, kantonales, Mitteilungen*, Volkswirtschaftliche und soziale Reformbestrebungen, in Lieferung I des Jahrganges 1909.

Anlage 1.

Die anerkannten Krankenkassen des Kantons Bern

unter Ausschluss derjenigen Kassen, bezw. Sektionen von solchen, deren Tätigkeit sich über die ganze Schweiz, bezw. über mehrere Kantone erstreckt.

Gegenüberstellung des ersten Jahres der Anerkennung und des Jahres 1925 nach dem Mitgliederbestand, den Totaleinnahmen, den Totalausgaben und dem Totalvermögen.

Abkürzungen: M = Männer; F = Frauen; K = Kinder.

A. u. A. = ärztliche Behandlung und Arznei.

Krg. = Krankengeld.

$180/360 = 180$ Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

$270/360 = 270$ Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

$360/540 = 360$ Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen.

Nr. der Anerkennung	Name der Kasse	Datum der Wirksamkeit der Anerkennung	Mitgliederbestand		Leistungsart und Leistungs dauer
			im ersten Jahre der Anerkennung	im Jahre 1925	
1 356	2 Bärau bei Langnau Krankenkasse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik Bärau, Gemeinde Langnau, der Fa. Reichen, Lauterburg & Cie.	3 1. I. 1914	4 M 34 F 106 — 140	5 M 36 F 85 — 121	6 A u. A 180/360 Krg. 180/360
765	Beatenberg Krankenkasse Beatenberg.	1. I. 1917	M 165 F 30 — 195	M 161 F 64 — 225	$\frac{3}{4}$ A u. A 360/540 270/360
1	Bern Städt. Krankenkasse für die Beamten und Arbeiter der Einwohnergemeinde d. Stadt Bern (Städt. Krankenkasse).	1. VII. 1915	M 1 252 F 69 — 1 321	M 1 542 F 147 — 1 689	Krg. 360/540 A u. A 360/540 Krg. 360/540
402	Bern Krankenkasse der Bekleidungsindustrie Bern, vorm. Allg. Schneiderkranken kasse Bern.	1. I. 1914	M 208 F 45 — 253	M 187 F 89 — 276	Krg. 180/360
331	Bern Krankenkasse für das Brandkorps der Einwohnergemeinde Bern.	1. I. 1914	M 343 F 4 — 347	M 393 F 1 — 394	Krg. 180/360
208	Bern Arbeiterkranken kasse Gieserei Bern.	1. I. 1914	M 270	M 285	Krg. 360/540
200	Bern Gipser- und Malerkranken kasse Bern und Umgebung.	1. I. 1914	M 68	M 122	Krg. 180/360
272	Bern Krankenkasse der Fa. Gugelmann & Cie. A.-G., (Etablissement Felsenau-Bern).	1. I. 1914	M 152 F 197 — 349	M 174 F 253 — 427	Krg. 180/360
316	Bern Krankenkasse d. Hasler A.-G.	1. I. 1914	M 316 F 14 — 330	M 676 F 140 — 816	Krg. 180/360
508	Bern Krankenkasse « Hoffnung » Bern.	1. I. 1915	M 139 F 2 — 141	M 147 F 77 — 224	Krg. 200/360
63	Bern Krankenkasse für den Kanton Bern.	1. I. 1914	M 18 981 F 2 544 — 21 525	M 22 707 F 13 503 — 36 210	A u. A, { 270/360 ev. $\frac{3}{4}$ { 360/540 Krg. 360/540
421	Bern Vereinigte Metallarbeiterkranken kasse Bern.	1. I. 1914	M 338	M 268 F 4 — 272	Krg. 180/360

Totaleinnahmen		Totalausgaben		Totalvermögen	
im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.
7	8	9	10	11	12
3 629. 65	5 536. 65	2 537. 35	7 630. 70	2 907. 70	10 451. 30
4 112. 38	9 089. 09	3 216. 60	4 697. 15	3 306. 88	7 248. 24
329 364. 45	467 108. 40	149 689. 85	401 178. 80	183 174. 60	351 929. 60
4 541. 70	13 786. 20	4 285. 75	10 144. 55	16 785. 95	19 078. 45
7 451. 96	14 354. 30	7 078. 99	12 176. 79	31 824. 47	37 679. 01
12 538. 28	24 368. 89	9 365. 15	13 374. 56	27 664. 83	65 233. 98
1 807. 90	5 711. 26	1 678. 37	4 454. 53	7 524. 03	14 909. 38
5 362. 90	30 117. 35	4 991. 40	23 448. 75	4 371. 50	153 055. 95
7 217. 37	63 910. 22	5 954. 37	46 946. 75	17 163. —	103 067. 97
3 358. 14	9 740. 30	3 941. 68	6 539. 25	7 076. 51	18 574. 85
345 448. 65	1 123 559. 75	310 369. 80	962 379. 05	267 325. 60	1 260 078. 30
8 345. 75	10 495. 90	10 252. 26	10 679. 95	12 432. 84	14 866. 80

Nr. der Anerkennung	Name der Kasse	Datum der Wirksamkeit der Anerkennung	Mitgliederbestand		Leistungsart und Leistungsdauer
			im ersten Jahre der Anerkennung	im Jahre 1925	
1 393	2 Bern Schreinerkrankenkasse der Stadt Bern.	3 1. I. 1914	4 M 195 F 26 563	5 M 197 F 156 582	6 Krg. 180/360
388	Bern Schweizerische Krankenkasse	1. I. 1914	M 537 F 26 563	M 426 F 156 582	Krg. 360/540
335	Bern Krankenkasse der Arbeiter der mechanischen Seidenstoffweberei Bern A.-G.	1. I. 1914	M 22 F 139 161	M 27 F 114 141	A u. A 180/360 Krg. 180/360
114	Bern Spenglerkrankenkasse Bern	1. I. 1914	M 119	M 108	A u. A 180/360 Krg. 180/360
976	Bern Krankenkasse des Personals der A.-G. Chocolat Tobler.	1. VIII. 1920	M 499 F 449 948	M 346 F 343 689	A u. A 360/540 Krg. 360/540
1092	Bern Frauen- und Kinderkranken- kasse des Personals der A.-G. Chocolat Tobler Bern	1. I. 1925	K 200 M 11 F 64 275	s. Kol. 4	A u. A (Ticket) 270/360
524	Bern Krankenkasse der Arbeiter der Eidg. Waffenfabrik Bern.	1. I. 1915	M 450	M 327	$\frac{3}{4}$ A u. A 365/540 270/360 Krg. 365/540
116	Bern Krankenkasse der Fabrik Dr. A. Wander A.-G.	1. I. 1914	M 52 F 53 105	M 103 F 111 214	A u. A 180/360 Krg. 180/360
848	Bern Allgemeine Kranken- und Wöchnerinnenkasse	1. VII. 1918	F 58	F 104	Krg. 180/360
444	Biel Krankenkasse der Vereinigten Drahtwerke.	1. VII. 1915	M 556 F 81 637	M 536 F 101 637	A u. A (Ticket) 360/540 270/360 Krg. 360/540
329	Biel Association mutuelle de prévoyance des horlogers de Bienne et environs	1. VII. 1915	M 448	M 563 F 43 606	Krg. zeitlich unbegrenzt
995	Biel Caisse-maladie de la Fabrique d'Horlogerie Louis Müller & Cie. S.-A.	1. II. 1921	M 46 F 31 77	M 71 F 37 108	$\frac{3}{4}$ A u. A 270/360 Krg. 180/360
878	Biglen Krankenkasse der Firma Bigler, Spichiger & Cie. A.-G.	1. II. 1919	M 126 F 6 132	M 145 F 1 146	Krg. 360/540

Totaleinnahmen		Totalausgaben		Totalvermögen	
im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.
7	8	9	10	11	12
3 783. 13	9 572. 25	2 366. 62	6 303. 88	9 485. 46	22 018. 72
8 096. 79	26 786. 23	7 899. 16	24 841. 85	16 197. 63	35 834. 53
3 297. 80	8 178. 37	3 167. 93	8 262. 23	8 062. 43	12 423. 84
3 782. 05	7 978.—	3 925. 25	6 402. 60	6 979. 55	17 693. 50
49 239. 85	92 986. 75	58 743.—	63 941. 75	18 364. 55	75 026.—
7 074. 85	s. Kol. 7	5 231. 65	s. Kol. 9	1 843. 20	s. Kol. 11
12 976. 12	19 886. 61	11 077. 48	21 583. 40	21 059. 99	25 174. 96
4 135. 15	23 532.—	3 517. 95	21 666. 05	1 817. 90	8 879. 70
1 331. 20	2 756. 80	1 459. 61	2 994.—	2 520. 51	3 575. 80
37 001. 63	83 510. 65	16 165. 03	57 075. 25	20 841. 95	197 568. 45
9 543. 55	35 484. 88	9 867. 52	16 811. 75	17 943. 63	38 224. 38
3 649. 30	8 507. 35	1 459. 45	3 586. 05	7 887. 35	74 628. 30
5 954. 85	6 426. 20	2 377. 05	3 526. 25	3 577. 80	14 049. 70

Nr. der Anerkennung	Name der Kasse	Datum der Wirksamkeit der Anerkennung	Mitgliederbestand		Leistungsart und Leistungsduer
			im ersten Jahre der Anerkennung	im Jahre 1925	
1 782	Bözingen Allgemeine Krankenkasse Bözingen und Umgebung.	3 1. VII. 1918	4 M 440 F 34 — 474	5 M 458 F 102 — 560	Krg. 360/540
1010	Breuleux, Les Société de secours mutuels en cas de maladie.	1. I. 1922	M 219 F 43 — 262	M 214 F 51 — 265	Krg. 180/360
856	Brienz Allgemeine Krankenkasse für die Kirchgemeinde Brienz.	1. I. 1919	M 396 F 11 — 407	M 475 F 188 — 663	A u. A 180/360 Krg. 180/360
70	Büren a. A. Freiwillige Krankenkasse Büren.	1. I. 1914	M 144 F 24 — 168	M 139 F 30 — 169	Krg. 180/360
1062	Büren a. A. Krankenkasse der Uhrenfabrik Büren an der Aare.	1. II. 1926	M 157 F 33 — 190	M 159 F 38 — 197	Krg. 180/360
298	Burgdorf Krankenkasse Burgdorf und Umgebung.	1. I. 1914	M 182 F 2 — 184	M 166 F 47 — 213	Krg. 180/360
91	Choindez Arbeiterkrankenkasse des Eisenwerkes Choindez.	1. I. 1914	M 534 — 103	M 505 — 173	A u. A 360/540 Krg. 360/540
1075	Dürrenroth Freiwillige Krankenkasse Dürrenroth.	1. VII. 1924	M 40 F 4 — 44	M 39 F 4 — 43	Krg. 360/540
270	Eriswil Freiwillige Krankenkasse Eriswil.	1. I. 1914	M 95 F 8 — 103	M 138 F 35 — 173	Krg. 360/540
209	Eriswil Krankenkasse der Arbeiter der Firma Schmid & Cie.	1. I. 1914	M 45 F 5 — 50	M 59 F 11 — 70	Krg. 200/360
612	Gadmen Krankenkasse Gadmen.	1. I. 1916	M 79 F 29 — 108	K 5 M 74 F 50 — 129	^{3/4} A u. A 360/540 270/360 Krg. 180/360
292	Grosshöchstetten Krankenkasse der Kirchgemeinden Höchstetten, Schloßwil und Umgebung.	1. I. 1914	M 332 F 57 — 389	M 511 F 181 — 692	Krg. 360/540
79	Gsteigwiler Krankenkasse Gsteigwiler.	1. I. 1914	K 1 M 75 F 1 — 77	K 1 M 87 F 10 — 98	A u. A 360/540 Krg. 360/540

Totaleinnahmen		Totalausgaben		Totalvermögen	
im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.
7	8	9	10	11	12
14 868. 80	19 982. 20	23 483. 80	13 491. 45	—	31 627. 90
6 052. 62	5 654. 37	5 036. —	5 310. 75	8 380. 62	10 282. 42
10 870. 70	18 355. 29	8 194. 28	16 426. 79	18 344. 52	31 856. 55
2 365. 91	4 515. 03	1 504. 27	2 408. —	9 523. 34	17 676. 93
4 704. 70	5 484. 90	3 085. 20	2 994. 45	17 106. 10	19 088. 65
2 778. 57	6 483. 10	2 381. 92	5 956. 76	6 806. 95	17 356. 64
24 427. 10	44 524. 10	20 909. 85	28 934. 90	95 734. 80	150 519. 85
883. 80	1 233. 50	842. 64	955. 75	6 362. 60	6 499. 15
1 599. —	3 573. 60	1 151. 30	2 226. 65	8 554. 15	14 461. 50
617. 45	1 477. 25	337. 90	862. 10	4 783. 20	8 284. 90
1 385. —	3 406. 79	1 135. 25	2 821. 65	2 077. 45	7 114. 19
3 706. 06	14 261. 89	3 300. 76	15 284. 35	5 806. 06	19 600. 44
10 606. 75	3 829. 15	2 554. 50	4 073. 45	9 452. 29	18 982. 04

Nr. der Anerkennung	Name der Kasse	Datum der Wirksamkeit der Anerkennung	Mitgliederbestand		Leistungsart und Leistungsduer
			im ersten Jahre der Anerkennung	im Jahre 1925	
1	2	3	4	5	6
927	Guttannen Krankenkasse Guttannen.	1. I. 1920	M 29 F 28	M 40 F 28	$\frac{3}{4}$ A u. A 270/360 Krg. 180/360
418	Hasleberg Allgemeine Krankenkasse von Hasleberg.	1. I. 1914	M 94 F 5	K 18 M 102 F 42	$\frac{3}{4}$ A u. A 270/360 Krg. 270/360
574	Heimiswil Freiwillige Krankenkasse von Heimiswil.	1. I. 1916	M 205 F 79	M 175 F 97	Krg. 360/540
118	Herzogenbuchsee Krankenkasse der Fa. Seidenbandweberei H'buchsee.	1. I. 1914	M 48 F 212	M 37 F 149	A u. A 360/540 Krg. 360/540
441	Innertkirchen Krankenkasse Innertkirchen.	1. I. 1914	M 137	M 146 F 66	$\frac{3}{4}$ A u. A 270/360 Krg. 180/360
805	Interlaken Allgemeine Krankenkasse v. Interlaken und Umgebung.	1. VI. 1918	M 728 F 33	M 642 F 70	A u. A 180/360 Krg. 180/360
341	Jegenstorf Krankenkasse Jegenstorf.	1. I. 1914	M 204 F 47	M 198 F 62	Krg. 180/360
773	Kallnach Betriebskrankenk. für Arbeiter und Angestellte der Elektrochemischen Werke Gustav Weinmann.	1. IV. 1917	M 251	M 7	A u. A 180/360 Krg. 180/360
173	Kirchberg Allgemeine Krankenkasse Kirchberg.	1. I. 1914	M 343 F 101	M 275 F 112	Krg. 240/360
373	Kirchberg Fabrikkrankenk. Kirchberg.	1. I. 1914	M 75 F 122	M 85 F 150	A u. A 180/360 Krg. 180/360
611	Kirchberg Krankenkasse d. Korbwarenfabrik.	1. VII. 1916	M 197	M 64 F 9	A u. A 180/360 Krg. 180/360
187	Kirchberg Krankenkasse der Staniolafabrik Kirchberg.	1. I. 1914	M 79	M 132 F 76	A u. A 180/360 Krg. 180/360
344	Koppigen Krankenkasse der Kirchgemeinde Koppigen.	1. I. 1915	M 179 F 48	M 158 F 74	Krg. 180/360
				208 227	
				232	

Totaleinnahmen		Totalausgaben		Totalvermögen	
im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.
7	8	9	10	11	12
1 146. 45	2 003. 75	942. 15	1 268. 75	204. 30	3 687. 95
777. 46	4 144. 70	1 183. 89	3 911. 54	1 728. 27	3 683. 01
3 065. 60	4 963. 85	4 261. 85	3 995. 20	12 507. 75	19 941. 55
3 353. 85	5 652. 65	1 767. 95	3 975. 05	8 216. 35	29 271. 35
1 220. 98	4 073. 66	810. 26	3 352. 62	8 281. 62	9 177. 89
15 663. 30	28 628. 22	16 694. 43	23 389. 90	1 027. 27	17 652. 57
2 097. 01	9 546. 55	2 968. 70	8 928. 15	5 378. 21	11 141. 70
9 426. 10	1 438. 67	2 552. 38	572. 90	6 973. 72	19 440. 37
5 132. 10	10 727. 06	4 256. 31	11 020. 49	23 465. 49	27 421. 87
2 218. 45	7 565. 45	2 987. 80	7 818. 80	7 808. 80	14 292. 75
3 073. 60	2 989. 95	1 086. 40	2 156. 95	1 987. 20	13 995. 50
2 005. —	20 446. 60	1 202. 80	7 557. 60	6 222. 50	38 473. 95
3 083. 76	9 929. 61	3 390. 55	4 260. 80	13 343. 91	28 380. 26

Nr. der Anerkennung	Name der Kasse	Datum der Wirksamkeit der Anerkennung	Mitgliederbestand		Leistungsart und Leistungsduer
			im ersten Jahre der Anerkennung	im Jahre 1925	
1 318	2 Langenthal Krankenkasse der Fa. Gugelmann & Cie. A.-G.	3 1. I. 1914	4 M 415 F 396 <hr/> 811	5 M 426 F 479 <hr/> 905	6 Krg. 180/360
120	Langenthal Krankenkasse der Porzellanfabrik Langenthal.	1. I. 1914	M 102 F 44 <hr/> 146	M 295 F 117 <hr/> 412	$\frac{3}{4}$ A u. A 270/360 Krg. 270/360
613	Langnau Vereinigte Emmentalische Krankenkasse.	1. I. 1916	M 244 F 21 <hr/> 265	M 367 F 100 <hr/> 467	Krg. 360/540
27	Laupen Freiwillige Krankenkasse des Amtes Laupen.	1. I. 1914	M 375 F 29 <hr/> 404	M 430 F 94 <hr/> 524	Krg. 360/540
1004	Laupen Kranken- u. Sterbekasse der Polygraphischen Gesellschaft Laupen.	1.VII. 1921	M 62 F 50 <hr/> 112	M 44 F 27 <hr/> 71	A u. A 180/360 Krg. 180/360
204	Lengnau Dorfkrankenkasse Lengnau.	1. I. 1914	M 141 F 88 <hr/> 229	M 315 F 291 <hr/> 606	Krg. 180/360
928	Madretsch Allgemeine Krankenkasse v. Madretsch und Umgebung.	1.VII. 1920	M 1211 F 2 <hr/> 1213	M 1173 F 30 <hr/> 1203	Krg. 360/540
100	Meiringen Allgemeine Krankenkasse für den Amtsbezirk Oberhasli.	1. I. 1914	K 138 M 145 F 133 <hr/> 416	K 142 M 252 F 254 <hr/> 648	A u. A auch $\frac{3}{4}$ 360/540 und 270/360
28	Münsingen Krankenkasse des Amtes Konolfingen.	1. I. 1914	M 775 F 26 <hr/> 801	M 1055 F 288 <hr/> 1343	Krg. 360/540 Krg. 182/365
1095	Noirmont Caisse-maladie de la Corporation horlogère des Franches-Montagnes.	1. V. 1925	M 109 F 165 <hr/> 274	s. Kol. 4	$\frac{4}{5}$ A u. A 360/540 270/360 Krg. 360/540
452	Oberbipp Allgemeine Krankenkasse der Kirchgemeinde Oberbipp.	1. I. 1914	M 129 <hr/> 148	M 135 F 13 <hr/> 148	Krg. 180/360
123	Oberburg Allgemeine Krankenkasse Oberburg.	1. I. 1914	M 300 F 17 <hr/> 317	K 48 M 286 F 84 <hr/> 418	A u. A 360/540 Krg. 360/540
1008	Porrentruy Société de secours mutuels de Porrentruy.	1. I. 1922	M 202 F 11 <hr/> 213	M 201 F 24 <hr/> 225	Krg. 180/360

Totaleinnahmen		Totalausgaben		Totalvermögen	
im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.
7	8	9	10	11	12
11 538. 40	76 059. 35	11 422. 60	80 015. 90	7 615. 80	236 873. 55
9 604. 35	50 810. 10	5 077. 15	35 209. 50	9 484. 60	53 154. 50
4 501. 83	10 376. 63	3 838. 52	9 886. 10	28 633. 61	36 532. 73
5 595. 10	9 960. 95	4 530. 80	8 771.—	15 957. 95	33 972. 95
3 639. 50	5 461. 65	2 400. 45	2 868. 20	1 489. 05	7 832. 35
3 966. 44	10 769. 85	2 615. 72	7 573. 06	12 190. 12	19 249. 79
35 277. 79	44 598. 91	28 297. 47	33 403. 29	38 219. 51	95 832. 98
6 368. 90	17 845. 25	6 855.—	12 690. 30	5 537. 55	12 541. 30
11 902. 54	32 240. 05	9 347. 89	37 484. 80	33 130. 50	31 720. 50
6 912.—	s. Kol. 7	3 075. 80	s. Kol. 9	4 292. 35	s. Kol. 11
1 794. 28	5 478. 84	1 763. 80	4 264. 20	4 967. 88	9 654. 94
3 636. 20	10 277. 25	3 387. 35	5 197. 90	8 173. 85	19 412. 55
5 986. 35	5 974. 70	5 618. 65	4 643. 70	19 870. 95	22 970. 10

Nr. der Anerkennung	Name der Kasse	Datum der Wirksamkeit der Anerkennung	Mitgliederbestand		Leistungsart und Leistungsduer
			im ersten Jahre der Anerkennung	im Jahre 1925	
1	2	3	4	5	6
435	Renan Caisse-maladie de Renan.	1. I. 1914	M 213 F 24	M 134 F 24 158	Krg. 360/540
454	Rondez bei Delsberg Krankenunterstützungs- und Sterbekasse der Arbeiter u. Angestellten der Giessereien Rondez u. deren Erzgruben.	1. VII. 1915	M 387	M 419	A u. A 360/540 Krg. 360/540
1090	St-Imier La Mutuelle Erguel à St-Imier.	1. I. 1925	M 746 F 125	s. Kol. 4	Krg. 360/540
94	Signau Krankenkasse Signau.	1. I. 1914	M 146 F 26	M 168 F 76	Krg. 360/540
635	Sonvilier Caisse-maladie «La Mutuelle» de Sonvilier.	1. VII. 1916	M 159 F 7	M 150 F 31	Krg. 180/360
338	Stalden im Emmental Krankenkasse des Personals der Berner Alpenmilchgesellschaft Stalden.	1. I. 1914	M 107 F 94	M 121 F 67	Krg. 180/360
246	Steffisburg Kranken- und Hilfskasse Steffisburg.	1. I. 1915	M 223 F 27	M 291 F 107	Krg. 360/540
194	Sumiswald Kranken- und Hilfskasse Sumiswald.	1. I. 1914	M 269 F 21	M 330 F 105	Krg. 360/540
125	Thun Krankenkasse Thun.	1. I. 1914	M 806 F 131	M 477 F 251	Krg. 360/540
407	Thun Krankenkasse der Eidg. Munitionsfabrik Thun.	1. I. 1914	M 836 F 76	M 690 F 98	Krg. 360/540
734	Thun Krankenkasse der Arbeiter der Blechemballagen- u. Cartonnagenfabrik v. E. J. Hoffmann und Söhne.	1. I. 1917	M 26 F 18	M 72 F 47	$\frac{3}{4}$ A u. A 360/540 u. 270/360
841	Thun Krankenkasse der Eidg. Konstruktionswerkstätte Thun.	1. V. 1918	M 1150	M 444 F 1	Krg. 180/360
847	Thun Krankenkasse der Schweiz. Metallwerke Selve & Cie.	1. VI. 1918	M 330 F 24	M 974 F 72	$\frac{4}{5}$ A u. A 360/540 u. 270/360
				445 1046	Krg. 360/540

Totaleinnahmen		Totalausgaben		Totalvermögen	
im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.
7	8	9	10	11	12
2 900. 85	4 179. 64	1 961. 68	2 748. 40	10 648. 77	10 412. 79
10 989. 95	28 718. 15	6 617. 68	28 211. 30	39 446. 15	61 400. 80
93 230. 18	s. Kol. 7	21 749. 78	s. Kol. 9	71 470. 40	s. Kol. 11
2 841. —	5 447. 55	2 028. 88	4 889. 15	14 172. 30	17 201. —
2 495. 93	4 811. 14	1 862. 20	3 164. 26	7 698. 83	12 391. 63
3 983. 60	11 402. 85	2 095. —	3 953. 30	1 888. 60	15 730. 10
3 821. 65	7 920. 15	3 875. 43	9 763. 63	9 767. 74	13 671. 62
4 485. 60	10 747. 03	4 276. 78	9 959. 95	31 600. 33	33 003. 43
15 403. 95	20 065. 75	18 360. 30	18 672. 90	42 136. 15	50 578. 55
16 148. 86	22 177. 86	16 876. 27	22 647. 39	13 872. 89	49 485. 47
1 129. 80	3 737. 11	922. 60	3 733. 45	2 947. 35	5 062. 06
48 372. 45	17 956. 15	52 147. 05	16 668. 50	3 798. 55	54 221. 30
25 111. 31	71 911. 64	13 793. 50	61 729. 90	11 373. 96	67 622. 57

Nr. der Anerkennung	Name der Kasse	Datum der Wirkung der Anerkennung	Mitgliederbestand		Leistungsart und Leistungsduer
			im ersten Jahre der Anerkennung	im Jahre 1925	
1046	Thun Krankenversicherungskasse der Beamten u. Meister der Schw. Metallw. Selve & Cie.	3. XII. 1923	K 13 M 66 F 23 <hr/> 102	K 13 M 62 F 26 <hr/> 101	^{4/5} A u. A 360/540 u. 270/360 Krg. 540/720 270/360
981	Tramelan Caisse de maladie du personnel du chemin de fer Tramelan-Tavannes et Tramelan-Breuleux-Noirmont.	1. IX. 1920	M 42 F 1 <hr/> 43	M 40 F 2 <hr/> 42	A u. A 180/360 Krg. 180/360
416	Uetendorf Krankenkasse Uetendorf.	1. I. 1914	M 144 F 4 <hr/> 148	M 114 F 3 <hr/> 117	Krg. 360/540
66	Utzenstorf Arbeiterkrankenkasse der Papierfabrik Utzenstorf.	1. I. 1914	M 182 F 19 <hr/> 201	M 194 F 28 <hr/> 222	A u. A 180/360 Krg. 180/360
60	Wangen a. A. Arbeiterkrankenkasse Wangen und Umgebung.	1. I. 1914	M 353 F 2 <hr/> 355	K 114 M 406 F 154 <hr/> 674	A u. A 180/360 Krg. 180/360
183	Worb Krankenkasse Worb und umliegende Gemeinden.	1. I. 1914	M 1488 F 182 <hr/> 1670	M 1822 F 839 <hr/> 2661	Krg. 360/540
1111	Biel Krankenkasse der Licht-, Wasser- und Bauamtarbeiter der Stadt Biel.	1. I. 1926			
1120	Glovelier Caisse-d'assurance en cas de maladie du personnel du chemin de fer Régional Saignelégier-Glovelier.	1. I. 1926			
1154	Innertkirchen Betriebskrankenkasse der Kraftwerke Oberhasli A.-G. Innertkirchen.	1. X. 1926			
1137	Ins Allg. Krankenkasse des Amtes Erlach.	1. VII. 1926			
1133	Langenthal Krankenkasse der Leinenweberei Langenthal A.-G.	1. VII. 1926			
1118	Porrentruy Caisse-maladie des ouvriers de la Fabrique « Perfecta ».	1. VI. 1926			
1119	Porrentruy Caisse d'assurance en cas de maladie du personnel du chemin de fer Régional Porrentruy-Bonfol.	1. I. 1926			
					Da diese Kassen erst mit Wirkung ab 1926 anerkannt sind, fallen sie nicht mehr in den Rahmen der vorstehenden Darstellung.

Totaleinnahmen		Totalausgaben		Totalvermögen	
im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.	im ersten Jahre der Anerkennung Fr.	im Jahre 1925 Fr.
7	8	9	10	11	12
32 860.95	32 735.43	5 613.92	4 444.10	558 310.83	614 736.52
7 853.15	13 733.40	581.70	568.25	7 271.45	16 927.75
1 451.35	1 795.40	1 525.05	1 552.65	3 591.60	6 591.80
9 009.10	14 907.40	8 276.40	16 750.80	15 732.70	31 755.30
8 498.20	23 695.55	7 020.90	20 412.85	4 097.80	26 822. —
24 597.61	84 971.59	19 930.89	66 104.75	28 120.32	54 217.74

Zusammenfassung

Auf Ende 1925 ergeben sich für die bernischen Krankenkassen im gesamten folgende Zahlen:

Total der Mitglieder:

Männer	47,385
Frauen	21,141
Kinder	541
									<u>69,067</u>

Total der Einnahmen Fr. 3,116,260.64

Total der Ausgaben » 2,492,642.40

Total des Vermögens » 4,970,370.21

Für das erste Jahr der Anerkennung werden die Totalzahlen nicht erwähnt, weil sich die Anerkennungen auf verschiedene Jahre verteilen.

Mitgliederbestand der Krankenkassen

deren Tätigkeitsgebiet sich nur auf den Kanton Bern
erstreckt

auf Ende 1925

Anerken- nungs-Nr.	Name der Kassen	Mitgliederbestand 1925			
		Männer	Frauen	Kinder	Total
356	Krankenkasse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik Bärau, Gemeinde Langnau, der Firma Reichen, Lauterburg & Co., Bärau	36	85	—	121
765	Krankenkasse Beatenberg	161	64	—	225
1	Städtische Krankenkasse für die Beamten und Arbeiter der Einwohnergemeinde der Stadt Bern (Städt. Krankenkasse)	1 542	147	—	1 689
402	Krankenkasse der Bekleidungsindustrie Bern, vorm. Allg. Schneiderkrankenkasse Bern	187	89	—	276
331	Krankenkasse für das Brandkorps der Einwohnergemeinde Bern	393	1	—	394
208	Arbeiterkrankenkasse Giesserei Bern .	285	—	—	285
200	Gipser- und Malerkrankenkasse Bern und Umgebung	122	—	—	122
272	Krankenkasse der Fa. Gugelmann & Co. A.-G. (Etablissement Felsenau-Bern)	174	253	—	427
316	Krankenkasse der Hasler A.-G., Bern .	676	140	—	816
508	Krankenkasse «Hoffnung» Bern . .	147	77	—	224
63	Krankenkasse für den Kanton Bern .	22 707	13 503	—	36 210
421	Vereinigte Metallarbeiter-Krankenkasse Bern	268	4	—	272
393	Schreinerkrankenkasse der Stadt Bern .	197	—	—	197
388	Schweizerische Krankenkasse Bern . .	426	156	—	582
335	Krankenkasse der Arbeiter der mechanischen Seidenstoffweberei Bern A.-G., Bern	27	114	—	141
114	Spenglerkrankenkasse Bern	108	—	—	108
976	Krankenkasse des Personals der A.-G. Chocolat Tobler, Bern	346	343	—	689
1092	Frauen- und Kinderkrankenkasse des Personals der A.-G. Chocolat Tobler Bern	11	64	200	275
524	Krankenkasse der Arbeiter der Eidg. Waffenfabrik Bern	327	—	—	327
116	Krankenkasse der Fabrik Dr. A. Wandler A.-G., Bern	103	111	—	214
848	Allgemeine Kranken- und Wöchnerinnenkasse Bern	—	104	—	104
	Uebertrag	28 243	15 255	200	43 698

Anerken- nungs-Nr.	Name der Kassen	Mitgliederbestand 1925			
		Männer	Frauen	Kinder	Total
	Uebertrag	28 243	15 255	200	43 698
444	Krankenkasse der Vereinigten Drahtwerke Biel	536	101	—	637
329	Association mutuelle de prévoyance des horlogers de Bienne et environs . .	563	43	—	606
995	Caisse-maladie de la Fabrique d'Horlogerie, Louis Müller & Co., S. A., Bienne	71	37	—	108
878	Krankenkasse der Firma Bigler, Spichiger & Co., A. G., Biglen.	145	1	—	146
782	Allgemeine Krankenkasse Bözingen und Umgebung	458	102	—	560
1010	Société de secours mutuels en cas de maladie, Les Breuleux.	214	51	—	265
856	Allgemeine Krankenkasse für die Kirchgemeinde Brienz	475	188	—	663
70	Freiwillige Krankenkasse Büren a/Aare	139	30	—	169
1062	Krankenkasse der Uhrenfabrik Büren a/Aare	159	38	—	197
298	Krankenkasse Burgdorf und Umgebung	166	47	—	213
91	Arbeiterkrankenkasse des Eisenwerkes Choindez	505	—	—	505
1075	Freiwillige Krankenkasse Dürrenroth .	39	4	—	43
270	Freiwillige Krankenkasse Eriswil. . .	138	35	—	173
209	Krankenkasse der Arbeiter der Firma Schmid & Co., Eriswil	59	11	—	70
612	Krankenkasse Gadmen	74	50	5	129
292	Krankenkasse der Kirchgemeinden Höchstetten, Schlosswil und Umgebung, Grosshöchstetten	511	181	—	692
79	Krankenkasse Gsteigwiler	87	10	1	98
927	Krankenkasse Guttannen	40	28	—	68
418	Allgemeine Krankenkasse von Hasleberg	102	42	18	162
574	Freiwillige Krankenkasse von Heimiswil	175	97	—	272
118	Krankenkasse der Firma Seidenbandweberei Herzogenbuchsee	37	149	—	186
441	Krankenkasse Innertkirchen	146	66	—	212
805	Allgemeine Krankenkasse von Interlaken und Umgebung.	642	70	—	712
	Uebertrag	33 724	16 636	224	50 584

Anerken- nung-Nr.	Name der Kassen	Mitgliederbestand 1925			
		Männer	Frauen	Kinder	Total
	Uebertrag	33 724	16 636	224	50 584
341	Krankenkasse Jegenstorf	198	62	—	260
773	Betriebskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte der Elektrochemischen Werke Gustav Weinmann, Kallnach.	7	—	—	7
173	Allgemeine Krankenkasse Kirchberg .	275	112	—	387
373	Fabrikkrankenkasse Kirchberg . . .	85	150	—	235
611	Krankenkasse der Korbwarenfabrik Kirchberg	64	9	—	73
187	Krankenkasse der Staniolfabrik Kirchberg	132	76	—	208
344	Krankenkasse der Kirchgemeinde Kopfingen	158	74	—	232
318	Krankenkasse der Fabrik Gugelmann & Co., A. G., Langenthal	426	479	—	905
120	Krankenkasse der Porzellanfabrik Langenthal	295	117	—	412
613	Vereinigte Emmenthalische Krankenkasse Langnau	367	100	—	467
27	Freiwillige Krankenkasse des Amtes Laupen	430	94	—	524
1004	Kranken- und Sterbekasse der Polygraphischen Gesellschaft Laupen . .	44	27	—	71
204	Dorfkrankenkasse Lengnau	315	291	—	606
928	Allgemeine Krankenkasse von Madetsch und Umgebung	1173	30	—	1203
100	Allgemeine Krankenkasse für den Amtsbezirk Oberhasli	252	254	142	648
28	Krankenkasse des Amtes Konolfingen in Münsingen	1055	288	—	1343
1095	Caisse-maladie de la Corporation horlogère des Franches-Montagnes, Noirmont	109	165	—	274
452	Allgemeine Krankenkasse der Kirchgemeinde Oberbipp	135	13	—	148
123	Allgemeine Krankenkasse Oberburg .	286	84	48	418
1008	Société de secours mutuels de Porrentruy	201	24	—	225
435	Caisse-maladie de Renan	134	24	—	158
	Uebertrag	39 865	19 109	414	59 388

Anerken- nungs-Nr.	Name der Kassen	Mitgliederbestand 1925			
		Männer	Frauen	Kinder	Total
	Uebertrag	39 865	19 109	414	59 388
454	Kranken-Unterstützungskasse und Sterbekasse der Arbeiter und Angestellten der Giessereien Rondez und deren Erzgruben, Rondez bei Delsberg . . .	419	—	—	419
1090	La Mutuelle Erguel à St-Imier . . .	746	125	—	871
94	Krankenkasse Signau	168	76	—	244
635	Caisse=maladie «La Mutuelle» de Sonvilier	150	31	—	181
338	Krankenkasse des Personals der Berner Alpenmilchgesellschaft Stalden i/E. .	121	67	—	188
246	Kranken- und Hülfskasse Steffisburg .	291	107	—	398
194	Kranken- und Hülfskasse Sumiswald .	330	105	—	435
125	Krankenkasse Thun	477	251	—	728
407	Krankenkasse der Eidg. Munitionsfabrik Thun	690	98	—	788
734	Krankenkasse der Arbeiter der Blech-emballagen- und Cartonnagenfabrik von E. J. Hoffmann & Söhne, Thun	72	47	—	119
841	Krankenkasse der Eidg. Konstruktionswerkstätte Thun	444	1	—	445
847	Krankenkasse der Schweiz. Metallwerke Selve & Co., Thun	974	72	—	1046
1046	Krankenversicherungskasse der Beamten und Meister der Schweiz. Metallwerke Selve & Co., Thun . . .	62	26	13	101
981	Caisse de maladie du personnel du chemin de fer Tramelan-Tavannes et Tramelan-Breuleux-Noirmont à Tramelan	40	2	—	42
416	Krankenkasse Uetendorf	114	3	—	117
66	Arbeiterkrankenkasse der Papierfabrik Utzenstorf	194	28	—	222
60	Arbeiterkrankenkasse Wangen und Umgebung, Wangen a/Aare	406	154	114	674
183	Krankenkasse Worb und umliegende Gemeinden, Worb	1822	839	—	2661
	Total	47 385	21 141	541	69 067

Anerken- nungs-Nr.	Name der Kassen	Mitgliederbestand 1925			
		Männer	Frauen	Kinder	Total
	Die Zahlen der mit Wirksamkeit auf das Jahr 1926 anerkannten Kassen sind:				
1111	Krankenkasse der Licht-, Wasser- und Bauamtarbeiter der Stadt Biel . . .	—	—	—	174
1120	Caisse d'assurance en cas de maladie du personnel du chemin de fer Ré- gional Saignelégier-Glovelier . . .	—	—	—	33
1137	Allg. Krankenkasse des Amtes Erlach, Ins	—	—	—	100
1133	Krankenkasse der Leinenweberei Langen- thal A. G.	—	—	—	40
1118	Caisse=maladie des ouvriers de la Fa- brique «Perfecta», Porrentruy . . .	—	—	—	40
1119	Caisse d'assurance en cas de maladie du personnel du chemin de fer Ré- gional Porrentruy-Bonfol à Porren- truy	—	—	—	15
1154	Betriebs-Krankenkasse der Kraftwerke Oberhasli A. G. (K. W. O.), Innert- kirchen	—	—	—	ca. 600

Mitgliederbestand der Krankenkassen

deren Tätigkeitsgebiet sich über die ganze Schweiz,
bezw. über mehrere Kantone erstreckt

auf Ende 1925

Anerken- nungs-Nr.	Name der Kassen Name der Sektionen	Mitglieder- bestand auf 31. Dez. 1925	Anerken- nungs-Nr.	Name der Kassen Name der Sektionen	Mitglieder- bestand auf 31. Dez. 1925	
58	Schweizerische Kranken- kasse Helvetia, Sektionen im Kanton Bern Aarwangen Bannwil Belp Bern-Stadt (Sektion 1) Bern-Mattenhof-Weissen- bühl (Sektion 2) Bern-Länggasse (Sektion 3) Bern-Lorraine-Breitenrain (Sektion 4) Bern-Bümpliz (Sektion 5) Biel Bleienbach Bremgarten Brügg Burgdorf Delémont Frutigen Herzogenbuchsee Hindelbank Interlaken Kirchberg Koppigen Krailigen Langenthal Langnau Laufen-Zwingen Laupen Lotzwil Lyss Madiwil Moutier Nidau Niederbipp Oberburg Oberhofen Orpund Ostermundigen Pieterlen Port Roggwil Rütschelen St-Imier Schwarzenburg Spiez Steffisburg Tavannes Thun Utzenstorf	138 44 56 525 526 566 523 300 507 53 111 67 511 213 45 58 31 164 347 67 31 456 237 90 66 94 133 81 125 164 67 110 77 37 186 62 53 133 46 68 51 149 87 60 374 144	124 8 290	Uebertrag Wynau Zollikofen Zweisimmen Schweizerische Grätli- Krankenkasse, Bern, Sektionen im Kanton Bern Attiswil Bern Biel Burgdorf Langenthal Niederbipp Thun Walliswil Wangen a. Aare Christlichsoziale Kran- ken- und Unfallkasse der Schweiz, Luzern, Sektionen im Kanton Bern Bois, Les Boncourt Brislach Courrendlin Courtételle Delémont Duggingen Grellingen Liesberg Mervelier Moutier Noirmont Porrentruy Röschenz St. Ursanne Saignelégier Vermes Vicques Wahlen Zwingen «Konkordia» Kranken- und Unfallkasse des Schweiz. Katholischen Volksvereins, Luzern, Sektionen im Kanton Bern Bern Burgdorf Thun	8033 68 88 46 662 2270 460 523 325 1301 599 188 437 16 236 11 77 12 63 45 219 22 19 82 70 62 44 41 7 17 24 30 18 679 128 209 Uebertrag	17131

Anerken-nungs-Nr.	Name der Kassen Name der Sektionen	Mitglieder- bestand auf 31. Dez. 1925	Anerken-nungs-Nr.	Name der Kassen Name der Sektionen	Mitglieder- bestand auf 31. Dez. 1925
371	Uebertrag Krankenkasse für Schweizerische evange- lische Geistliche Kt. Bern	17131 114		Uebertrag Lyss Porrentruy Spiez Thun Zweilütschinen	19956 52 52 162 134 26
145	Schweizerische Versiche- rungskassen für das gra- phische Gewerbe, Zürich, Sektionen im Kanton Bern Bern Thun		295	Krankenkasse des Schweizerischen Buch- binder-Verbandes, Bern, Sektionen im Kanton Bern Bern Biel Laupen	
762	Kolpings-Krankenkasse (Krankenkasse der katho- lischen Gesellenvereine der Schweiz), Einsiedeln, Sektion im Kanton Bern Bern		57	Krankenkasse des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Ver- bandes, Bern, Sektionen im Kanton Bern Bern Biel Brienz Büren a/Aare Burgdorf. Delémont Erlach. Interlaken Langenthal Langnau Lengnau Lyss Montfaucon Moutier Noirmont, Le Oberburg Pieterlen Porrentruy Saignelégier St-Imier Spiez Tavannes Thun Tramelan Worb	328 77 15 2545 562 26 35 46 106 47 12 20 23 8 79 — 41 15 94 69 40 1 477 4 80 209 35 28
340	Krankenkasse des Schweizerischen Litho- graphenbundes, Zürich, Sektion im Kanton Bern Bern	1024			
502	Krankenkasse des Schweizerischen Loko- motivpersonals, Zürich, Sektionen im Kanton Bern Bern (inklusive Plätze Biel, Delsberg u. Meiringen)		64		
376	Krankenkasse des Perso- nals schweizerischer Transportanstalten, Bern, Sektionen im Kanton Bern Bern Biel Bümpliz Burgdorf Delémont Huttwil Interlaken Langnau	679 185 170 102 194 86 83 60		Uebertrag Uebertrag	19956 25404

Anerken- nungs-Nr.	Name der Kassen Name der Sektionen	Mitglieder- bestand auf 31. Dez. 1925	Anerken- nungs-Nr.	Name der Kassen Name der Sektionen	Mitglieder- bestand auf 31. Dez. 1925
572	<p>Uebertrag</p> <p>Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse des schweizerischen Typographenbundes, Bern, Sektionen im Kanton Bern</p> <p>Bern</p> <p>Biel</p> <p>Interlaken</p> <p>Langenthal bzw. Oberraargau</p> <p>Langnau</p> <p>Thun</p>	25404 773 103 33 57 28 33	350	<p>Uebertrag</p> <p>Krankenkasse des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, Zürich, Sektionen im Kanton Bern</p> <p>Bern</p> <p>Biel</p> <p>Burgdorf</p> <p>Langenthal</p> <p>Thun</p>	29708 450 32 27 5 4
263	<p>Kranken- und Sterbekasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, Zürich, Sektionen im Kanton Bern</p> <p>Bern</p> <p>Berner Oberland</p> <p>Biel</p> <p>Burgdorf</p> <p>Delémont</p> <p>Dotzigen</p> <p>Huttwil</p> <p>Kirchberg</p> <p>Langenthal</p> <p>Langnau</p> <p>Lyss</p> <p>Moutier</p> <p>Oberburg</p> <p>Tavannes</p> <p>Wangen a/Aare</p>	1624 240 223 76 15 32 31 12 139 6 66 — 56 5 —	559 312 479 1032 1026 881	<p>Kranken- und Sterbekasse der Zimmerleute der Schweiz, Basel</p> <p>Die Mitglieder sollen meistens zur Kasse Nr. 263, Kranken- und Sterbekasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes übergetreten sein.</p> <p>Krankenkasse für das Personal der schweizerischen Bundesbahnen</p> <p>Kt. Bern</p> <p>Krankenkasse des Zugspersonals der Schweizerischen Bundesbahnen, Zürich, Sektionen im Kanton Bern</p> <p>Bern</p> <p>Biel</p> <p>Delémont</p> <p>Krankenkasse der «Securitas» Schweizerische Bewachungsgesellschaft A. G., Bern</p> <p>Im Kanton Bern</p> <p>Krankenkasse des Personals der Librairie-Edition S. A., anc. F. Zahn, Bern</p> <p>Im Kanton Bern</p> <p>Krankenkasse des Birsitals, Laufen</p> <p>Im Kanton Bern</p>	1634 111 86 43 43 87 2529 34759
2	<p>Krankenkasse der Union Helvetia, Luzern, Sektionen im Kanton Bern</p> <p>Adelboden</p> <p>Bern</p> <p>Biel</p> <p>Grindelwald</p> <p>Gstaad</p> <p>Interlaken</p> <p>Mürren</p> <p>Thun</p> <p>Wengen</p> <p>Übriger Kanton</p>	27 200 42 35 22 68 16 42 24 276	Uebertrag 29708		

Zusammenstellung über:

- A. Anerkannte Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich über die ganze Schweiz erstreckt bezw. deren Sektionen im Kanton Bern.
- B. Anerkannte Krankenkassen mit Sitz im Kanton Bern, deren Tätigkeit sich aber auch über andere Kantone erstreckt.
- C. Anerkannte ausserkantonale Krankenkassen, deren Tätigkeit sich in gewissem Umfange auch auf den Kanton Bern erstreckt.
- D. Die Sektionen der Krankenkasse für den Kanton Bern.

(Stand Ende 1926)

**A. Anerkannte Krankenkassen, deren
Tätigkeitsgebiet sich über die ganze Schweiz erstreckt,
bezw. deren Sektionen im Kanton Bern.**

Anerkennungsnummer 58. **Schweizerische Krankenkasse „Helvetia“.**
Sitz : Zürich. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern :

Aarwangen	Hindelbank	Orpund
Bannwil	Interlaken	Ostermundigen
Belp	Kirchberg	Pieterlen
Bern (5 Sektionen)	Koppigen	Port
Biel	Krailigen	Roggwil
Bleienbach	Langenthal	Rütschelen
Bözingen	Langnau	St. Imier
Bremgarten	Laufen	Schwarzenburg
Brügg	Laupen	Spiez
Burgdorf	Lotzwil	Steffisburg
Deisswil	Lyss	Tavannes
Delémont	Madiswil	Thun
Frutigen	Moutier	Utzenstorf
Grafenried	Nidau	Worblaufen
Herzogenbuchsee	Niederbipp	Wynau
Hettiswil	Oberburg	Zollikofen
Heutte, La	Oberhofen	Zweisimmen

Anerkennungsnummer 475. **Allgemeine Schweizerische Kranken- und Unfallkasse.**
Sitz : Zürich. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Januar 1915.

Sektionen im Kanton Bern :

Keine.

Anerkennungsnummer 124. **Schweizerische Grütl-Krankenkasse.**
Sitz : Bern. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern :

Attiswil	Burgdorf	Thun
Bern	Langenthal	Walliswil
Biel	Niederbipp	Wangen a. A.

Anerkennungsnummer 8. **Christlich-soziale Kranken- und Unfallkasse der Schweiz.**
Sitz : Luzern. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern :

Biel	Duggingen	St. Ursanne
Bois, Les	Grellingen	Saignelégier
Boncourt	Liesberg	Vermes
Brislach	Mervelier	Vicques
Courrendlin	Moutier	Wohlen
Courtételle	Noirmont, Le	Zwingen
Delémont	Porrentruy	
Develier	Röschenz	

Anerkennungsnummer 312. **Krankenkasse für das Personal der schweizerischen
Bundesbahnen.**

Sitz : Bern und jedes andere Rechtsdomizil der schweiz. Bundesbahnen. Wirksamkeit
der Anerkennung : 1. Januar 1914.

Sektion im Kanton Bern :

Werkstättekrankenkasse Biel als administrative Einheit.

Anerkennungsnummer 290. „Konkordia“, Kranken- und Unfallkasse des schweizerischen katholischen Volksvereins.

Sitz : Luzern. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern

Burgdorf

Thun

Anerkennungsnummer 371. Krankenkasse für Schweizerische evang. Geistliche.

Sitz : Zürich. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektion im Kanton Bern:

Kt. Bern bildet eine Sektion mit Sitz in Wynigen.

Anerkennungsnummer : 145. Schweizerische Versicherungskassen für das Graphische Gewerbe.

Sitz : Zürich. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern

Thun

Anerkennungsnummer 762. Kolpingskrankenkasse (Krankenkasse der katholischen Gesellenvereine der Schweiz).

Sitz : Einsiedeln. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1917.

Sektion im Kanton Bern:

Bern

Anerkennungsnummer 340. Krankenkasse des Schweiz. Lithographenbundes.

Sitz : Zürich. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektion im Kanton Bern:

Bern

Anerkennungsnummer 502. Krankenkasse des Schweizerischen Lokomotivpersonals.

Sitz : Zürich. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1915.

Sektion im Kanton Bern:

Bern

Anerkennungsnummer 376. Krankenkasse des Personals Schweizerischer Transportanstalten.

Sitz : Bern. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern

Huttwil

Porrentruy

Biel

Interlaken

Spiez

Bümpliz

Köniz

Thun

Burgdorf

Langnau

Zweilütschinen

Delémont

Lyss

Anerkennungsnummer 295. Krankenkasse des Schweiz. Buchbinderverbandes.

Sitz : Bern. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern

Biel

Laupen

Anerkennungsnummer 57. Krankenkasse des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes.

Sitz : Bern. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern	Langnau	St-Imier
Biel	Lengnau	Saignelégier
Brienz	Lyss	Spiez
Büren a. A.	Montfaucon	Tavannes
Burgdorf	Moutier	Thun
Delémont	Noirmont, Le	Tramelan
Erlach	Oberburg	Worb
Interlaken	Pieterlen	
Langenthal	Porrentruy	

Anerkennungsnummer 572. **Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse des Schweiz. Typographenbundes.**

Sitz : Bern. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Januar 1916.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern	Interlaken	Thun
Biel	Langenthal	
Delémont	Langnau	

Anerkennungsnummer 263. **Kranken- und Sterbekasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz.**

Sitz : Zürich. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern	Dotzigen	Moutier
Berner-Oberland	Huttwil	Oberburg
Biel (2 Sektionen)	Kirchberg	Reconvilier
Burgdorf	Langnau	Wangen a. A.
Delémont	Lyss	

Anerkennungsnummer 2. **Krankenkasse der „Union Helvetia“.**

Sitz : Luzern. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Juli 1915.

Sektionen im Kanton Bern:

Adelboden	Grindelwald	Interlaken
Bern	Gstaad	Thun

Anerkennungsnummer 350. **Krankenkasse des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz.**

Sitz : Zürich. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern	Burgdorf	Rohrbach
Biel	Langenthal	Thun

Anerkennungsnummer : 559. **Kranken- und Sterbekasse der Zimmerleute der Schweiz.**

Sitz : Basel. Wirksamkeit der Anerkennung : 1. Januar 1916.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern	Burgdorf	Lyss
------	----------	------

Anerkennungsnummer 479. **Krankenkasse des Zugpersonals der Schweizerischen Bundesbahnen.**

Sitz : Bern. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1915.

Sektionen im Kanton Bern:

Bern	Biel	Delémont (2 Sektionen)
------	------	------------------------

Anerkennungsnummer 817. **Mutuelle de la Croix-Bleue Neuchâteloise.**

Sitz : La Chaux-de-Fonds. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1918.

Sektionen im Kanton Bern:

Biel	St-Imier
------	----------

Anerkennungsnummer 304. **Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins.**

Sitz : Winterthur : *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektionen im Kanton Bern:

Keine

**B. Anerkannte Krankenkassen
mit Sitz im Kanton Bern, deren Tätigkeit sich aber auch
über andere Kantone erstreckt.**

Anerkennungsnummer 1032. **Krankenkasse der „Securitas“, Schweizerische Bewachungsgesellschaft A.-G.**

Sitz : Bern. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Juni 1922.

Die Tätigkeit der Kasse erstreckt sich über die ganze Schweiz bzw. auf alle Orte, wo Angestellte der «Securitas», Schweizerische Bewachungsgesellschaft A.-G. Bern, sind.

Anerkennungsnummer 1026. **Krankenkasse des Personals der Librairie-Edition S. A. anc. F. Zahn.**

Sitz : Bern. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Juli 1922.

Die Tätigkeit der Kasse erstreckt sich auf alle Orte, auch ausserkantonale, wo Angestellte der Librairie-Edition S. A. Bern sind.

Anerkennungsnummer : 881. **Krankenkasse des Birstales.**

Sitz : Laufen. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. April 1919.

Tätigkeitsgebiet : Das ganze Birstal, die Ajoie und Leimental, sowie die Bezirke Arlesheim, Dorneck und Thierstein.

**C. Anerkannte ausserkantonale Krankenkassen,
deren Tätigkeit sich in gewissem Umfange auch auf den
Kanton Bern erstreckt.**

Anerkennungsnummer 4. **Kantonale Krankenkasse Solothurn.**

Sitz : Solothurn. *Wirksamkeit der Anerkennung* : 1. Januar 1914.

Sektion im Kanton Bern:

Leuzigen

D. Die Sektionen der Krankenkasse für den Kanton Bern.

Anerkennungsnummer 63.

Sitz: Bern. Wirksamkeit der Anerkennung: 1. Januar 1914.

Sektionen:

Aarberg	Höchstetten b. K.	Riggisberg
Aarwangen	Höfen	Roggwil
Adelboden	Huttwil	Rohrbach
Affoltern	Interlaken	Röthenbach
Albligen	Kallnach	Rubigen
Amsoldingen	Kandergrund	Rüeggisberg
Arch	Kandersteg	Ruppoldsried
Aeschi	Kehrsatz	Rüscheegg
Bätterkinden	Kirchberg	Rüti bei Riggisberg
Belp	Kirchdorf	Saanen
Bern (8 Sektionen)	Kirchlindach	St. Stephan
Biel	Köniz	Schagnau
Bleienbach	Krattigen	Schüpfen
Blumenstein	Krauchthal	Schwanden bei S.
Bolligen	Kreuzstrasse-Stalden	Schwarzenburg
Boltigen	Kurzenberg	Schwarzenegg
Bremgarten	Langenthal	Seedorf
Bümpliz	Langnau	Seftigen
Burgdorf	Lauenen	Sigriswil
Burgistein	Lauterbrunnen	Spiez
Büttenberg	Leissigen	Steffisburg
Bützberg-Thunstetten	Lenk	Stettlen
Courrendlin	Leuzigen	Strättligen
Därstetten	Lotzwil	Sumiswald
Delsberg	Lützelflüh	Täuffelen
Diemtigen	Lyss	Thierachern
Diesbach b. B.	Madiswil	Thun
Dürrenroth	Meikirch	Thurnen
Dürrgraben	Meiringen	Toffen
Eggiwil	Melchnau	Trub
Eriswil	Merligen	Trubschachen
Erlach	Mett	Uetendorf
Erlenbach	Mistelberg b. W.	Uttigen
Fraubrunnen	Münchenbuchsee	Uettligen
Frauenkappelen	Münsingen	Utzenstorf
Frienisberg	Muri	Wabern
Frieswil	Neuenegg	Wabern (Fischer & Cie.)
Frutigen	Nidau	Wasen
Gerzensee	Niederbipp	Wattenwil
Gimmelwald b. L.	Niederösch	Wengen
Gondiswil	Niederscherli	Wichtrach
Grindelwald	Niederstocken	Wimmis
Grossaffoltern	Oberbalm	Wohlen
Grosshöchstetten	Oberbottigen	Worb
Gsteig b. Saanen	Oberburg	Wynau
Guggisberg	Oberdiesbach	Wynigen
Gündlischwand	Oberhofen	Wyssachen
Gurzelen	Oberscherli	Ziegelried
Hasle-Rüegsau	Oberstocken	Zimmerwald
Heiligenschwendi	Oberwangen	Zollbrück
Heimberg	Oberwil i. S.	Zollikofen
Heimiswil	Radelfingen	Zweisimmen
Herzogenbuchsee	Rapperswil	Zwischenflüh
Hilterfingen	Reichenbach	
Hindelbank	Reutigen	

Auszüge aus den Statuten der im Kanton Bern tätigen Krankenkassen.

Nach folgenden Gesichtspunkten:

Namen der Kassen	Karenzzeit
Datum der Statuten	Leistungen
Organisation der Kassen	Leistungsdauer
Tätigkeitsgebiet der Kassen	Besondere Leistungen
Aufnahmebedingungen	

-
- A. Anerkannte Kassen mit Sitz und Tätigkeitsgebiet nur im Kanton Bern (S. 84).
 - B. Anerkannte Kassen mit Sitz im Kanton Bern, deren Tätigkeitsgebiet sich aber auch über andere Kantone erstreckt (S. 109).
 - C. Anerkannte ausserkantonale Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich in gewissem Umfange auch auf den Kanton Bern erstreckt (S. 110).
 - D. Anerkannte Kassen, deren Tätigkeit sich über die ganze Schweiz erstreckt (S. 110).
-

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Auszüge aus den Statuten der im Kanton Bern tätigen Krankenkassen wollen nur die hauptsächlichsten Bestimmungen wiedergeben. Einzelheiten und die Regelung besonderer Fälle werden demnach nicht in Betracht gezogen. Weggelassen sind insbesondere auch die Aufnahmebedingungen und die weitern Bestimmungen, die ihren Grund in der Vermeidung der Uebersicherung haben (Art. 26 KUVG) und ferner die Regelung der Wochenbetteleistungen, die grundlegend in Art. 14 KUVG geordnet sind. Auch die Zuteilung der Mitglieder in die Versicherungsklassen ist nicht berücksichtigt, ebensowenig die Regelung der Spital-, Heilanstalts- und Kurbehandlung und der Unfälle.

Die Auszüge geben also nur in summarischer Weise über den hauptsächlichsten Inhalt der Statuten Aufschluss.

A. Anerkannte Kassen mit Sitz und Tätigkeitsgebiet nur im Kanton Bern.

Bärau bei Langnau. Krankenkasse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik Bärau, Gemeinde Langnau, der Firma Reichen, Lauterburg & Cie. in Langnau.

Anerkennungsnummer 356

Statuten vom 24. Juni 1914, revidiert 20. Februar 1926.

Organisation : Verein.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der Fabrik Bärau als Arbeiter oder Arbeiterin — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 1.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei; tägliches Krankengeld in 3 Klassen : I. Kl. Fr. 1.40, II. Kl. Fr. 1.60, III. Kl. Fr. 2.—. Sterbefallsumme Fr. 20.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit, worauf noch 120 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Beatenberg. Krankenkasse Beatenberg.

Anerkennungsnummer 765

Statuten vom 31. Dezember 1916, revidiert am 27. Januar 1918, 5. März 1922 und 28. Januar 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Beatenberg.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : über 15, aber nicht mehr als 50 Jahre alt — Eintrittsgeld je nach dem Eintrittsalter Fr. 3.— bis Fr. 15.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei und tägliches Krankengeld von Fr. 1.—. Sterbefallsumme : pro Mitglied und Todesfall Fr. —.50.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, ärztliche Behandlung und Arzneien, überdies auch für 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Einstellungszeit von einem Jahre mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 100 Tage.

Bern. Städtische Krankenkasse für die Beamten und Arbeiter der Einwohnergemeinde der Stadt Bern (Städt. Krankenkasse).

Anerkennungsnummer 1

Statuten vom 24. November 1919.

Organisation : Anstalt der Gemeinde.

Aufnahmebedingungen : Beitrittspflicht kraft Anstellungsbedingung — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — kein Eintrittsgeld.

Karenzzeit : Keine.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld : 60 Tage in der Höhe des vollen Gehaltes oder Lohnes, 120 Tage 80 % des Gehaltes oder Lohnes, 180 Tage 60 % des Gehaltes oder Lohnes, nie weniger als Fr. 1.— pro Tag. Nicht oder nicht mehr im Gemeindedienst stehende Mitglieder Fr. 2.—. Sterbefallsumme : Fr. 200 für zwei Kategorien von Mitgliedern.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen.

Bern. Krankenkasse der Bekleidungsindustrie Bern, vorm. Allgemeine Schneiderskrankenkasse Bern.

Anerkennungsnummer 402

Statuten vom 24. April 1920, revidiert am 12. März 1921 und 12. April 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Bern und angrenzende Gemeinden.

Aufnahmebedingungen: Erlernung und Ausübung eines der Bekleidungsindustrie verwandten Berufes und wohnhaft in Bern oder in einer angrenzenden Gemeinde — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 45 Jahre — Aufnahmegerühr Fr. 2.— bis Fr. 10.— je nach Eintrittsalter; bis zum 25. Altersjahr frei.

Karenzzeit: 8 Wochen.

Leistungen: Einfach Versicherte Fr. 2.25 tägliches Krankengeld, doppelt Versicherte Fr. 4.50 tägliches Krankengeld. Sterbefallbeitrag: Fr. 50.— (Bestattungskosten).

Leistungsdauer: 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; vorausgesetzt, dass diese Leistungsdauer einmal erreicht wird, soll ein Mitglied während höchstens 360 Tagen die statutarischen Leistungen beziehen.

Bern. Krankenkasse für das Brandkorps der Einwohnergemeinde Bern.

Anerkennungsnummer 331

Statuten vom 1. Februar 1914, revidiert am 21. Januar 1917, 11. Juli 1920, 18. Januar 1925.

Organisation: Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen: Zugehörigkeit zur Feuerwehr oder Mitgliedschaft derselben — Gesundheit — Eintrittsalter: zurückgelegtes 17. und noch nicht zurückgelegtes 40. Altersjahr. — Eintrittsgeld Fr. 2.—.

Karenzzeit: 3 Monate.

Leistungen: Tägliches Krankengeld von Fr. 3.50. Sterbefallsumme Fr. 60.

Leistungsdauer: 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Bern. Arbeiterkrankenkasse Giesserei Bern.

Anerkennungsnummer 208

Statuten vom 21. Februar 1921.

Organisation: Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen: Anstellung im Betrieb — Gesundheit — Eintrittsalter vom 15. bis zum 45. Jahre — Eintrittsgeld Fr. 3.—.

Karenzzeit: 12 Wochen.

Leistungen: Dreiviertel ärztliche Behandlung und Arznei; Krankengeld: 75 % des normalen Tagesverdienstes, im Maximum Fr. 10 pro Tag. Sterbefallsumme: im ersten Jahre der Mitgliedschaft Fr. 50, für jedes weitere vollendete Jahr Fr. 25.— mehr bis zum Maximum von Fr. 300.—.

Leistungsdauer: 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, aber auch 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit, worauf insgesamt noch 360 Tage.

Besondere Leistungen: Vergütung an zahnärztliche Behandlung gemäss Spezialreglement.

Bern. Gipser- und Malerkrankenkasse Bern und Umgebung.

Anerkennungsnummer 200

Statuten vom 11. Januar 1920, revidiert am 8. Januar 1922, 14. Januar 1923, 10. Januar 1926.

Organisation: Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen: Tätigkeit im Gipser- und Malerberuf — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 40 Jahre — kein Eintrittsgeld.

Karenzzeit: 3 Monate.

Leistungen: Tägliches Krankengeld Fr. 5.—. Sterbefallsumme: Fr. 50.—.

Leistungsdauer: 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Einstellungszeit von 6 Monaten, worauf nochmals volle Genussberechtigung, dann folgt zweite Einstellungszeit von 12 Monaten mit anschliessender neuer voller Genussberechtigung.

Bern-Felsenau. Krankenkasse der Firma Gugelmann & Cie. A.-G. (Etablissement Felsenau-Bern).

Anerkennungsnummer 272

Statuten vom 2. Oktober 1919, revidiert 2. April 1921 und 13. November 1922.

Organisation: Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen: Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter im Betrieb — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 1.—.

Karenzzeit: 3 Monate.

Leistungen : Krankengeld in drei Klassen : I. Kl. Fr. 4.—, II. Kl. Fr. 7.—, III. Kl. 2.50. Sterbefallsumme Fr. 100.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 6 Monate Einstellungszeit; nach jeder neuen Erschöpfung der Genussberechtigung wird die Einstellungszeit um 3 Monate verlängert.

Bern. Krankenkasse der Hasler A.-G.

Anerkennungsnummer 316

Statuten vom 6. Februar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit als Arbeiter, Arbeiterin, Angestellter oder Lehrling bei der Hasler A.-G. — Eintrittsgeld Fr. 3.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : 1. Versicherungsklasse Fr. 8.— tägliches Krankengeld; 2. Versicherungsklasse Fr. 5.50 tägliches Krankengeld. Sterbefallbeitrag Fr. 200.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Einstellungszeit 180 Tage, mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; dann folgt zweite Einstellungszeit von 180 Tagen mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von noch insgesamt 180 Tagen.

Besondere Leistung : Bei Aufenthalt in Vertragsheilanstalten Fr. 1.— Zulage pro Tag — zahnärztliche Behandlung gemäss besonderem Reglement — Bezahlung der Anschaffungskosten von Brillen — Beitrag an die Kosten künstlicher Bestrahlungen.

Bern. Krankenkasse „Hoffnung“ Bern.

Anerkennungsnummer 508

Statuten vom 25. Juli 1925.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Amtsbezirk Bern.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 16. bis zum vollendeten 50. Jahr. Eintrittsgeld : Keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld I. Klasse Fr. 2.—; II. Klasse Fr. 3.—; III. Klasse Fr. 4.—; IV. Klasse Fr. 5.—; V. Klasse Fr. 6.— und zwar in allen Klassen während 100 Tagen voll und während 100 Tagen das halbe Krankengeld. Sterbefallbeitrag bei einer Mitgliedschaft bis und mit 5 Jahren Fr. 40; bei einer Mitgliedschaft bis und mit 10 Jahren Fr. 70; bei einer Mitgliedschaft von über 10 Jahren Fr. 100.

Leistungsdauer : 200 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender gleicher Genussberechtigung, sofern das betreffende Mitglied gesund und von den früheren Krankheiten geheilt ist.

Bern. Krankenkasse für den Kanton Bern.

Anerkennungsnummer 63

Statuten vom 1. Februar 1921, revidiert am 21. und 28. Juni 1925.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Kanton Bern.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter 5 bis 45 Jahre — kein Eintrittsgeld.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Versicherungsabteilung A : Aerztliche Behandlung und Arznei, eventuell nur zu $\frac{3}{4}$; Versicherungsabteilung B : tägliches Krankengeld in 7 Klassen : 1. Klasse Fr. 1.—; 2. Klasse Fr. 2.—; 3. Klasse Fr. 3.—; 4. Klasse Fr. 4.—; 5. Klasse Fr. 5.—; 6. Klasse Fr. 6.—; 7. Klasse Fr. 8.—. Sterbefallsumme Fr. 50.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen; vorausgesetzt, dass diese Dauer erfüllt ist, im ganzen nicht mehr als 720 Tage Krankengeld.

Wenn die Kasse nicht die vollen Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arzneien übernimmt, so gewährt sie diese Leistungen auch während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Bern. Vereinigte Metallarbeiter-Krankenkasse.

Anerkennungsnummer 421

Statuten vom 16. November 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Bern und die angrenzenden Gemeinden.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der Metallindustrie und deren verwandten Berufsgruppen — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 50 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 10.—, je nach der Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : 1. Klasse Fr. 3.50 tägliches Krankengeld; 2. Klasse Fr. 2.— tägliches Krankengeld — für die dritte Bezugsperiode nur noch Fr. 1.75 in der ersten und Fr. 1.— in der zweiten Klasse. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, dann 24 Monate Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann folgt zweite Einstellungszeit von 24 Monaten und nochmals Genussberechtigung von 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Bern. Schreinerkrankenkasse der Stadt Bern.

Anerkennungsnummer 393

Statuten vom 6. Januar 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Einwohnergemeinde Bern.

Aufnahmebedingungen : Jede im Tätigkeitsgebiet dauernd sich aufhaltende Person von Beruf Schreiner — Gesundheit — Eintrittsalter : über 14 Jahre, aber nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 6.—, je nach der Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld, das von der Hauptversammlung festgesetzt wird, aber mindestens Fr. 1.— betragen muss. Sterbefallbeitrag : nach zweijähriger Mitgliedschaft Fr. 40.— und für jedes weitere Jahr Fr. 20.— mehr, bis zur Höchstleistung von Fr. 200.— nach zehnjähriger Mitgliedschaft.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 52 Wochen Einstellungszeit mit anschliessender gleicher Genussberechtigung. Leidet aber ein Mitglied nach Ablauf der Einstellungszeit noch an derselben Krankheit, so hat es nur noch Anspruch auf Fr. 1.— pro Tag während insgesamt 180 Tagen. Nach Erschöpfung der zweiten Genussberechtigung kann Ausschluss erfolgen, unter eventueller Gewährung einer Pauschalsumme.

Bern. Schweizerische Krankenkasse.

Anerkennungsnummer 388

Statuten vom 19. Mai 1920.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Bern im Umkreis von 5 km.

Aufnahmebedingungen : Der Bewerber muss im Tätigkeitsgebiet wohnhaft sein — Gesundheit — Eintrittsalter : nicht weniger als 16 und nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgebühr Fr. 1.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 2.80 für 300 Tage und Fr. 1.50 für 60 Tage; II. Klasse Fr. 5.50 für 300 Tage und Fr. 2.50 für 60 Tage. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch 140 Tage lang Fr. 1.50 in der I. Klasse und Fr. 2.50 in der II. Klasse.

Nach jeweilen 20 Jahren Mitgliedschaft, vorausgesetzt, dass die Genussberechtigung von 360 Tagen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen erschöpft ist, besteht noch Anspruch auf : I. Klasse Fr. 2.80 für 100 Tage und Fr. 1.50 für 100 Tage; II. Klasse Fr. 5.50 für 100 Tage und Fr. 2.50 für 100 Tage.

Bern. Krankenkasse der Arbeiter der mech. Seidenstoffweberei Bern A.-G.

Anerkennungsnummer 335

Statuten vom 3. Juli 1920, revidiert den 13. Februar 1921 und 17. Februar 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der mechanischen Seidenstoffweberei Bern A.-G. — Gesundheit — Eintrittsalter : nicht weniger als 15 Jahre und nicht mehr als 55 — Eintrittsgeld Fr. —.50.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei und tägliches Krankengeld von Fr. 1.— in der I. Klasse, Fr. 2.— in der II. Klasse. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Bern. Spengler-Krankenkasse Bern.

Anerkennungsnummer 114

Statuten vom 27. Dezember 1913/31. Juli 1914; revidiert am 14. Juli 1917, 24. Januar 1920, 27. Januar/19. Mai 1923 und 23. Januar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Bern.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Beruf als Spengler oder Installateur oder Betrieb einer Spenglerei auf eigene Rechnung oder Anstellung als Hilfs- oder Branchearbeiter in einer Spenglertwerkstatt — Zugehörigkeit zu der dem Betreffenden zukommenden Meister- oder Arbeiterorganisation — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 1.—.

Karenzzeit : 30 Tage.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arzneien, ein tägliches Krankengeld, das jeweilen an der Hauptversammlung bestimmt wird, mindestens aber Fr. 1.— be- tragen muss. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ein- stellungszeit von 2 Jahren mit anschliessender gleicher Leistungsdauer.

Bern. Krankenkasse des Personals der A.-G. Chocolat Tobler.

Anerkennungsnummer 976

Statuten vom 14. Juni 1924, revidiert am 27. November 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Beitrittspflicht gemäss Arbeitsvorschriften für alle im Betriebe tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen — Gesundheit — Eintrittsalter : 15 bis 50 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— — für im Monatslohn Angestellte ist der Beitritt freiwillig.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei — tägliches Krankengeld in der Höhe von 60 % des Taglohnes (Angestellte sind nur für ärztliche Behandlung und Arznei versichert). Sterbefallbeitrag : Fr. 50, überdies, bei mindestens sechsmonat- licher Tätigkeit im Betriebe die Summe der von jedem Kassenmitgliede pro Todes- fall zu zahlenden Beiträge, wozu die Firma noch mindestens Fr. 25.— beiträgt.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen.

Besondere Leistungen : In besondern Fällen : Pflege durch einen Krankenwärter oder -Wärterin — Beiträge an Strahlenbehandlung und elektrische Bäder.

Bern. Frauen- und Kinderkrankenkasse des Personals der A.-G. Chocolat Tobler Bern.

Anerkennungsnummer 1092

Statuten vom 22. Dezember 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Die Mitgliedschaft kann erworben werden von der Frau eines Arbeiters der A.-G. Chocolat Tobler, sowie von den in ihrem Haushalte lebenden Kindern — Gesundheit — Höchsteintrittsalter für Kinder 18 Jahre, für Frauen 50 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Bern. Krankenkasse der Arbeiter der eidg. Waffenfabrik in Bern.

Anerkennungsnummer 524

Statuten vom 24. Januar/16. Februar/21. März 1924 (d. d. 21. März 1924).

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der eidg. Waffenfabrik — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 4.—.

Karenzzeit : 8 Wochen.

Leistungen : 75—100 % der ärztlichen Behandlung und der Arzneien; Krankengeld pro Tag von mindestens Fr. 2.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 200.

Leistungsdauer : 365 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, ärztliche Behandlung und Arznei auch während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, sofern die Kasse nicht volle Krankenpflege gewährt; alsdann Einstellungszeit von 2 Jahren, worauf die gleiche Genussberechtigung von neuem beginnt.

Besondere Leistungen : Extrakurbeitrag über das Krankengeld hinaus, sofern keine Arzt- und Arzneikosten entstehen.

Bern. Krankenkasse der Fabrik Dr. A. Wander A.-G. Anerkennungsnummer 116

Statuten vom 18. Januar 1919, revidiert am 26. August 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit im Dienste der A.-G. Dr. Wander bei einem Gehalt von jährlich nicht mehr als Fr. 4000. — Gesundheit — Eintrittsalter: nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 3.— je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld von 60 % des Taglohnes im Minimum Fr. 1.—. Sterbefallbeitrag Fr. 100.

Leistungsdauer : Aerztliche Behandlung und Arznei während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, Krankengeld 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Ein Mitglied, das innerhalb drei Jahren und dabei mindestens einmal während 180 bzw. 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen die Leistungen erhalten hat und mit diesen zusammen 300 Krankengelder bezogen hat, ist für alle Zukunft nur noch zum Bezug des halben Krankengeldes berechtigt, mindestens aber Fr. 1.— täglich.

Ein Mitglied, welches mindestens einmal während 180 bzw. 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen die Leistungen der Kasse bezogen hat und welches innerhalb 10 Jahren 600 Krankengelder, wobei je 2 halbe für ein ganzes gerechnet werden, bezogen hat, verliert jede weitere Genussberechtigung.

Bern. Allgemeine Kranken- und Wöchnerinnenkasse in Bern.

Anerkennungsnummer 848

Statuten vom 7. Juli 1918, revidiert am 7. Juli 1923.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Die Gemeinde Bern.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : über 14 Jahre, aber nicht mehr als 50 Jahre — Eintrittsgeld 50 Rappen.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 1.20. Sterbefallbeitrag : Fr. 20.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für noch insgesamt 100 Tage.

Biel. Krankenkasse der Licht-, Wasser- und Bauamtarbeiter der Stadt Biel.

Anerkennungsnummer 1111

Statuten vom 30. Juli 1925, revidiert am 7. Februar 1926.

Organisation : Verein.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in den städtischen Werken, d. h. Arbeiter der öffentlichen Bauten, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und der Polizeidirektion der Stadt Biel — Gesundheit — Eintrittsalter : über 18 Jahre, aber nicht über 50 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 4.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei an alle Mitglieder, ferner tägliches Krankengeld in 2 Kategorien : I. Kategorie : 30 Tage 15 % des Lohnes; 60 Tage 30 % des Lohnes; 90 Tage 40 % des Lohnes, mindestens aber Fr. 1.— pro Tag. 180 Tage Fr. 1.—. II. Kategorie : 180 Tage Fr. 2.—; 180 Tage Fr. 1.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung auf Krankengeld für 360 Tage insgesamt.

Besondere Leistungen : Die Kasse leistet an orthopädische Heilmittel einen vom Vorstand zu bestimmenden Beitrag; ferner an zahnärztliche Behandlung Fr. 10.— für jedes zurückgelegte Mitgliedschaftsjahr, im Maximum Fr. 100.— für die gesamte Kassenmitgliedschaftsdauer.

Biel. Krankenkasse der Vereinigten Drahtwerke Biel. Anerkennungsnummer 444

Statuten vom 30. Januar 1921/28. Januar 1923/26. Oktober 1923, revidiert am 23. Januar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Beschäftigung in den Betrieben — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 50 — der Kasse können unter den gleichen Bedingungen auch Angehörige, d. h. Kinder bis zum Schulaustritt (Volksschule) und Frauen beitreten, insofern sie im gleichen Haushalte leben und nicht selbstständig erwerbend sind — Eintrittsgebühr : Fr. 2.— bis Fr. 6.— je nach Eintrittsaltersgruppe; die Angehörigen bezahlen kein Eintrittsgeld.

Karenzzeit : 2 Monate.

Leistungen : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei (Ticketsystem) — tägliches Krankengeld in 6 Versicherungsklassen : 1. Klasse Fr. 3.—; 2. Klasse Fr. 4.—; 3. Klasse Fr. 5.—; 4. Klasse Fr. 6.—; 5. Klasse Fr. 7.—; 6. Klasse Fr. 8.—. Sterbefallbeitrag : für ein Mitglied des Betriebes Fr. 50.—, für ein Angehöriges Fr. 25.—. Daneben besteht noch eine selbständige Sterbekasse, rechtlich und rechnerisch von der Krankenkasse getrennt.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, ärztliche Behandlung und Arznei aber auch während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; alsdann besteht für ein Mitglied des Betriebes noch Anspruch auf das halbe Krankengeld für 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Angehörige haben nur Anspruch auf einmalige Unterstützung für 360/540 Tage.

Besondere Leistungen : Behandlung durch Zahnärzte : für jeden gezogenen Zahn Fr. 2.—, für jeden plombierten Zahn Fr. 2.—, nach fünfjähriger Mitgliedschaft Fr. 5.—; bei einer Mitgliedschaft von je 5 Jahren bis zum Maximum von 30 Jahren an ein oberes Gebiss Fr. 15.—, an ein unteres Gebiss Fr. 15.—, an ein ganzes Gebiss Fr. 30.—. Beiträge an die Kosten von Bruchbändern, Brillen, Krampfadernstrümpfen und -Binden, höchstens aber die Hälfte dieser Kosten. Eventuell auch Bezahlung der Hebammenkosten. Unentgeltliche Benützung des Krankenmobiliendepots der Krankenkasse.

Biel. Association mutuelle de prévoyance des horlogers de Bienne et environs.

Anerkennungsnummer 329

Statuten vom 20. August 1915, revidiert am 23. Januar 1921 und 21. Januar 1922.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Beschäftigung in der Uhrenindustrie oder ihren Berufszweigen — Gesundheit — Eintrittsalter : wenigstens 16 und nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : bis zum 25. Altersjahr kein Eintrittsgeld, nachher Fr. 2.50 bis Fr. 5.— je nach Eintrittsaltersklasse.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 4 Versicherungsklassen von Fr. 3.—, 4.—, 5.— und 6.— und zwar abgestuft, mindestens aber Fr. 1.— pro Tag. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, erweiterte Leistungsdauer nach besonderem Berechnungssystem.

Biel. Caisse-maladie de la Fabrique d'Horlogerie „La Champagne“ Louis Müller & Cie., S. A.

Anerkennungsnummer 995

Statuten vom 12. Januar 1921, revidiert am 15. März 1922, 21. Januar 1925 und 20. Januar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der Fabrik «La Champagne» seit mindestens einem Monat — kein Gesundheitsausweis — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 2.—. **Karenzzeit** : 2 Monate.

Leistungen : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld von Fr. 5.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 200.

Leistungsdauer : Aerztliche Behandlung und Arznei 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, Krankengeld 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar 90 Tage das volle und 90 Tage das halbe Krankengeld; alsdann noch 135 Tage ärztliche Behandlung und Arznei und 90 Tage Krankengeld und zwar 45 Tage das volle und 45 Tage das halbe Krankengeld.

Biglen. Krankenkasse der Firma Bigler, Spichiger & Co. A.-G.

Anerkennungsnummer 878

Statuten vom 15. Januar 1919.

Organisation : Verein.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit im Betriebe der Firma Bigler, Spichiger & Cie., A.-G. — Gesundheit — Eintrittsalter : zurückgelegtes 15. Jahr bis 45. Jahr — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld Fr. 3.— für männliche Personen und Fr. 2.— für weibliche Personen und Jugendliche bis 20 Jahre. Sterbefallbeitrag Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch das halbe Krankengeld bis das Mitglied innerhalb 10 aufeinanderfolgenden Jahren 720 tägliche Krankengelder bezogen hat, wobei zwei halbe Krankengelder für ein ganzes gerechnet werden. Hat ein Mitglied im Laufe von 10 aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr als 360 ganze und 300 halbe Krankengelder bezogen, so tritt es wieder in die volle Genussberechtigung ein.

Bözingen. Allgemeine Krankenkasse Bözingen und Umgebung.

Anerkennungsnummer 782

Statuten vom 6. August 1916, revidiert am 6. Februar 1921.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Bözingen und seine Umgebung im Umkreise von 10 km.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : über 14 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 30.— je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 4 Klassen : 1. Klasse Fr. 1.—, 2. Klasse Fr. 2.—, 3. Klasse Fr. 3.—, 4. Klasse Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag : Die Höhe desselben wird von der Generalversammlung bestimmt.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar so, dass in der 2., 3. und 4. Klasse während 90 Tagen das volle Krankengeld und während 270 Tagen ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.— verabfolgt wird. In der 1. Klasse das volle Krankengeld während der ganzen Dauer. Alsdann nochmalige gleiche Genussberechtigung, worauf Ausschluss erfolgen kann oder 5 Jahre Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für insgesamt 360 Tage. Vorausgesetzt, dass einmal 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen unterstützt wurden, soll die Maximalleistung betragen : 1. Klasse Fr. 720.—, 2. Klasse Fr. 900.—, 3. Klasse Fr. 1080, 4. Klasse Fr. 1260.

Breuleux. Société de secours mutuels en cas de maladie.

Anerkennungsnummer 1010

Statuten vom 5. November 1921.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Kirchgemeinde Breuleux, umfassend commune municipale des Breuleux, commune municipale de la Chaux des Breuleux, commune municipale de Muriaux.

Aufnahmebedingungen : Personen wohnhaft in der Kirchgemeinde Breuleux — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 17. Jahr bis erfülltes 50. Jahr — Eintrittsgeld Fr. 3.— bis 45.—, je nach dem Eintrittsalter.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 3.—, bzw. Fr. 1.—. Sterbefallbeitrag : Keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar 90 Tage das volle Krankengeld und 90 Tage Fr. 1.—.

Brienz. Allgemeine Krankenkasse für die Kirchgemeinde Brienz.

Anerkennungsnummer 856

Statuten vom 8. September 1918.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Kirchgemeinde Brienz.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : überschrittenes 15. Jahr, aber nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 3.— vom 15. bis 35. Altersjahr; Fr. 10.— vom 35. bis und mit dem 40. Altersjahr.

Karenzzeit : Keine.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld in 3 Klassen : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 2.—, III. Klasse Fr. 3.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 25 an die Bestattungskosten, ferner bezahlt jedes Mitglied pro Sterbefall 20 Rappen zur Unterstützung der Hinterlassenen des Verstorbenen.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann erlischt die Mitgliedschaft.

Büren a. A. Freiwillige Krankenkasse des Amtes Büren. Anerkennungsnummer 70

Statuten vom 21. Mai 1914, revidiert am 30. Januar 1921 und 19. Februar 1922.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Amtsbezirk Büren.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter vollendete 15. bis zum vollendeten 45. Jahre — Eintrittsgebühr Fr. 1.— bis Fr. 10.— je nach Eintrittsalter.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld Fr. 2.50.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder Einstellung auf ein Jahr, mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 90 Tage.

Büren a. A. Krankenkasse der Uhrenfabrik in Büren a. A.

Anerkennungsnummer 1062

Statuten vom 20. Januar 1924.

Organisation : Verein.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit als Arbeiter, Arbeiterin oder Angestellter in den Uhrenfabriken in Büren a. A. — Gesundheit — Eintrittsalter : nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : Fr. 3.— bis Fr. 10.— je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld 90 Tage Fr. 2.50, 90 Tage Fr. 1.25. Sterbefallbeitrag : Fr. —.50 pro Kassenmitglied.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 18 Monate Einstellungszeit, mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 180 Tage zu Fr. 1.25.

Burgdorf. Krankenkasse Burgdorf und Umgebung. Anerkennungsnummer 298

Statuten vom 5. Februar 1922.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Burgdorf und die angrenzenden Gemeinden Oberburg, Lyssach und Heimiswil.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 3 Klassen : I. Kl. Fr. 1.50, II. Kl. Fr. 2.50, III. Klasse Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder 2 Jahre Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für insgesamt 120 Tage, jedoch nur noch 50 % des Krankengeldes.

Choindez. Arbeiterkrankenkasse der Eisenwerke Choindez.

Anerkennungsnummer 91

Statuten vom 29. September 1923.

Organisation : Verein.

Aufnahmebedingungen : Anstellung im Eisenwerk Choindez — Gesundheit — Eintrittsalter : über 14 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 4.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 4 Wochen.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld in 4 Klassen : I. Klasse Fr. 1.50, II. Klasse Fr. 2.50, III. Klasse Fr. 4.—, IV. Klasse Fr. 6.—. Sterbefallbeitrag Fr. 300.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar in der I. Klasse 360 Tage das volle Krankengeld, in den übrigen Klassen 180 Tage das volle Krankengeld und 180 Tage das halbe Krankengeld, alsdann geht die Mitgliedschaft verloren.

Dürrenroth. Freiwillige Krankenkasse Dürrenroth. Anerkennungsnummer 1075

Statuten vom 1. Juni 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Einwohnergemeinde Dürrenroth und die angrenzenden Ortschaften.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : mehr als 15 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 1.— bis Fr. 2.— oder Fr. 2.— bis Fr. 4.—, je nachdem das Mitglied einfach oder doppelt versichert ist. Die Festsetzung des Krankengeldes erfolgt in vorstehenden Rahmen durch die Generalversammlung. Sterbefallbeitrag : Fr. 40.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen. Alsdann kann das Mitglied in 10 aufeinanderfolgenden Jahren insgesamt nur noch Fr. 300.— beziehen.

Eriswil. Freiwillige Krankenkasse Eriswil. Anerkennungsnummer 270

Statuten vom 2. Juni 1914, revidiert am 2. Februar 1919, 21. November 1922.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Eriswil und die angrenzenden Gemeinden.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : mehr als 15 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld Fr. 1.— bis Fr. 2.—, oder Fr. 2.— bis Fr. 3.—. In diesen Rahmen wird das Krankengeld von der Generalversammlung für ein oder mehrere Jahre festgesetzt. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann hat das Mitglied nur noch Anspruch auf ein halbes tägliches Krankengeld und kann während 10 aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr als weitere Fr. 300.— beziehen.

Eriswil. Krankenkasse der Arbeiter der Firma Schmid & Cie., Eriswil.

Anerkennungsnummer 209

Statuten vom 20. Mai 1914, revidiert am 20. Januar 1918 und 18. Januar 1920.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter bei der Firma — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 50 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 2 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt, mindestens Fr. 1.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.

Leistungsdauer : 200 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Hat ein Mitglied diese Leistung im Laufe von 2 aufeinanderfolgenden Jahren zweimal bezogen, so erhält es in den nachfolgenden drei Jahren nur noch das halbe Krankengeld.

Gadmen. Krankenkasse Gadmen.

Anerkennungsnummer 612

Statuten vom 26. Dezember 1915, revidiert am 27. November 1921.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Gadmen.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter mindestens $\frac{3}{4}$ Jahre, aber nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgeld : 2 Franken.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld von Fr. 1.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 20.

Leistungsdauer : Erwachsene : Aerztliche Behandlung und Arznei während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, aber auch während 360 Tagen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen; Krankengeld während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Kinder : 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Nach Erschöpfung dieser Genussberechtigung kann die Hauptversammlung den Ausschluss des Mitgliedes verfügen.

Glovelier. Caisse d'assurance en cas de maladie pour le personnel du Chemin de fer Régional Saignelégier-Glovelier.

Anerkennungsnummer 1120

Statuten vom 29. September 1925.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit im Dienst der Compagnie du Chemin de fer R. S. G. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 3.—.

Karenzzeit : 4 Wochen.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei. Tägliches Krankengeld von : 100 % während 90 Tagen, 75 % während 90 Tagen, 50 % während 180 Tagen, auf alle Fälle aber Fr. 1.— pro Tag. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder 6 Monate Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 90 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Grosshöchstetten. Krankenkasse der Kirchgemeinden Höchstetten, Schlosswil und Umgebung.

Anerkennungsnummer 292

Statuten vom 19. Februar 1922.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Kanton Bern.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : 16 bis 45 Jahre — Eintrittsgeld 16—25 Jahre frei, im übrigen Fr. 5.— bis Fr. 20.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 2 Klassen : I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann erlischt die Mitgliedschaft.

Gsteigwiler. Krankenkasse Gsteigwiler.

Anerkennungsnummer 79

Statuten vom 5. Juli 1914.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeindegebiet Gsteigwiler.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : Kinder bis 14 Jahre, andere Personen vom erfüllten 14. bis zum vollen 30. Jahre — kein Eintrittsgeld.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei für Kinder. Aerztliche Behandlung und Arznei und ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.— für über 14 Jahre alte Mitglieder. Aerztliche Behandlung und Arznei und tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, sowie einen Sterbebeitrag von Fr. 500.— für über 14 Jahre alte Mitglieder.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender neuer Genussberechtigung für 360/540 Tage.

Guttannen. Krankenkasse Guttannen.

Anerkennungsnummer 927

Statuten vom 9. März 1919.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Guttannen.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : Kinder bis 16 Jahre, andere Personen vom 16. bis zum erfüllten 45. Jahre — Eintrittsgeld Fr. 2.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei für Kinder, gleiche Leistung für die übrigen Mitglieder und ferner ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—. Sterbefallbeitrag für über 16 Jahre alte Mitglieder Fr. 20.

Leistungsdauer : Aerztliche Behandlung und Arznei 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, Krankengeld 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; alsdann ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung auf die gleiche Dauer; dann erlischt die Mitgliedschaft.

Hasleberg. Allgemeine Krankenkasse Hasleberg.

Anerkennungsnummer 418

Statuten vom 29. März 1914, revidiert am 7. Februar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Einwohnergemeinde Hasleberg.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : Kinder weniger als 16 Jahre, übrige Personen vom zurückgelegten 16. Altersjahr bis zum vollendeten 45. Altersjahr — Eintrittsgeld Fr. 1.50.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Versicherungsabteilung A : $\frac{3}{4}$ an die ärztliche Behandlung und Arznei; Versicherungsabteilung B : $\frac{3}{4}$ an die ärztliche Behandlung und Arznei, sowie ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.20. Sterbefallbeitrag : Fr. 20.—.

Leistungsdauer : 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, Höchstleistungsdauer 720 Tage, vorausgesetzt, dass einmal für 270/360 Tage unterstützt wurde. Alsdann erlischt die Mitgliedschaft.

Heimiswil. Freiwillige Krankenkasse von Heimiswil.

Anerkennungsnummer 574

Statuten vom 19. Dezember 1915, revidiert am 3. März 1918 und 9. März 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Der ganze Kanton Bern.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : über 16 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld, das von der Hauptversammlung festgesetzt wird und mindestens Fr. 1.50 betragen muss. Sterbefallbeitrag : Fr. 25.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann erfolgt Ausschluss.

Herzogenbuchsee. Krankenkasse der Firma Seidenbandweberei Herzogenbuchsee.

Anerkennungsnummer 118

Statuten vom 15. März 1914, revidiert am 31. Oktober 1915, 8. Februar 1920, 9. Februar 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der Seidenbandweberei als Angestellter, Arbeiter oder Arbeiterin — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 1.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld von Fr. 1.—.

Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von alljährlich 50 Tagen.

Innertkirchen. Krankenkasse Innertkirchen.

Anerkennungsnummer 441

Statuten vom 29. März 1914, revidiert am 8. April 1923.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Innertkirchen.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : über 15 Jahre, aber nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgebühr Fr. 1.50.

Karenzzeit : Keine.

Leistungen : $\frac{1}{4}$ der Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arznei und ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.— für leichte und Fr. 1.50 für schwere Krankheit. *Sterbefallbeitrag* : Fr. 20.—.

Leistungsdauer : Aerztliche Behandlung und Arznei 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, Krankengeld für 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Höchstleistungsdauer 720 Tage, vorausgesetzt, dass die vorstehenden Unterstützungsduern wenigstens einmal erfüllt sind.

Ins. Allgemeine Krankenkasse des Amtes Erlach.

Anerkennungsnummer 1137

Statuten vom 31. Januar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Amt Erlach.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter über 16 Jahre, aber nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgeld von 16 bis 25 Jahren Fr. 2.—, von 26 bis 40 Jahren Fr. 4.—.

Karenzzeit : 2 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld Fr. 2.— während 42 Tagen, Fr. 1.50 während weiteren 42 Tagen, Fr. 1.— für den Rest der Genussberechtigung. *Sterbefallbeitrag* : allgemein keiner, siehe aber unter : *Besondere Leistungen*.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit; leidet das Mitglied nach Ablauf dieses Jahres an der gleichen Krankheit, so besteht weiterer Anspruch auf Fr. 160.— pro Jahr. Ueber die Dauer dieser Jahresleistung hinaus entscheidet der Vorstand. Tritt nach der Einstellungszeit eine neue Krankheit auf, so hat das Mitglied wieder Anspruch auf die normale Genussberechtigung.

Besondere Leistungen : Soweit die ordentlichen Einkünfte der Kasse es gestatten, darf der Vorstand an bedürftige Mitglieder in folgenden Fällen, neben dem ordentlichen Krankengeld, eine einmalige Unterstützung gewähren : a) bei grösseren Operationen; b) bei ärztlich verordneten Badekuren; c) beim Tode eines Mitgliedes ein Sterbegeld, das jedoch Fr. 40.— nicht übersteigen darf.

Interlaken. Allgemeine Krankenkasse von Interlaken und Umgebung.

Anerkennungsnummer 805

Statuten vom 17. März 1918, revidiert am 11. Februar 1923 und 6. September 1925.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Interlaken, Unterseen, Matten, Wilderswil, Gsteigwiler, Bönigen, Iseltwald, Ringgenberg, Niederried, Goldswil, Habkern, Därligen, Leissigen.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : das 14. Lebensjahr zurückgelegt und das 45. Lebensjahr nicht überschritten — Eintrittsgeld keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Abteilung A : tägliches Krankengeld von Fr. 1— und Arzt- und Arzneikosten; Abteilung B : tägliches Krankengeld in 3 Klassen, I. Klasse Fr. 3.—, II. Klasse Fr. 4.—, III. Klasse Fr. 5.—. *Sterbefallbeitrag* : keinen.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder Einstellungszeit für 180 Tage, mit anschliessender voller Wiedergenussberechtigung.

Jegenstorf. Krankenkasse Jegenstorf.

Anerkennungsnummer 341

Statuten vom 28. Juni 1914, revidiert am 12. September 1920.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Kirchgemeinde Jegenstorf, die angrenzenden Ortschaften Hindelbank, Kernenried, Grafenried, Etzelkofen und Münchenbuchsee.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : nicht weniger als 16, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : 16. bis 20. Altersjahr frei, dann Fr. 1.— bis Fr. 3.— je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 3 Klassen : I. Versicherungsklasse Fr. 1.40, II. Versicherungsklasse Fr. 3.—, III. Versicherungsklasse Fr. 5.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 25.—.

Leistungsdauer : 180 Tage während 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 90 Tage.

Kallnach. Betriebskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte der Elektrochemischen Werke Gustav Weinmann.

Anerkennungsnummer 773

Statuten vom 4. März 1917, revidiert am 23. März 1920.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter im Betriebe der Elektrochemischen Werke Gustav Weinmann, Kallnach — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 2.—, 3.— und 5.—, je nach Klasse.

Karenzzeit : 4 Wochen.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld I. Klasse Fr. 1.90, II. Klasse 3.15, III. Klasse Fr. 4.—, IV. Klasse (nur Krankengeld allein) Fr. 2.50. Sterbefallbeitrag : bei 1—5 Jahren Mitgliedschaft Fr. 50.—, für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr Fr. 10.— mehr, bis zum Maximum von Fr. 150.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar das Krankengeld 90 Tage voll und für die folgenden 90 Tage Fr. 1.—. In den Klassen II und III jedoch nur zur Hälfte. Alsdann Einstellungszeit und zwar muss das Mitglied mindestens 3 Monate im Geschäft ununterbrochen gearbeitet haben, worauf die gleiche Genussberechtigung wieder einsetzt und so ein drittes Mal. In der IV. Klasse 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 6 Monate Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung.

Kirchberg. Allgemeine Krankenkasse Kirchberg.

Anerkennungsnummer 173

Statuten vom 19. April 1914, revidiert am 12. Januar 1919 und 22. Februar 1920.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Kirchgemeinde Kirchberg.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss in der Kirchgemeinde Kirchberg wohnen oder in Arbeit stehen — Gesundheit — Eintrittsalter : 16. Jahr zurückgelegt und das 45. Jahr nicht überschritten.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 2.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.

Leistungsdauer : 240 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch das halbe Krankengeld bis das Mitglied innerhalb fünf aufeinanderfolgenden Jahren 360 weitere tägliche Krankengelder bezogen hat, wobei zwei halbe für ein ganzes gerechnet werden.

Besondere Leistungen : Nach Erschöpfung der Genussberechtigung werden in besondern Fällen noch Beiträge aus dem Unterstützungs fonds verabfolgt.

Kirchberg. Fabrik-Krankenkasse Kirchberg.

Anerkennungsnummer 373

Statuten vom 9. Mai 1914, revidiert am 10. Februar 1918, 23. Februar 1919.

Organisation : Verein.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der mechanischen Weberei Gebr. Elsässer, Kirchberg — kein Gesundheitsausweis — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 5.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld von Fr. 1.—.

Sterbefallbeitrag : Fr. 30.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch 90 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Kirchberg. Krankenkasse der Korbwarenfabrik Kirchberg.

Anerkennungsnummer 611

Statuten vom 25. September 1915/14. Juli 1916, revidiert am 18. Januar 1919, 20. Februar 1920, 14. Januar 1921, 1. Juni 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter in der Korbwarenfabrik Kirchberg — Gesundheit — Höchsteintrittsalter : keines — Eintrittsgeld wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Karenzzeit : 2 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld Fr. 2.—. Sterbefallbeitrag Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender gleicher Genussberechtigung.

Kirchberg. Krankenkasse der Staniolfabrik Kirchberg.

Anerkennungsnummer 187

Statuten vom 20. Juni 1914, revidiert am 31. März 1919, 14. Januar 1922, 20. August 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der Staniolfabrik Kirchberg — Gesundheit — Eintrittsalter : über 14 Jahre, aber nicht mehr als 50 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 2 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld von Fr. 2.50.

Sterbefallbeitrag : Fr. 30.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender gleicher Genussberechtigung.

Koppigen. Krankenkasse der Kirchgemeinde Koppigen.

Anerkennungsnummer 344

Statuten vom 7. Juni 1914, revidiert am 3. Februar 1918, 21. Januar 1923, 31. Januar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Kirchgemeinde Koppigen.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : über 16, aber nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgeld : bis und mit dem 25. Altersjahr keines, alsdann Fr. 2.— bis Fr. 10.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 2.—, Fr. 4.— oder Fr. 6.—. Sterbefallbeitrag Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender gleicher Genussberechtigung.

Besondere Leistungen : Wöchentliche Steuern bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit und zwar Fr. 9.10, Fr. 18.20 und Fr. 27.30.

Langenthal. Krankenkasse der Fa. Gugelmann & Cie. A.-G. (Etablissements Brunnmatt und Langenthal).

Anerkennungsnummer 318

Statuten vom 23. Dezember 1915, revidiert am 27. März 1918, 18. Juli 1919, 13. Januar 1921, 23. März 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter bei der Firma Gugelmann & Cie., A.-G., Etablissements Brunnmatt und Langenthal — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 1.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 6 Klassen : I. Klasse Fr. 5.—, II. Klasse Fr. 6.50, III. Klasse Fr. 8.—, IV. Klasse Fr. 5.—, V. Klasse Fr. 6.—, VI. Klasse Fr. 2.—. Sterbefallbeitrag Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 6 Monate Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung usf. Jedoch verlängert sich die Einstellungszeit nach jeder weiteren Erschöpfung der Genussberechtigung um 3 Monate.

Langenthal. Krankenkasse der Leinenweberei Langenthal A.-G.

Anerkennungsnummer 1133

Statuten vom 5. Juni 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit bei der Fa. Leinenweberei Langenthal A.-G. — Gesundheit — Eintrittsalter : über 14 Jahre, aber nicht mehr als 50 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 2.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Versicherungsabteilung A für Angestellte und Arbeiter im Monatslohn : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei. Versicherungsabteilung B für Arbeiter im Akkord- und Stundenlohn : Tägliches Krankengeld von Fr. 1.— für einfach Versicherte und Fr. 2.— für doppelt Versicherte. Sterbefallbeitrag : Fr. 20.—.

Leistungsdauer : Krankengeld 200 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; ärztliche Behandlung und Arznei; 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; alsdann besteht während 6 aufeinanderfolgenden Jahren pro Kalenderjahr Anspruch auf 50 Tage Krankengeld bzw. ärztliche Behandlung und Arznei; nachher erfolgt Ausschluss.

Langenthal. Krankenkasse der Porzellanfabrik Langenthal A.-G.

Anerkennungsnummer 120

Statuten vom 24. Juni 1919, revidiert am 25. März 1922.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit im Dienste der Porzellanfabrik — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 14. Jahr bis erfülltes 50. Jahr — Eintrittsgeld Fr. 2.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei; wenn Krankheit länger als 60 Tage dauert, dann volle ärztliche Behandlung und Arznei; tägliches Krankengeld in sechs Klassen, je nach Verdienst und zwar männliche Mitglieder : Fr. 2.—, Fr. 3.—, Fr. 4.—, Fr. 5.—; weibliche Mitglieder Fr. 2.—, Fr. 3.50. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder 2 Jahre Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von insgesamt 60 Tagen.

Besondere Leistungen : An die Arztrechnungen für Frau und schulpflichtige Kinder von Mitgliedern wird die Hälfte der quittierten Rechnung bezahlt, insofern dieselben hiefür nicht anderweitig entschädigt werden.

Langnau. Vereinigte Emmentalische Krankenkasse in Langnau (vormals Arbeiterkrankenkasse für den Amtsbezirk Signau in Langnau).

Anerkennungsnummer 613

Statuten vom 21. November 1915, revidiert am 27. Januar 1918 und 30. Januar 1921.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Amtsbezirk Signau und die angrenzenden Gemeinden.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : zurückgelegtes 16. Jahr bis 45. Jahr — Eintrittsgeld keines.

Karenzzeit : 2 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 2 Klassen : I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 3.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder 12 Monate Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung, sofern gesund.

Laupen. Freiwillige Krankenkasse des Amtes Laupen. Anerkennungsnummer 27

Statuten vom 23. November 1913, revidiert am 25. April 1920.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Amtsbezirk Laupen.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : nicht weniger als 16 und nicht über 40 Jahre — Eintrittsgeld : I. Versicherungsklasse Fr. 1.— bis Fr. 2.50, je nach Eintrittsaltersgruppe, II. Versicherungsklasse Fr. 2.— bis Fr. 3.50, je nach Eintrittsaltersgruppe; III. Versicherungsklasse Fr. 3.— bis Fr. 5.20, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 3 Versicherungsklassen : I. Klasse Fr. 1.50, II. Klasse Fr. 2.50, III. Klasse Fr. 3.50. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann erlischt die Mitgliedschaft.

Laupen. Kranken- und Sterbekasse der Polygraphischen Gesellschaft in Laupen.

Anerkennungsnummer 1004

Statuten vom 20. April 1921, revidiert am 8. März 1922, 9. März 1923 und 20. Februar 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Beschäftigung in der Fabrik — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 4 Wochen.

Leistungen : Im Monatslohn Angestellte : ärztliche Behandlung und Arznei und tägliches Krankengeld von Fr. 1.— während des Gehaltsbezuges, für die Zeit nachher Zusatzversicherung möglich für ein Krankengeld von Fr. 1.—, 2.—, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 7.—, 8.—, 9.—. Die übrigen Mitglieder : ärztliche Behandlung und Arznei und ein tägliches Krankengeld von Fr. 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 7.—, 8.—, 9.—, 10.—. Sterbefallbeitrag : nach 4 bis 104 wöchentlicher Beitragsleistung Fr. 50. Von da ab Fr. 100.— und mit jedem weiteren Mitgliedschaftsjahr Fr. 10.— mehr bis maximal Fr. 300.— nach 22 Jahren.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 12 Monate Einstellungszeit, mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 90 Tage, worauf die Mitgliedschaft erlischt.

Lengnau. Dorfkrankenkasse Lengnau. Anerkennungsnummer 204

Statuten vom 7. April 1914, revidiert am 4. Februar 1917, 15. Februar 1920, 27. Juli 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Lengnau.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : über 16 Jahre, aber nicht mehr als 50 Jahre — Eintrittsgeld : Fr. 2.— bis Fr. 10.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 2.— für 90 Tage und Fr. 1.— für weitere 90 Tage; II. Klasse Fr. 3.60 für 90 Tage und Fr. 1.80 für weitere 90 Tage. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender gleicher Genussberechtigung; sollte ein Mitglied nach der Erschöpfung der erstmaligen Genussberechtigung invalid sein, so erfolgt Ausschluss.

Madretsch. Allgemeine Krankenkasse von Madretsch und Umgebung.

Anerkennungsnummer 928

Statuten vom 13. März 1920, revidiert am 10. Februar 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinden Biel-Madretsch sowie die angrenzenden Gemeinden.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : angetretenes 16. bis vollendetes 45. Jahr — Eintrittsgeld : Altersjahre 16—20 frei, im übrigen Fr. 4.— bis Fr. 15.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 4 Klassen : I. Klasse Fr. 3.—, II. Klasse Fr. 4.—, III. Klasse Fr. 5.—, IV. Klasse Fr. 6.—. Sterbefallbeitrag : keiner; es besteht aber eine rechtlich und rechnerisch getrennte und selbständige Sterbekasse.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar 200 Tage das volle und 160 Tage das halbe Krankengeld, alsdann 3 Jahre Einstellungszeit, mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 360 Tage.

Meiringen. Allgemeine Krankenkasse für den Amtsbezirk Oberhasli.

Anerkennungsnummer 100

Statuten vom 17. Dezember 1913.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Amtsbezirk Oberhasli.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : Kinder von weniger als 15 Jahren; ferner Personen über 15 Jahre, aber nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.50.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Abteilung A : Aerztliche Behandlung und Arznei. Abteilung B : $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei und ein tägliches Krankengeld von : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 2.—, III. Klasse Fr. 3.—, IV. Klasse Fr. 4.—, V. Klasse Fr. 5.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 25.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, in Abteilung B die $\frac{3}{4}$ Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei auch 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; alsdann Ausschluss oder 2 Jahre Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von insgesamt 360 Tagen.

Münsingen. Krankenkasse des Amtes Konolfingen.

Anerkennungsnummer 28

Statuten vom 22. März 1915, revidiert am 21. März 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : 16 bis 40 Jahre — Eintrittsgeld : bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr frei, im übrigen Fr. 2.— bis Fr. 9.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 3 Klassen : I. Klasse Fr. 1.20, II. Klasse Fr. 2.40, III. Klasse Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.

Leistungsdauer : 365 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann kann dem Kranken noch ein wöchentliches Krankengeld von Fr. 3.— zugesprochen werden.

Noirmont. Caisse-maladie de la Corporation Horlogère des Franches Montagnes (C. H. F. M.)

Anerkennungsnummer 1095

Statuten vom 10. Februar 1925, revidiert am 16. September 1925.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Meister oder Arbeiter, die der Corporation Horlogère des Franches Montagnes angehören — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 14. Jahr bis zum 50. Jahr — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : $\frac{4}{5}$ ärztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 1.50, III. Klasse Fr. 2.—, IV. Klasse Fr. 3.—, V. Klasse Fr. 4.—, VI. Klasse Fr. 5.—, VII. Klasse Fr. 6.—, VIII. Klasse Fr. 8.—, IX. Klasse Fr. 10.—, X. Klasse Fr. 12.—. Sterbefallbeitrag : nach 1 Mitgliedschaftsjahr Fr. 10.—, nach 2 Mitgliedschaftsjahren Fr. 20.—, nach 6 Mitgliedschaftsjahren Fr. 40.—, nach 9 Mitgliedschaftsjahren Fr. 60.—, nach 12 Mitgliedschaftsjahren Fr. 80.—, nach 15 Mitgliedschaftsjahren Fr. 100.—.

Leistungsdauer: Aerztliche Behandlung und Arznei 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, aber auch 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; Krankengeld 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar 180 Tage das volle Krankengeld und 180 Tage das halbe Krankengeld, mindestens aber Fr. 1.— pro Tag; alsdann Ausschluss oder 2 Jahre Einstellungszeit mit anschliessender gleicher Genussberechtigung wie vorerwähnt.

Besondere Leistungen: In begründeten Fällen Bezahlung der Krankentransportkosten — künstliche Bestrahlungen, sofern dadurch Arzneien ersetzt werden oder falls dadurch eine Operation vermieden wird — für Bäder, Massage, elektrische Behandlung Fr. 2.— pro Bad oder Behandlung, sofern nicht der Arzt selbst das Bad appliziert oder die Massage etc. besorgt.

Oberbipp. Allgemeine Krankenkasse der Kirchgemeinde Oberbipp.

Anerkennungsnummer 452

Statuten vom 8. Mai 1921, revidiert am 24. Januar 1926.

Organisation: Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet: Kirchgemeinde Oberbipp.

Aufnahmebedingungen: Eirwohner der Kirchgemeinde Oberbipp — Gesundheit — Eintrittsalter: zurückgelegtes 16. bis zum vollendeten 45. Jahr.

Karenzzeit: 1 Monat.

Leistungen: Tägliches Krankengeld in 4 Klassen: I. Klasse Fr. 1.50, II. Klasse Fr. 3.—, III. Klasse Fr. 4.50, IV. Klasse Fr. 6.—. Sterbefallbeitrag: Fr. 30.—.

Leistungsdauer: 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von alljährlich 30 Tagen.

Oberburg. Allgemeine Krankenkasse Oberburg.

Anerkennungsnummer 123

Statuten vom 23. Oktober 1921.

Organisation: Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet: Gemeinde Oberburg.

Aufnahmebedingungen: Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter: Kinder bis zu 14 Jahren, im übrigen Personen über 14 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 2.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit: Keine.

Leistungen: Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr: ärztliche Behandlung und Arznei; die übrigen Mitglieder: tägliches Krankengeld in 3 Klassen: I. Klasse Fr. 1.50, II. Klasse Fr. 3.—, 3. Klasse Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag Fr. 20.—.

Leistungsdauer: 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar 180 Tage volles Krankengeld und 180 Tage in der I. Klasse Fr. 1.—, in der II. Klasse Fr. 1.50, in der III. Klasse Fr. 2.20.

Porrentruy. Société de secours mutuels de Porrentruy.

Anerkennungsnummer 1008

Statuten vom 4. August 1921, revidiert am 10. April 1924, 26. März 1926.

Organisation: Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet: Gemeinde Porrentruy.

Aufnahmebedingungen: Dauernder Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter: erfülltes 15. Jahr bis 50. Jahr — Eintrittsgeld: Fr. 5.— bis Fr. 15.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit: 2 Monate.

Leistungen: Tägliches Krankengeld von Fr. 3.50 für 30 Tage, Fr. 2.— für 60 Tage, Fr. 1.— für 90 Tage. Sterbefallbeitrag: Fr. 25.

Leistungsdauer: 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Porrentruy. Caisse-maladie des ouvriers de la fabrique „Perfecta“.

Anerkennungsnummer 1118

Statuten vom 3. Dezember 1925:

Organisation: Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit als Arbeiter in der Fabrik «Perfecta» — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 2.—.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 2.—. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 60 Tage.

Porrentruy. Caisse d'assurance en cas de maladie du personnel du chemin de fer Régional Porrentruy-Bonfol. Anerkennungsnummer 1119

Statuten vom 5. Januar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit bei der Compagnie du Chemin de fer R. P. B. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 3.—.

Karenzzeit : 4 Wochen.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld : 90 Tage 100 % des Gehaltes bzw. Lohnes, 96 Tage 75 %, 180 Tage 50 %, auf jeden Fall mindestens Fr. 1.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder 6 Monate Einstellungszeit, worauf Wiedergenussberechtigung für 90 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Besondere Leistungen : Extrabeitrag für Bade- und Luftkuren über die ordentlichen Leistungen hinaus und zwar Fr. 2.50 für 6 Wochen und Fr. 2.— für weitere 6 Wochen.

Renan. Caisse-maladie de Renan. Anerkennungsnummer 435

Statuten vom 13. Juni/4. Oktober 1914, revidiert am 16. Januar 1916, 20. November 1920, 20. Januar 1923, 7. Februar 1925, 23. Mai 1925.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Renan.

Aufnahmebedingungen : Domizil im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : 17 Jahre, aber nicht mehr als 50 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 3.— bis Fr. 10.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 3.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 75.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 2 Monate Einstellungszeit, mit anschliessender sogenannter Invalidenentschädigung.

Rondez bei Delsberg. Krankenunterstützungskasse der Arbeiter und Angestellten der Giesserei Rondez und deren Erzgruben. Anerkennungsnummer 454

Statuten vom 20. November 1920.

Organisation : Verein.

Aufnahmebedingungen : Gemäss Fabrikordnung sind zum Beitritt verpflichtet alle in der Giesserei Rondez und deren Erzgruben beschäftigten Personen — Gesundheit — Eintrittsalter : über 14 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 4.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 4 Wochen.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld in 5 Klassen : I. Klasse Fr. 1.20, II. Klasse Fr. 2.20, III. Klasse Fr. 3.—, IV. Klasse Fr. 4.—, V. Klasse Fr. 5.—. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, das Krankengeld aber 180 Tage voll und 180 Tage zur Hälfte, ausgenommen die I. Klasse, in welcher Fr. 1.— gewährt wird; alsdann folgt Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von 360 Tagen im Laufe von 6 aufeinanderfolgenden Jahren.

St-Imier. „La Mutuelle Erguel“, Association de secours mutuels à St-Imier. Anerkennungsnummer 1090

Statuten vom 26. Oktober 1924.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Die Ortschaften St-Imier und Villeret.

Aufnahmebedingungen : Einwohner der Ortschaften St-Imier oder Villeret — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 18. bis erfülltes 40. Jahr — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld Fr. 2.— für 120 Tage, Fr. 1.— für 240 Tage. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.— (Bestattungskosten).

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch 100 Tage Fr. 0.60 und von da hinweg Fr. 0.40 pro Tag im Falle von Invalidität.

Signau. Krankenkasse Signau. Anerkennungsnummer 94

Statuten vom 17. Dezember 1913, revidiert am 15. Februar 1925.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Amt Signau und die angrenzenden Gemeinden Bowil und Oberthal.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : über 16 Jahre, aber nicht mehr als 40 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 10.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 2.—, Fr. 4.— oder Fr. 6.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 25.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder Gewährung einer besonderen Unterstützung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Sonvilier. Caisse-maladie „La Mutuelle de Sonvilier“. Anerkennungsnummer 635

Statuten vom 17. April 1916.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Gemeinde Sonvilier bzw. ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss in der Gemeinde Sonvilier domiziliert sein — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 17. Jahr, aber 50. Jahr nicht überschritten — Eintrittsgeld Fr. 3.— bis Fr. 10.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 2.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 2 Monate Einstellungszeit, worauf Invalidenversicherung einsetzt, mit 50 Rappen pro Tag.

Stalden im Emmental. Krankenkasse des Personals der Berner-Alpenmilchgesellschaft Stalden, Emmental. Anerkennungsnummer 338

Statuten vom 26. Juni 1914, revidiert am 19. März 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit im Dienste der Berneralpenmilchgesellschaft in Stalden/Emmental — Eintrittsalter : über 15 Jahre — mit keiner unheilbaren Krankheit behaftet — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 4.—, III. Klasse Fr. 6.—. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Steffisburg. Kranken- und Hülfkasse Steffisburg. Anerkennungsnummer 246

Statuten vom 31. Januar 1915/30. Januar 1916, revidiert am 25. September 1921.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : über 15, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 5 Klassen : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 2.—,

III. Klasse Fr. 3.—, IV. Klasse Fr. 4.—, V. Klasse Fr. 5.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—. *Leistungsdauer* : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch für insgesamt 500 Tage : I. Klasse Fr. —50, II. Klasse Fr. 1.—, III. Klasse Fr. 1.50, IV. Klasse Fr. 2.—, V. Klasse Fr. 2.50.

Sumiswald. Kranken- und Hülfskasse Sumiswald. Anerkennungsnummer 194

Statuten vom 4. Januar/12. Juli 1914.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : 1. Gemeinde Sumiswald; 2. Gemeinde Trachselwald; 3. von der Gemeinde Lützelflüh den angrenzenden Grünemattbezirk und zwar der Staatsstrasse nach bis Flühlistalden-Gehrighäusli, von hier übergehend nach der Ramseistrasse, Grünematt und Dürrgrabenbach entlang bis da, wo dieser mit der Gemeindegrenze von Trachselwald zusammenfällt.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : über 16 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld I. Klasse Fr. 1.50, II. Klasse Fr. 3.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch Anspruch auf halbes Krankengeld und zwar bis innerhalb zweier aufeinanderfolgenden Jahren 720 tägliche Krankengelder bezogen sind, wobei zwei halbe für ein ganzes gerechnet werden. Hierauf kann Ausschluss erfolgen. Hat ein Mitglied im Laufe von 10 aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr als 360 ganze und 300 halbe Krankengelder bezogen, so tritt es wieder in die volle Genussberechtigung ein.

Besondere Leistungen : Bei Badekuren ausser dem Krankengeld eine Badesteuer von täglich Fr. 1.— bis Fr. 2.—.

Thun. Krankenkasse Thun.

Anerkennungsnummer 125

Statuten vom 21. Februar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Amt Thun.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : über 15 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 6 Klassen : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 2.—, III. Klasse Fr. 3.—, IV. Klasse Fr. 4.—, V. Klasse Fr. 5.—, VI. Klasse Fr. 6.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch für 500 Tage das halbe Krankengeld.

Besondere Leistungen : Nach der vollständigen Erschöpfung der Genussberechtigung kann der Vorstand weitere Vergütungen aus dem Unterstützungsfonds verabfolgen.

Thun. Krankenkasse der eidg. Munitionsfabrik Thun. Anerkennungsnummer 407

Statuten vom 29. Juni 1914/6. Februar 1915.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit im Dienste der eidg. Munitionsfabrik. Mit Einwilligung der Direktion kann auch das Personal anderer auf dem Waffenplatze Thun dem Militärdepartement unterstellten Verwaltungen, die keine eigene Krankenkasse besitzen, in die Kasse aufgenommen werden — Gesundheit — Eintrittsalter über 14 Jahre, aber nicht über 50 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : 1. Klasse Fr. 1.—, 2. Klasse Fr. 2.—. Zusatzversicherung : tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, eventuell Fr. 2.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.— in der 1. Klasse, Fr. 100.— in der 2. Klasse.

Leistungsdauer : 365 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann nur noch Anrecht auf halbes Krankengeld. Die Kasse gewährt inner 10 Jahren 730 Krankengelder, wobei zwei halbe für ein ganzes gerechnet werden; immerhin hat ein Mitglied Anspruch auf 365/540 Tage.

Thun. Krankenkasse der Arbeiter der Blechemballagen- und Cartonnagenfabrik von E. J. Hoffmann & Söhne. Anerkennungsnummer 734

Statuten vom 22. Dezember 1916, revidiert am 12. März 1918.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der Blechemballagen- und Kartonfabrik E. J. Hoffmann & Söhne — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 50 Jahre. — Eintrittsgeld : Fr. 1.50.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 1.40 in der I. Klasse und Fr. 2.50 in der II. Klasse. Ausserdem kann sich ein Mitglied für folgende Leistungen versichern : a) $\frac{3}{4}$ ärztliche Behandlung und Arznei; b) tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, event. Fr. 2.—, als Zusatz zur ordentlichen Krankengeldversicherung. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.— für die I. Klasse, Fr. 50.— für die II. Klasse.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, ärztliche Behandlung und Arznei aber auch während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Thun. Krankenkasse der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun.

Anerkennungsnummer 841

Statuten vom 6. Dezember 1925.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der eidg. Konstruktionswerkstätte Thun — Gesundheit — Eintrittsalter : über 15 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 4 Klassen : I. Klasse Fr. 5.—, II. Klasse Fr. 4.—, III. Klasse Fr. 3.—, IV. Klasse Fr. 1.50. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : 365 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch das halbe Krankengeld und zwar bis das Mitglied innerhalb von 10 aufeinanderfolgenden Jahren total 730 volle Krankengelder bezogen hat, wobei zwei halbe für ein volles gerechnet werden. Hat ein Mitglied im Laufe von 10 aufeinanderfolgenden Jahren total nicht mehr als 365 ganze und 365 halbe Krankengelder bezogen, so tritt es wieder in die volle Genussberechtigung ein.

Thun. Betriebskrankenkasse der Schweiz. Metallwerke Selve & Cie.

Anerkennungsnummer 847.

Statuten vom 19. Januar 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit bei den Schweiz. Metallwerken Selve & Cie. — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 50 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.—.

Karenzzeit : 1 Monat.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 2.50; II. Klasse Fr. 4; ausserdem kann sich ein Mitglied für folgende Leistungen versichern : a) $\frac{4}{5}$ ärztliche Behandlung und Arznei; b) tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, eventuell Fr. 2.—, als Zusatz zur ordentlichen Krankengeldversicherung; c) Spitalentschädigung Fr. 1.— pro Spitaltag. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.— für die I. Klasse und Fr. 100.— für die II. Klasse.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, ärztliche Behandlung und Arznei aber auch während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Thun. Krankenversicherungskasse der Beamten und Meister der Schweiz. Metallwerke Selve & Cie. Thun. Anerkennungsnummer 1046

Statuten vom 29. November 1922.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Aktivmitglieder : Der Bewerber muss mit schriftlichem Vertrag auf Monats- oder Jahresgehalt Angestellter, Beamter oder Meister der Selve Werke sein — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 50 Jahre — Eintrittsgeld : keines. Familien-

angehörige : Frau und Kinder der Aktivmitglieder vom 2. Jahre an, sofern mit letzteren als Familienoberhaupt in gemeinsamem Haushalte lebend und keine Erwerbsarbeit ausübend — Gesundheit.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : *Aktivmitglieder* : $\frac{4}{5}$ ärztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld und zwar 100 % des Gehaltes für die ersten 3 Monate, 80 % des Gehaltes für die weiteren 3 Monate; 70 % des Gehaltes für die weiteren 3 Monate, 50 % des Gehaltes für die weiteren 15 Monate, mindestens aber Fr. 1.—. Als Maximalgehalt für die Berechnungen werden Fr. 10,000 angesehen. *Familienangehörige* : $\frac{4}{5}$ ärztliche Behandlung und Arznei. — Aus der Firma ausgetretene Mitglieder haben Anspruch auf $\frac{4}{5}$ ärztliche Behandlung und Arznei, sowie ein fixes Krankengeld von Fr. 3.—. — Sterbefallbeitrag : s. unter « Besondere Leistungen ».

Leistungsdauer : *Aktivmitglieder* : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, aber auch während 270 im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Familienangehörige : 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. *Aus der Firma ausgetretene Mitglieder* : 270 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Besondere Leistungen : Freiwillige Zusatzleistungen bei Invalidität, Alter und Tod nach speziellem Reglement vom 29. November 1922.

Tramelan. Caisse de maladie du personnel des chemins de fer Tramelan-Tavannes et Tramelan-Breuleux-Noirmont (T. T. et T. B. N.).

Anerkennungsnummer 981

Statuten vom 29. August 1918.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im Dienste der T. T. und T. B. N. — Gesundheit — Höchsteintrittsalter : keines — Eintrittsgeld : 3 Franken.

Karenzzeit : 4 Wochen.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld in der Höhe von 80 % des Gehaltes bzw. Lohnes, mindestens aber Fr. 1.—. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder 4 Wochen Einstellungszeit, worauf noch 90 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Uetendorf. Krankenkasse Uetendorf.

Anerkennungsnummer 416

Statuten vom 1. März 1914, revidiert am 24. Januar 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Kirchgemeinde Thierachern, Thun, Gurzelen, Kirchdorf, Amsoldingen.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : über 15 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : 1. Klasse Fr. 1.—, 2. Klasse Fr. 2.—, 3. Klasse Fr. 3.—, 4. Klasse Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann noch das halbe Krankengeld bis das Mitglied innerhalb 10 aufeinanderfolgenden Jahren 720 tägliche Krankengelder bezogen hat, wobei zwei halbe für ein ganzes gerechnet werden. Hat ein Mitglied jedoch im Laufe von 10 aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr als 360 ganze und 300 halbe Krankengelder bezogen, so tritt es wieder in die volle Genussberechtigung ein.

Utzenstorf. Arbeiterkrankenkasse der Papierfabrik Utzenstorf.

Anerkennungsnummer 66

Statuten vom 13. Februar 1921.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit in der Papierfabrik Utzenstorf — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld Fr. 2.—.

Karenzzeit : 4 Wochen.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 2.— II. Klasse Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag : im ersten und zweiten Jahre der Mitgliedschaft Fr. 50.—, im dritten und vierten Jahre der Mitgliedschaft Fr. 75.—, im fünften bis und mit zehnten Jahre der Mitgliedschaft Fr. 100.—, im elften Jahre und später Fr. 200.—. Der Höchstbetrag von Fr. 200.— wird nur denjenigen ausbezahlt, die wenigstens 10 Jahre im Dienste der Firma gestanden haben.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Einstellungszeit von einem Jahr mit anschliessender gleicher Genussberechtigung.

Besondere Leistungen : Bei Spitalaufenthalt, Bade- oder Luftkuren Fr. 1.— bis Fr. 2.— Extraunterstützung pro Tag über die ordentlichen Leistungen hinaus.

Wangen a. A. Arbeiterkrankenkasse von Wangen und Umgebung.

Anerkennungsnummer 60

Statuten vom 7. November 1920.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Kirchgemeinden Wangen, Oberbipp und Niederbipp.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : Kinder über 1 und weniger als 16 Jahre, im übrigen über 16 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre — Eintrittsgeld : Kinder bis 16 Jahre frei, im übrigen Fr. 2.— bis Fr. 15.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Versicherungsabteilung A: Aerztliche Behandlung und Arznei. Versicherungsabteilung B : Tägliches Krankengeld in 7 Klassen : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 2.—, III. Klasse Fr. 3.—, IV. Klasse Fr. 4.—, V. Klasse Fr. 5.—, VI. Klasse Fr. 8.—, VII. Klasse Fr. 10.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 50.—.

Leistungsdauer : Aerztliche Behandlung und Arznei während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Ausschluss oder ein Jahr Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von alljährlich 30 Tagen. Hat jedoch ein Mitglied im Laufe von 5 aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr als für 100 Tage die Leistungen für Arzt- und Arzneikosten bezogen, so tritt es wieder in die volle Genussberechtigung ein. Krankengeld während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar erste Klasse volles Krankengeld, Klassen 2 bis 7 90 Tage 100 % und die zweiten 90 Tage 75 %; alsdann besteht noch Anspruch auf die Hälfte des Krankengeldes und zwar bis das Mitglied innerhalb 5 aufeinanderfolgenden Jahren 360 tägliche Krankengelder bezogen hat, wobei 2 halbe für ein ganzes gerechnet werden. Hat jedoch ein Mitglied im Laufe von 5 aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr als 180 ganze und 150 halbe Krankengelder bezogen, so tritt es wieder in die volle Genussberechtigung ein.

Worb. Krankenkasse Worb und umliegende Gemeinden.

Anerkennungsnummer 183

Statuten vom 25. Februar 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Worb und umliegende Gemeinden.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet der Kasse — Gesundheit — Eintrittsalter : angetretenes 16. Jahr bis erfülltes 45. Jahr — Eintrittsgeld bis 20. Jahr keines, im übrigen Fr. 2.— bis Fr. 20.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : Keine.

Leistungen : Tägliches Krankengeld, das alljährlich von der Abgeordnetenversammlung festgesetzt wird, aber mindestens Fr. 1.— betragen muss. Sterbefallbeitrag : Fr. 40.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann für drei Jahre Anspruch auf ein Monatsgeld, worauf nochmals 360/540 Tage das tägliche Krankengeld.

Besondere Leistungen : Monatliche Steuern an solche Kranke, die während 540 aufeinanderfolgenden Tagen 360 Tage lang das Krankengeld bezogen haben. Monatliche Steuern an Mitglieder, die an einer schweren Krankheit leiden und solche, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit ausserordentliche Ausgaben zu machen haben. Das Mass dieser Steuern wird vom Verwaltungsrate bestimmt.

B. Anerkannte Krankenkassen mit Sitz im Kanton Bern, deren Tätigkeit sich aber auch über andere Kantone erstreckt.

Bern. Krankenkasse des Personals der Librairie-Edition S. A., anc. F. Zahn in Bern.

Anerkennungsnummer 1026

Statuten vom 19. April 1922.

Organisation : Genossenschaft.

Aufnahmebedingungen : Tätigkeit im Dienste der Librairie-Edition S. A. — Gesundheit — Eintrittsalter : 18 aber nicht mehr als 50 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 3.—.

Karenzzeit : 2 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, sowie tägliches Krankengeld von Fr. 1.— bis und mit dem 15. Krankheitstage. Vom 16. bis 60. Tage 70 % des Gehaltes, vom 61. bis 120. Tage 50 % des Gehaltes, vom 121. bis 180. Tage 40 % des Gehaltes. Weitere 6 Monate 30 % des Gehaltes. Für den Rest der Genussberechtigung gewährt die Krankenkasse eine Entschädigung von 25 % des Gehaltes, das Krankengeld hat mindestens aber Fr. 1.— pro Tag zu betragen. Für die ersten 15 Tage erhalten die Mitglieder von der Librairie-Edition S. A. den vollen Gehalt oder Lohn. Bei der Berechnung des Prozentsatzes werden nur Gehälter bis zu Fr. 500.— monatlich berücksichtigt. Darüber hinausgehende Beträge fallen ausser Betracht. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit, mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 3 Monate.

Besondere Leistungen : An Kuraufenthalte in Heilanstalten Extrabeitrag bis auf Fr. 3.— pro Tag auf die Dauer von höchstens 3 Monaten.

Bern. Krankenkasse der „Securitas“, Schweiz. Bewachungsgesellschaft A. G.

Anerkennungsnummer 1032

Statuten vom 17. April 1922, revidiert den 30. April 1924, 15. Mai 1926.

Organisation : Verein.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss mindestens 3 Monate angestellter Kontrolleur oder Wächter der «Securitas» sein — Gesundheit — Eintrittsalter : nicht mehr als 60 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in der Höhe von 70 % des ordentlichen Lohnes. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 6 Monate Einstellungszeit, mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für die gleiche Dauer, worauf die Mitgliedschaft erlischt.

Laufen. Krankenkasse des Birstales.

Anerkennungsnummer 881

Statuten vom 27. März 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Ganzes Birstal, Ajoie und Leimental, sowie die Bezirke Arlesheim, Dorneck und Thierstein.

Aufnahmebedingungen : Die Krankenkasse besteht aus unterstützenden und genussberechtigten Mitgliedern. Unterstützendes Mitglied kann jede im Tätigkeitsgebiet der Kasse dauernd niedergelassene Firma, Korporation oder Verwaltung werden, die sich verpflichtet, das Personal kraft der Arbeitsverträge bzw. Reglemente obligatorisch zu versichern und für jeden Versicherten einen Jahresbeitrag von Fr. 3.— zu leisten. Die genussberechtigten Mitglieder scheiden sich in 2 Klassen : obligatorisch Versicherte und freiwillig Versicherte. Obligatorisch Versicherte sind Arbeiter der unterstützenden Mitglieder, sofern über 14 Jahre und gesund. Freiwillig Versicherte : jede im Tätigkeitsgebiet dauernd sich aufhaltende Person vom 1. bis zum erfüllten 55. Altersjahr, sofern gesund. — Eintrittsgeld : obligatorisch Versicherte Fr. 5.—, freiwillig Versicherte Fr. 5.—, für Versicherte über 14 Jahre und Fr. 2.— für Versicherte unter 14 Jahren.

Karenzzeit : Obligatorisch Versicherte 2 Monate. Freiwillig Versicherte 3 Monate.

Leistungen : Obligatorisch Versicherte: Aerztliche Behandlung und Arznei, sowie tägliches Krankengeld von 1. Klasse Fr. 2.—, 2. Klasse Fr. 3.—, 3. Klasse Fr. 4.—, 4. Klasse Fr. 5.—, 5. Klasse Fr. 6.—. Freiwillig Versicherte: Kinder unter 14 Jahren aerztliche Behandlung und Arznei; übrige Mitglieder aerztliche Behandlung und Arznei und ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.— in Klasse 1, Fr. 2.— in Klasse 2, Fr. 3.— in Klasse 3, Fr. 4.— in Klasse 4. Sterbefallbeitrag: für obligatorisch Versicherte Fr. 100.—, für freiwillig Versicherte Fr. 50.—.

Besondere Leistungen : Bei Nottransporten 75 % der Kosten — elektrische Behandlung, wenn sie an Stelle der Arztbehandlung tritt — Zahnziehen durch Zahnärzte.

C. Anerkannte ausserkantonale Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich in gewissem Umfange auch auf den Kanton Bern erstreckt.

Solothurn. Kantonale Krankenkasse Solothurn.

Anerkennungsnummer 4

Statuten vom 6. Juli 1924.

Organisation: Verein.

Tätigkeitsgebiet: Kanton Solothurn und die angrenzenden Kantone.

Aufnahmebedingungen: Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter: nicht mehr als 50 Jahre — Eintrittsgeld: bis und mit dem 25. Lebensjahr Eintritt frei, dann Fr. 3.— bis Fr. 20.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit: 3 Monate.

Leistungen: I. Klasse $\frac{3}{4}$ aerztliche Behandlung und Arznei; tägliches Krankengeld: II. Klasse Fr. 2.—, III. Klasse Fr. 3.—, IV. Klasse Fr. 4.—, V. Klasse Fr. 5.—, VI. Klasse Fr. 6.—, VII. Klasse Fr. 7.—, VIII. Klasse Fr. 8.—, IX. Klasse Fr. 9.—, X. Klasse Fr. 10.—. Sterbefallbeitrag an Erwachsene: nach 2 Mitgliedschaftsjahren Fr. 10, nach 5 Mitgliedschaftsjahren Fr. 20.—, nach 10 Mitgliedschaftsjahren Fr. 30.—, nach 15 Mitgliedschaftsjahren Fr. 40.—.

Leistungsdauer: Aerztliche Behandlung und Arznei während 360 Tagen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, Krankengeld 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Alsdann erfolgt Einstellung von 180 Tagen mit anschliessender Wiedergenussberechtigung. Nach jeder weiteren Vollgenussberechtigung wird die Einstellungszeit um 90 Tage verlängert. Nach viermaligem Vollbezug kann der Vorstand das betreffende Mitglied ausschliessen.

Besondere Leistungen: Kurbeitrag für Kinder von Fr. 1.50 und Fr. 2.— für Erwachsene — Beitrag an die Kosten von Bestrahlungen und von elektrischen Bädern, Heissluftbäder, Massage durch Masseure etc. In Fällen wirklicher Not kann der Zentralvorstand während der Einstellungszeit eines Mitgliedes Krankengeld auszahlen, das aber 50 % der normalen Hilfeleistung nicht übersteigen soll.

D. Anerkannte Kassen, deren Tätigkeit sich über die ganze Schweiz erstreckt.

Zürich. Schweizerische Krankenkasse „Helvetia“.

Anerkennungsnummer 58

Statuten vom 5./6. Juni 1920, revidiert am 20./21. Juni 1925.

Organisation: Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet: Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen: Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter: über 2 und weniger als 50 Jahre — Eintrittsgeld: bis zum vollendeten 25. Altersjahr frei, alsdann Fr. 2.— bis Fr. 20.—, je nach Eintrittaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Versicherungsabteilung A : Aerztliche Behandlung und Arznei. Versicherungsabteilung B : (Grundversicherung) : Tägliches Krankengeld in 10 Klassen : Fr. 1.—, 2.—, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.— oder 14.—. Versicherungsabteilung C (Zusatzversicherung) : Für Mitglieder, die im Erkrankungsfalle ihr Einkommen oder ihren Lohn weiterbeziehen : tägliches Krankengeld in 13 Klassen : Fr. 1.—, 2.—, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 7.—, 8.—, 9.—, 10.—, 11.—, 12.—, 13.—. Sterbefallbeitrag : nach abgelaufener Karenzzeit von 3 Monaten : nach 2jähriger Mitgliedschaft Fr. 50.—, nach 4jähriger Mitgliedschaft Fr. 60.—, nach 6jähriger Mitgliedschaft Fr. 70.—, nach 8jähriger Mitgliedschaft Fr. 90.—, nach 10jähriger Mitgliedschaft Fr. 100.—, nach 12jähriger Mitgliedschaft Fr. 110., nach 14jähriger Mitgliedschaft Fr. 120, nach 16jähriger Mitgliedschaft Fr. 130, nach 18jähriger Mitgliedschaft Fr. 140, nach 20jähriger Mitgliedschaft Fr. 150, nach 22jähriger Mitgliedschaft Fr. 160, nach 24jähriger Mitgliedschaft Fr. 170, nach 26jähriger Mitgliedschaft Fr. 180, nach 28jähriger Mitgliedschaft Fr. 190.—, nach 30jähriger Mitgliedschaft 200 Franken.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 6 Monate Einstellungszeit, mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von insgesamt 300 Tagen. Diese werden aber nicht ununterbrochen während 300 Tagen gewährt, sondern im Maximum während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Zürich. Allgemeine Schweizerische Kranken- und Unfallkasse.

Anerkennungsnummer 475

Statuten vom 20./21. November 1920, revidiert am 23. Juni 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet — Gesundheit — Eintrittsalter : zurückgelegtes 2. Jahr bis erfülltes 50. Jahr — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 10.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 1.35, III. Klasse Fr. 1.80, IV. Klasse Fr. 2.70, V. Klasse Fr. 3.60, VI. Klasse Fr. 5.40, VII. Klasse Fr. 7.20, VIII. Klasse Fr. 9.—. Sterbefallbeitrag : nach einem Jahre Mitgliedschaft Fr. 100.—, nach zwei Jahren Mitgliedschaft Fr. 200.—, nach drei Jahren Mitgliedschaft Fr. 300.—, nach vier Jahren Mitgliedschaft Fr. 400.—, nach fünf Jahren Mitgliedschaft Fr. 500.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar 180 Tage volles Krankengeld und 180 Tage Fr. 1.—, in allen Klassen.

z. Z. Bern. Schweizerische Grütli-Krankenkasse.

Anerkennungsnummer 124

Statuten vom 14./15. Juni 1924.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt in der Schweiz — Gesundheit — Eintrittsalter : zurückgelegtes 1. Jahr bis zum erfüllten 50. Jahr — Eintrittsgeld : bis zum erfüllten 20. Altersjahr frei, alsdann Fr. 1.— bis Fr. 20.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei in der ersten Klasse. Tägliches Krankengeld in weiteren 6 Klassen, und zwar Fr. 1.—, 2.—, 4.—, 6.—, 8.—, 10.—. — Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen; das Krankengeld wird während 180 Tagen voll gewährt und weitere 180 Tage Fr. 1.— in der 2. und 3. Klasse, Fr. 2.— in der 4. und 5. Klasse, Fr. 3.— in der 6. und 7. Klasse. Für ärztliche Behandlung und Arznei besteht keine weitere Genussberechtigung, ausgenommen für Kinder, die nach einem Jahr Einstellungszeit wieder für total 360 Tage genussberechtigt werden, vorausgesetzt, dass der Gesundheitszustand ein be-

friedigender ist. Die für Krankengeld Versicherten haben nach Erschöpfung der erstmaligen Genussberechtigung ein ärztliches Zeugnis beizubringen, auf Grund dessen der Zentralvorstand beschliesst, ob das Mitglied weiterhin genussberechtigt bleiben kann. Wenn ja, so besteht noch Anspruch auf Krankengeld für insgesamt 180 Tage.

Besondere Leistungen : Die Kasse gewährt den für ärztliche Behandlung und Arznei versicherten Mitgliedern an die Kosten physikalischer Heilverfahren auf Gesuch hin einen Beitrag, der durch die Zentralverwaltung bestimmt wird.

z. Z. Luzern. Christlich-soziale Krankenkasse der Schweiz.

Anerkennungsnummer 8

Statuten vom 13. Juli 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz. Der Zentralausschuss ist befugt, das Tätigkeitsgebiet auf angrenzende Teile des Auslandes auszudehnen.

Aufnahmeverbedingungen : Zugehörigkeit zu einer christlich-sozialen Organisation — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 1. bis erfülltes 50. Jahr — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 5.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei wenigstens zu $\frac{3}{4}$; tägliches Krankengeld in 10 Klassen : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 1.50, III. Klasse Fr. 2.—, IV. Klasse Fr. 3.—, V. Klasse Fr. 4.—, VI. Klasse Fr. 5.—, VII. Klasse Fr. 6.—, VIII. Klasse Fr. 8.—, IX. Klasse Fr. 10.—, X. Klasse Fr. 12.—. Sterbefallbeitrag : nach 1—3jähriger Mitgliedschaft Fr. 10.—, nach 3—6jähriger Mitgliedschaft Fr. 20.—, nach 6—9jähriger Mitgliedschaft Fr. 40.—, nach 9—12jähriger Mitgliedschaft Fr. 60.—, nach 12—15jähriger Mitgliedschaft Fr. 80.—, nach über 15jähriger Mitgliedschaft Fr. 100.—.

Leistungsdauer : Krankengeld und Krankenpflege 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen. Krankenpflege aber auch während 270 im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Krankengeld : 180 Tage voll und 180 Tage zur Hälfte, wenigstens aber Fr. 1.— pro Tag. Nach Erschöpfung dieser Leistungsdauer kann Ausschluss erfolgen, oder aber Versetzung in eine niedrigere Krankengeldklasse mit gleichzeitiger Einstellungszeit von 2 Jahren; dann beginnt die volle Genussberechtigung noch einmal.

z. Z. Luzern. „Konkordia“, Kranken- und Unfallkasse des Schweizerischen katholischen Volksvereins.

Anerkennungsnummer 290

Statuten vom 28./29. Juni 1919 (d. d. 13. September 1919), revidiert am 5./6. Juli 1924 und 20./21. Juni 1925.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmeverbedingungen : Bewerber muss dem katholischen Charakter der Kasse entsprechen oder den Interessen derselben Sympathien entgegenbringen — Gesundheit — Eintrittsalter : in der Kinderversicherung mindestens 6 Monate alt, im übrigen erreichtes 14. bis erfülltes 55. Altersjahr — Eintrittsgeld : für Personen über 14 Jahre Fr. 2.—, für Personen unter 14 Jahren Fr. 1.—, bei mehreren Kindern in der gleichen Familie 50 Rappen für jedes Kind.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Abteilung A : Aerztliche Behandlung und Arznei. Abteilung B : Tägliches Krankengeld in 8 Klassen : I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 1.50, III. Klasse Fr. 2.—, IV. Klasse Fr. 3.—, V. Klasse Fr. 4.—, VI. Klasse Fr. 5.—, VII. Klasse Fr. 6.—, VIII. Klasse Fr. 7.—. Sterbefallbeitrag : bei 5jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft Fr. 30.—, bei 10jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft Fr. 50.—, bei 20jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft Fr. 80.—, bei mehr als 20jähriger Mitgliedschaft Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen; falls ärztliche Behandlung und Arznei nur zu $\frac{3}{4}$, dann auch während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Alsdann Ausschluss oder niedrigere Versicherung

mit gleichzeitiger dreijähriger Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung. Das Krankengeld wird 180 Tage voll und 180 Tage zu Fr. 1.— in allen Klassen gewährt.

Besondere Leistungen : Dem für ärztliche Behandlung und Arznei versicherten Mitgliede : Beiträge bis zu 50 % der Kosten an elektrische Bäder, Licht, Finsen, Röntgenbestrahlung und Elektrotherapie. Ferner die Hälfte der Kosten für einzelne vom Kassen- oder Vertrauensarzt verordnete Bäder, für Massagebehandlungen, hydro-pathische Prozeduren, Diathermie, jedoch nicht mehr als Fr. 30.— pro Jahr und pro Kur.

Zürich. Krankenkasse für schweizerische evangelische Geistliche.

Anerkennungsnummer 371

Statuten vom 20. November 1920, revidiert am 23. November 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Sämtliche Gemeinden der Schweiz, in denen Mitglieder der als Berufskrankenkasse organisierten Genossenschaft wohnen.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss : a) im Pfarramt stehen und innerhalb der Schweiz wohnhafter evangelischer Geistlicher sein, welcher ein theologisches Examen bestanden hat; b) innerhalb der Schweiz wohnhalte Theologen, die in einem Berufe stehen, welcher dem Unterrichts-, Waisen- oder Armenwesen, dem Kirchenwesen, der religiösen Journalistik oder der Gemeinnützigkeit gewidmet ist oder die sonst dem Beamtenstand angehören — Gesundheit — Eintrittsalter : nicht über 55 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 4 Klassen : I. Klasse Fr. 3.—, II. Klasse Fr. 4.50, III. Klasse Fr. 6.—, IV. Klasse Fr. 8.50. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen; alsdann, sofern noch krank, folgt Einstellungszeit, bis das Mitglied wieder fähig wird, sein Amt zu führen, worauf Reaktivierung erfolgt. Wenn ein Mitglied in der Frist von 8 aufeinanderfolgenden Jahren 720 tägliche Krankengelder und unter diesen 360 innert 540 aufeinanderfolgenden Tagen bezogen hat, so verliert es jegliche weitere Genussberechtigung.

z. Z. Zürich. Schweiz. Versicherungskassen für das graphische Gewerbe.

Anerkennungsnummer 145

Statuten (Reglement) vom 21. August 1921.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Die Bewerber müssen Angestellte, Arbeiter oder Arbeiterinnen, Hilfspersonal oder im Lehrverhältnis stehende Personen sein, die im graphischen Gewerbe in irgend einer Stellung beschäftigt sind, insbesondere in Buchdruckereien, Stein-, Licht- und Kupferdruckereien, Schriftgiessereien, chemigraphischen Anstalten, Buchbindereien, Papierfabriken, Kartonage- und Papierausstattungsgeschäften, Holztypenfabriken, Fachtischlereien, Stempelfabriken, wie überhaupt in allen verwandten Betrieben; auch Betriebsinhaber und Geschäftsführer solcher Betriebe werden aufgenommen — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 14. Jahr und nicht über 50. Jahr — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 5.—, je nach Klasse.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 5 Klassen : I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 3.—, III. Klasse Fr. 5.—, IV. Klasse Fr. 7.—, V. Klasse Fr. 9.—. Einzelne Ortsklassen (Sektionen) können auch die Versicherung für ärztliche Behandlung und Arznei einführen, auf dem Wege der Rückversicherung mit anerkannten Krankenpflegekassen. Sterbefallbeitrag : I. Klasse Fr. 20.—, II. Klasse Fr. 40.—, III. Klasse Fr. 60.—, IV. Klasse Fr. 80.—, V. Klasse Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen; weitere Genussberechtigung tritt erst dann ein, wenn das betreffende Mitglied während einem Jahre gesund und erwerbsfähig war. Das Mitglied kann nur zweimal das statutarische Maximum beziehen.

z. Z. Einsiedeln. Kolpings-Krankenkasse (Krankenkasse der katholischen Gesellenvereine der Schweiz). Anerkennungsnummer 762

Statuten vom 1. September 1925.

Organisation: Verein.

Tätigkeitsgebiet: Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen: Es können aufgenommen werden die Kandidaten, die provisorischen und definitiven Mitglieder der katholischen Gesellenvereine, sowie deren Ehrenmitglieder, sofern diese letzteren bisher wenigstens drei Jahre lang aktiv Vereinsmitglieder waren — Gesundheit — Eintrittsalter: angetretenes 16. bis vollendetes 45. Jahr — Eintrittsgeld: keines.

Karenzzeit: 2 Monate.

Leistungen: Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld in 5 Klassen: I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 2.—, III. Klasse Fr. 3.—, IV. Klasse Fr. 4.—, V. Klasse Fr. 5.—. Sterbefallbeitrag: keiner.

Leistungsdauer: a) *Krankenpflege*: 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 180 Tage Einstellungszeit mit anschliessender Wiedergenussberechtigung für 90 Tage; es folgt zweite Einstellungszeit von 180 Tagen mit anschliessender Wiedergenussberechtigung von 90 Tagen. b) *Krankengeld*: 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen; alsdann Versicherung in der I. Klasse und 180 Tage Einstellungszeit, worauf wieder 90 Tage ein Krankengeld von Fr. 1.—; es folgt zweite Einstellungszeit von 180 Tagen mit Wiedergenussberechtigung für 90 Tage zu Fr. 1.—.

Besondere Leistungen: Beiträge an Röntgenbestrahlungen für Heilzwecke.

Zürich. Krankenkasse des Schweiz. Lithographenbundes.

Anerkennungsnummer 340

Statuten vom 12./13. April/18. Nov. 1914, revidiert am 23./24. April 1916, 3./4. April 1920, 26./27. März 1921.

Organisation: Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet: Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen: Der Bewerber muss Mitglied des Schweizerischen Lithographenbundes sein — Gesundheit — Höchsteintrittsalter 45 Jahre — Eintrittsgeld: keines.

Karenzzeit: 13 Wochen.

Leistungen: Tägliches Krankengeld von Fr. 10.— für die Mitglieder des Schweiz. Lithographenbundes und Fr. 3.50 den Lehrlingen. Sterbefallbeitrag: Fr. 50.— wenn ein Lehrling stirbt.

Leistungsdauer: 182 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Vorausgesetzt, dass ein Mitglied vorstehende Leistung bezogen hat, erhält es das Krankengeld: innerhalb eines Zeitraumes, wo das Mitglied 104 Wochenbeiträge leistet, für 182 Tage; innerhalb eines Zeitraumes, wo das Mitglied 260 Wochenbeiträge leistet, für 364 Tage; innerhalb eines Zeitraumes, wo das Mitglied 520 Wochenbeiträge leistet, für 546 Tage.

Besondere Leistungen: Die Kasse gewährt fakultativ in einzelnen Sektionen ausser Krankengeld auch Arzt und Arznei auf dem Wege des Vertrages mit einer anerkannten Krankenpflegekasse.

z. Z. Zürich. Krankenkasse des Schweiz. Lokomotivpersonals.

Anerkennungsnummer 502

Statuten vom 5. Mai 1924.

Organisation: Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet: Die Schweiz.

Aufnahmebedingungen: Bewerber muss im Dienste der SBB, einer Eisenbahn oder einer Dampfbootgesellschaft stehen, als Lokomotivführer, Maschinist, Führergehilfe, Heizer, Anwärter, Maschinist und Schaltwärter der Elektrizitätswerke — Gesundheit — Eintrittsalter: nicht über 40 Jahre — Eintrittsgeld: bis und mit 35 Jahren Fr. 2.—, vom 36. bis und mit dem 40. Altersjahr Fr. 5.—.

Karenzzeit: 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 3.—, III. Klasse Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 200.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 12 Monate Einstellungszeit, worauf gleiche Genussberechtigung wieder einsetzt.

z. Z. Bern. Krankenkasse des Personals Schweiz. Transportanstalten.

Anerkennungsnummer 376

Statuten vom 8./9. Juli 1922, revidiert am 21./22. Juni 1924, 7. November 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Beschäftigung bei einer schweizerischen Transportanstalt und ferner Ehefrau und Kinder der Mitglieder — Gesundheit — Eintrittsalter : zurückgelegtes 4. Jahr bis erfülltes 50. Jahr — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 3 Klassen : I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 3.—, III. Klasse Fr. 4.—; ärztliche Behandlung und Arznei in Klassen IV und V. Sterbefallbeitrag : Fr. 100.—, sofern während 3 Jahren Mitglied der Kasse.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann Einstellungszeit von einem Jahre, worauf Wiedergenussberechtigung für die gleiche Dauer. Wenn das Mitglied innert 10 Jahren für 720 Tage entschädigt worden ist, so erlischt die Mitgliedschaft, vorausgesetzt, dass es die Leistungen wenigstens einmal während 360 Tagen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen erhalten hat.

Besondere Leistungen : In Fällen, wo ein nur für Krankengeld versichertes Mitglied ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muss, ohne den Dienst auszusetzen, wird gegen Vorlage des Krankenscheines und der bezüglichen Rechnungen an die Heilkosten ein Beitrag von 50 % bewilligt, soweit diese Kosten nicht von anderer Seite bezahlt werden. Die für ärztliche Behandlung und Arznei versicherten Mitglieder haben auch Anspruch auf zahnärztliche Behandlung, ausgenommen zahntechnische Arbeiten (Prothesen, Füllungen usw.). Ferner auf einen Kur-Extrabeitrag von Fr. 2.50 pro Tag. Den Wöchnerinnen bezahlt die Kasse die Hebammenkosten mit höchstens Fr. 40.—.

z. Z. Bern. Krankenkasse des Schweiz. Buchbinderverbandes.

Anerkennungsnummer 295

Statuten vom 22. Februar 1914, revidiert am 15. Mai 1921, 20. Mai 1923, 31. Mai 1925.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Der Bewerber muss Mitglied des Schweiz. Buchbinderverbandes sein — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld 50 Rappen.

Karenzzeit : 13 Wochen.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse für je 60 Tage Fr. 5.50, Fr. 5.—, Fr. 4.50; II. Klasse für je 60 Tage Fr. 3.50, Fr. 3.—, Fr. 2.50; III. Klasse für je 60 Tage Fr. 2.50, Fr. 2.—, Fr. 1.50. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; vorausgesetzt, dass diese Dauer einmal bezogen, gewährt die Kasse die Leistungen : innerhalb des Zeitraumes, da das Mitglied 104 Wochenbeiträge bezahlt, für wenigstens 180 Tage; innerhalb des Zeitraumes, da es 260 Wochenbeiträge bezahlt, für 360 Tage; innerhalb des Zeitraumes, da es 520 Wochenbeiträge bezahlt, für 540 Tage.

Besondere Leistungen : Unterstützungsberichtigte Mitglieder, die in ärztlicher Behandlung stehen, jedoch arbeitsfähig sind, erhalten 50 % der Heilkosten (Arzt und Apotheke) vergütet, bis zum Betrage von Fr. 30.— jährlich.

z. Z. Bern. Krankenkasse des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes.

Anerkennungsnummer 57

Statuten vom 14./15. und 16. November 1924 (d. d. 31. Dezember 1924).

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss Mitglied des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes sein — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld : keines. **Karenzzeit** : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 4.50, II. Klasse Fr. 2.50. Die Kasse gewährt fakultativ in einzelnen Sektionen auch ärztliche Behandlung und Arznei auf dem Wege des Vertrages mit einer anerkannten Krankenpflegekasse. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; weitere Genussberechtigung nach besonderem System.

z. Z. Bern. Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse des Schweiz. Typographenbundes. Anerkennungsnummer 572

Statuten vom 21. Dezember 1923.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss Mitglied des Schweiz. Typographenbundes sein, oder aber Lehrling, welcher in der Lehrlingskontrolle eingetragen ist — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld : Fr. 5.—; wer aber der Kasse 4 Wochen nach beendeter Lehre beitritt, bezahlt kein Eintrittsgeld.

Karenzzeit : 12 Wochen.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : Mitglieder des Schweiz. Typographenbundes für die Wochentage Fr. 8.—, für die Sonntage Fr. 3.—; Lehrlinge Fr. 2.—. Sterbefallbeitrag : nach 104wöchiger Beitragsleistung Fr. 100.— und für je 52 weitere Beiträge Fr. 25.— mehr, dann nach Entrichtung von 1248 Wochenbeiträgen das Maximum von Fr. 650.—. Von der 4wöchigen bis zur 104wöchigen Beitragsleistung wird ein Beitrag von Fr. 50.— bezahlt. Die wöchentliche Invalidenunterstützung beträgt : nach Leistung von 260 Beiträgen Fr. 17.—, nach Leistung von 520 Beiträgen Fr. 20.—, nach Leistung von 780 Beiträgen Fr. 23.—, nach Leistung von 1040 Beiträgen Fr. 26.—, nach Leistung von 1560 Beiträgen Fr. 29.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Nimmt das Mitglied gemäss ärztlicher Verfügung die Arbeit wieder auf, so besteht weitere Genussberechtigung für 360 Tage, wenn das Mitglied 104 Wochen auf dem Berufe gearbeitet hat und die Beiträge bezahlte.

Besondere Leistungen : Ein krankes aber arbeitsfähiges und in ärztlicher Behandlung stehendes Mitglied kann beim Sektionsvorstand das Gesuch um Vergütung von 50 % der erwachsenen Arzt- und Apothekerkosten stellen. Das Zentralkomitee kann für Anschaffung von chirurgischen Geräten und orthopädischen Apparaten sowie für ganze Gebisse eine Vergütung bis zu 50 % der Kosten bewilligen. Die Auslagen müssen aber mindestens Fr. 10.— betragen und das Maximum der Entschädigung pro Kalenderjahr beträgt Fr. 120.—.

z. Z. Zürich. Kranken- und Sterbekasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz. Anerkennungsnummer 263

Statuten vom 16. Juni 1922 (d. d. 12. Juli 1922), revidiert am 28. Juni 1924 und 26. Juni 1926.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Zugehörigkeit als Mitglied zum Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz — Gesundheit — kein Höchsteintrittsalter — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 4.— für 60 Tage und Fr. 2.— für 120 Tage; nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 104 Wochen Fr. 4.— während 180 Tagen — Jugendgruppe Fr. 1.— während 180 Tagen. Sterbefallbeitrag : nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von : 52 Wochen Fr. 40.—, 104 Wochen Fr. 60.—, 156 Wochen Fr. 80.—, 208 Wochen Fr. 100.—, 260 Wochen Fr. 120.—, 312 Wochen Fr. 140.—, 364 Wochen Fr. 160, 416 Wochen Fr. 180.—, 468 Wochen und mehr Fr. 200.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit, mit anschliessender gleicher Genussberechtigung.

Besondere Leistungen : Uebernahme der Krankentransportkosten bis Fr. 40.— und der Hälfte der Krankenpflegekosten bis zum Betrage von Fr. 40.— innerhalb eines Jahres, sofern wenigstens 52 Wochenbeiträge bezahlt worden sind. Fakultativ gewährt die Kasse neben Krankengeld auch ärztliche Behandlung und Arznei auf dem Wege der Rückversicherung der betreffenden Mitglieder bei anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenpflegekassen.

Luzern. Krankenkasse der „Union Helvetia“ (Zentralverband der Schweiz. Hotel- und Restaurant-Angestellten). Anerkennungsnummer 2

Statuten vom 28./30. Oktober 1919, revidiert am 19. Januar/2. Juli 1922, 9. März 1922, 30. Oktober/1. November 1922.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss Mitglied des Stammvereins der «Union Helvetia» sein — Gesundheit — Eintrittsalter : für die Kasse kein besonderes, jedoch nach Aufnahmebedingung für den Stammverein 16—34 Jahre — Eintrittsgeld : keines.

Karenzzeit : 6 Wochen, falls ohne ärztliches Zeugnis in den Stammverein aufgenommen, 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : bis zu 10 Jahren Aktivmitgliedschaft Fr. 3.— während 180 Tagen und Fr. 2.— für weitere 180 Tage; bei über 10jähriger Mitgliedschaft Fr. 3.50 während 180 Tagen und Fr. 3.— während weiteren 180 Tagen, event., d. h. wenn das Mitglied am betreffenden Orte der Versicherungspflicht unterstellt ist : ärztliche Behandlung und Arznei und ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—; Krankenpflege kann auf dem Wege des Vertrages mit anerkannten Krankenpflegekassen gewährt werden.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen.

z. Z. Zürich. Krankenkasse des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz. Anerkennungsnummer 350

Statuten vom 22. Mai 1920.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Die Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Bewerber müssen als Arbeiter oder Arbeiterinnen dem Verbande der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz angehören — Gesundheit — Eintrittsalter nicht mehr als 45 Jahre, dagegen können Personen, die das 45. Altersjahr überschritten haben, Mitglieder werden, wenn sie bereits vier Jahre dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz oder einem Bruderverband angehören — Eintrittsgeld : Fr. 1.— bis Fr. 6.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 4 Klassen : I. Klasse Fr. 1.— für 360 Tage, II. Klasse Fr. 2.— für 90 Tage und Fr. 1.— für 270 Tage, III. Klasse Fr. 4.— für 90 Tage und Fr. 1.50 für 270 Tage, IV. Klasse Fr. 6.— für 90 Tage und Fr. 2.50 für 270 Tage. Sterbefallbeitrag : im ersten und zweiten Jahre der Mitgliedschaft Fr. 20.—, für jedes weitere volle Mitgliedschaftsjahr Fr. 10.— mehr, bis zum Maximum von Fr. 100.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 12 Monate Einstellungszeit, worauf Genussberechtigung wieder beginnt. Mitglieder, die im Laufe von 600 aufeinanderfolgenden Tagen während 400 Tagen die Unterstützung bezogen haben, können ausgeschlossen werden.

Besondere Leistungen : Die Kasse gewährt fakultativ ausser Krankengeld auch ärztliche Behandlung und Arznei auf dem Wege der Rückversicherung mit anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenpflegekassen.

z. Z. Basel. Kranken- und Sterbekasse der Zimmerleute der Schweiz.

Anerkennungsnummer 559

Statuten vom 3. April/11. Oktober 1920, revidiert am 29. Juni 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss Mitglied des Schweizer. Bauarbeiterverbandes sein, die bei der Gruppe Zimmerleute organisiert sind — Gesundheit — Höchsttrittsalter nicht über 55 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 1.— bis Fr. 6.—, je nach Eintrittsaltersgruppe.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse Fr. 2.50, II. Klasse Fr. 5.—. Sterbefallbeitrag : nach einjähriger Mitgliedschaft Fr. 20.— und steigt mit jedem Jahr um Fr. 20.— bis zum Maximum von Fr. 200.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit, worauf noch Anspruch auf das halbe Krankengeld, d. h. I. Klasse Fr. 1.25, II. Klasse Fr. 2.50 besteht. Hierauf folgt Einstellungszeit von drei Jahren, worauf die volle Genussberechtigung wieder einsetzt, sofern das Mitglied durch ein Arztzeugnis als gesund erklärt wird.

Besondere Leistungen : Die Kasse gewährt fakultativ in einzelnen Zahlstellen ausser Krankengeld auch ärztliche Behandlung und Arznei auf dem Wege des Vertrages mit anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenpflegekassen.

z. Z. Zürich. Krankenkasse des Zugspersonals der Schweiz. Bundesbahnen.

Anerkennungsnummer 479

Statuten vom 30. März 1925.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss Angestellter des Zugsdienstes sein — Gesundheit — Eintrittsalter : nicht über 36 Jahre — Eintrittsgeld bis und mit dem 30. Altersjahr frei, später Fr. 5.—.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Tägliches Krankengeld : I. Klasse 180 Tage Fr. 2.50, weitere 180 Tage Fr. 3.—, II. Klasse 360 Tage Fr. 4.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 200.—.

Leistungsdauer : 360 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann ein Jahr Einstellungszeit. Hat ein Mitglied insgesamt für 1000 Tage Unterstützung bezogen, worunter wenigstens einmal 360/540 Tage, so erlischt die Mitgliedschaft.

z. Z. La Chaux-de-Fonds. Mutuelle de la Croix-Bleue Neuchâteloise.

Anerkennungsnummer 817

Statuten vom 29. April 1923, revidiert am 25. April 1926.

Organisation : Verein.

Tätigkeitsgebiet : Ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Bewerber muss Mitglied des Blauen Kreuzes sein — Gesundheit — Eintrittsalter : erfülltes 16. Jahr — Eintrittsgeld Fr. 3.— bis Fr. 55.—, je nach Versicherungsklasse und Eintrittsalter.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld in 3 Klassen : I. Klasse Fr. 2.—, II. Klasse Fr. 3.—, III. Klasse Fr. 4.—, IV. Klasse Fr. 6.—. Sterbefallbeitrag : Fr. 30.—.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar 90 Tage volles Krankengeld und 90 Tage nur das halbe Krankengeld; alsdann nochmals 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen und zwar I. Klasse Fr. 1.—, II. Klasse Fr. 1.50, III. Klasse Fr. 2.—, IV. Klasse Fr. 3.—; endlich nochmals 180/360 Tage 50 Rappen pro Tag.

z. Z. Winterthur. Krankenkasse des Schweiz. Hebammenvereins.

Anerkennungsnummer 304

Statuten vom 26. Mai 1914, revidiert am 21. Mai 1917, 4. Juni 1921, 3. Juni 1924.

Organisation : Genossenschaft.

Tätigkeitsgebiet : Die Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Dauernder Aufenthalt in der Schweiz als Hebamme mit schweizerischem bzw. kantonalem Patent — Gesundheit — Eintrittsalter: nicht mehr als 50 Jahre — Eintrittsgeld Fr. 2.—.

Karenzzeit : 3 Monate.

Leistungen : Tägliches Krankengeld von Fr. 3.— bzw. Fr. 1.50. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, alsdann 6 Monate Einstellungszeit, worauf weitere 300 Tage Fr. 1.50 und zwar so, dass je nach 100 Tagen eine Einstellungszeit von 6 Monaten tritt; nach weiteren 20 Jahren Mitgliedschaft wieder Fr. 3.— für 100 Tage und nach 6 Monaten Einstellungszeit Fr. 1.50 für weitere 100 Tage.

Bern. Krankenkasse für das Personal der Schweiz. Bundesbahnen.

Anerkennungsnummer 312

Statuten vom 31. August 1921.

Organisation : Kasse einer öffentlichrechtlichen Anstalt.

Tätigkeitsgebiet : Die ganze Schweiz.

Aufnahmebedingungen : Der Bewerber muss Beamter, Angestellter, Arbeiter oder Lehrling der SBB sein; die Anstellung muss voraussichtlich länger als 2 Wochen dauern und das Beitrittsgesuch muss innert 3 Jahren vom Datum der Anstellung an gestellt werden. — Kein besonderer Gesundheitsausweis — kein Höchsteintrittsalter — kein Eintrittsgeld.

Karenzzeit : keine.

Leistungen : Aerztliche Behandlung und Arznei, tägliches Krankengeld von wenigstens Fr. 1.—. Vollversicherte erhalten für 185 Tage 75 % des entgehenden Verdienstes und für 180 Tage 50 % des entgehenden Verdienstes. Sterbefallbeitrag : keiner.

Leistungsdauer : Die einfach Versicherten (ärztliche Behandlung und Arznei oder Krankengeld) : 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; Vollversicherte : 365 Tage im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen; alsdann folgt Einstellungszeit von 6 Monaten mit anschliessender Wiedergenussberechtigung.

Besondere Leistungen : Kurbeitrag von Fr. 2.50 pro Tag für 6 Wochen und Fr. 2.— pro Tag für die weitere Zeit bis höchstens 12 Kurwochen.